98-84357-5

Bastian, Franz

Mittelalterliche Münzstätten und deren...

Berlin

1910

98-84357-5
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

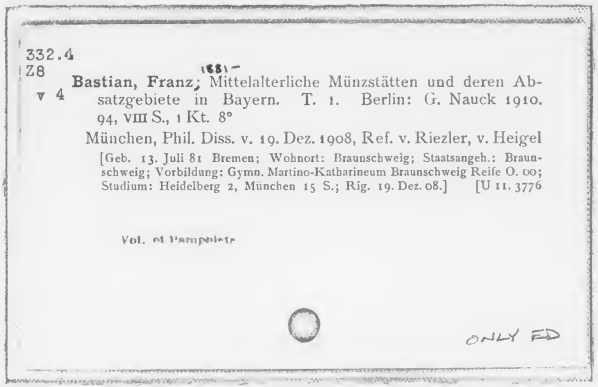

332.4
Z8
v 4

Bastian, Franz, Mittelalterliche Münzstätten und deren Absatzgebiete in Bayern. T. 1. Berlin: G. Nauck 1910. 94, VIII S., 1 Kt. 8°

München, Phil. Diss. v. 19. Dez. 1908, Ref. v. Riezler, v. Heigel

[Geb. 13. Juli 81 Bremen; Wohnort: Braunschweig; Staatsangeh.: Braunschweig; Vorbildung: Gymn. Martino-Katharineum Braunschweig Reife O. 00; Studium: Heidelberg 2, München 15 S.; Rig. 19. Dez. 08.] [U 11. 3776

Vol. of Pamphlets

ONLY FD

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 3/3/98 INITIALS: F.C.

TRACKING # : 31563

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

MITTELALTERLICHE MÜNZSTÄTTEN UND DEREN ABSATZGEBIETE IN BAYERN

I. TEIL.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINGEREICHT BEI DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT SEKT. I

DER

UNIVERSITÄT MÜNCHEN

VON

FRANZ BASTIAN
AUS BREMEN.

BERLIN
VERLAG VON GEORG NAUCK (FRITZ RÜHE)
1910.

Genehmigt auf Antrag der Herren:

Geheimer Rat Dr. v. Riezler,
Geheimer Rat Dr. v. Heigel.

(Tag der mündlichen Prüfung 19. Dezember 1908.)

332.4
Z8
V.4

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Durchgehends abgekürzt zitierte Litteratur und Quellen.

A: s. u. B: s. u.

Beierlein, Die bayerischen Münzen des Hauses Wittelsbach . . . bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts. Oberbayer. Archiv, Bd. 29, 1 ff.

Gemeiner, Reichsstadt Regensburgische Chronik.

Lori, Sammlung des bayerischen Münzrechts. Bd. I.

Luschin v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit.

M. B. = Monumenta Boica

einfach A = Monumenta Boica, Bd. 36 1. Teil } Urbaria ducatus
„ B = „ „ Bd. 36 2. Teil } Bavariae.

M. W. = Monumenta Wittelsbacensia, Bd. I. u. II; von den Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Gesch. V. u. VI. Bd

Mitt. b. N. G. = Mitteilungen der bayerischen numismatischen Gesellsch.

Muffat, Beiträge zur Geschichte des bayerischen Münzwesens . . . . bis in das XVI. Jahrhundert.
Abh. d. III. Cl. d. k. b. Ak. d. Wiss. XI. Bd, I. Abt. S. 201 ff.

v. Oefele = Rechnungsbuch des oberen Vizedomamtes Herzog Ludwigs des Strengen 1291—1294, mitgeteilt von Frhr. Edm. Oefele. Oberbayerisches Archiv, Bd. 26, 272 ff.

Ried, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis.

Riezler, Geschichte Baierns.

St. Chr. z. B. Augsburg I. = Die Chroniken der deutschen Städte herausgeg. d. d. hist. Kommiss. b. d. k. b. A. d. W., z. B. Augsburg I. Bd. (= 4. Gesamtbd.).

W. N. Z. = Numismatische Zeitschrift, herausg. von der numismatischen Gesellschaft in Wien.

Berichtigungen.

Seite	7	Anmerkung	6 liess: S. Anm. 4 zu S. 6. statt: S. Anm. 6.
„	7	„	6 liess: vgl Anm. 2 zu S. 42 statt vgl. Anm. 36.
„	41	„	1 liess: Vgl. Anm. 2 zu S. 39 statt: vgl. Anm. 25.
„	55	„	1 liess: Abschnitt E statt: Abschnitt D.
„	66	„	6 liess: Seite 72 statt: Seite 27.
„	78	„	1 liess: Kraiburg selbst statt: Kraidorf selbst.

Einleitung.

Innerhalb der spätmittelalterlichen Münzgeschichte Süddeutschlands zeichnen sich zwei kürzere Perioden durch abnorme Progression in der Verschlechterung des Silbergeldes aus. Nur die spätere hat bis jetzt allgemeinere Beachtung gefunden: die Zeit der sogenannten Schinderlinge, welche in die zweite Hälfte des 6. Jahrzehnts des XV. Jahrhunderts fällt und bereits von einer ganzen Anzahl gleichzeitiger Geschichtsschreiber gebührend berücksichtigt wurde[1]). Auch die moderne Forschung hat diese Episode zum Gegenstand ausführlicher Darstellung gemacht; ich nenne hier die für Österreich abschließende Arbeit von Schalk[2]) sowie den betreffenden, allerdings nur auf Loris Urkunden beruhenden Teil in Muffats Geschichte des bayrischen Münzwesens[3]).

Die andere dieser Erscheinungen gehört dem letzten Jahrzehnt des XIV. Jahrhunderts an. Um Aufhellung derselben ist es nicht so gut bestellt. Einmal liegen nur zwei kurze zeitgenössische Raisonnements vor, nämlich der mit „1396" überschriebene Absatz des unbekannten Verfassers der Augsburger

[1]) Vgl. Luschin, Münzkunde S. 5. Außer den dort genannten „ausführlichsten" Berichterstattern wären namentlich noch anzuführen die Chronik des Thomas Ebendorfer, gedr. bei Pez SS. rer. Aust. II 682ff., sowie Franks Augsburger Annalen, zuletzt gedruckt in St. Chr. Augsburg, Band V.

[2]) Der Münzfuß der Wiener Pfennige in den Jahren 1424—1480 W. N. Z. XII. und XIII., besonders S. 240—282. Die ganze Arbeit wurde zwecks Beurteilung der österreichen Münzverschlechterung in den Jahren 1458—1460 unternommen, man vgl. XII. S. 186.

[3]) S. 258—264.

Chronik von 1368—1406 und ein zuerst in Meusels „Geschichtsforscher“ abgedrucktes Flugblatt eines Anonymus aus dem Jahr 1395, das anscheinend vielfach Verbreitung fand[1]). Von neueren haben wieder nur Gemeiner und Hegel ihre Kenntnis einer damaligen allgemeineren Münzentwertung mit einigen Worten dokumentiert[2]).

Diese literarische Lücke sucht die vorliegende Arbeit auszufüllen, indem sie mit der Schilderung der bayrisch-fränkisch-schwäbischen Münzverhältnisse um jene Zeit abschließt. Letzten Endes dient aber auch alles Vorhergehende zur richtigen Erkenntnis fraglicher Erscheinung, wie eine kurze Entstehungsgeschichte dieser Arbeit zeigt.

Ich hatte eine Darstellung der speziellen Regensburgischen Münzgeschichten um die Wende der 14. Jahrhunderts[3]) fast fertig gestellt, als ich u. a. auf die Augsburger und Nürnberger Preis- und Wechselnachrichten der achtziger und neunziger Jahre stieß. Es machte mich nun stutzig, daß hierin der „Regenburger“ (sc. Pfennig) eine größere Rolle denn in den gleichzeitigen Dokumenten aus unserer Donaustadt spielt, daß dabei in Augsburg wie Nürnberg diese Geldsorte von Jahr zu Jahr in starker Entwertung begriffen, zugleich für den Höhepunkt der Geldverwirrung unserer Periode verantwortlich gemacht ist, während sowohl die Regensburger Ratserlasse in Münzsaehen 1391/92 und Anfang 1396 wie die Aufzeichnungen des gleichzeitig mit

[1]) Da die im Regensburger Archiv befindliche Abschrift von dem Meuselschen Text merkliche Unterschiede aufweist, ist dieselbe im Anhang zum 2. Hauptteil dieser Arbeit wiedergegeben.

[2]) Hegels, an die Ulman-Stromersche Kurstabelle und die obenerwähnte Augsburger Chronikstelle anknüpfende Bemerkungen finden sich St. Chr.: Nürnberg I S. 105 Anm. 3, S. 238 und S. 244 und: Augsburg I. S. 107 Anm. 2, II. S. 424 f. Zu Gemeiner vgl. Anm. 7.

[3]) Begrenzt durch die Jahre 1391 und 1407, entsprechend dem verhältnismäßigen Reichtum überkommener Regensburger Quellen in dieser Richtung, war sie als Teil der von mir zu veröffentlichenden „Dokumente zur Geschichte des Regensburger Kaufhauses Rantinger“ gedacht. Nunmehr wird hierfür die bayerisch-regensburgische Münzgeschichte von 1297—1407 und die Schilderung des gleichzeitigen Präge- und Wechselbetriebes im einzelnen vorbehalten.

dem dortigen Münz- und Wechselamt betrauten Patriziers Rantinger ihre verhältnismäßig außerordentliche Konstanz belegen. Das erste, 1393 beginnende stadtregensburgische Ausgabenbuch rechnet allerdings bis Frühjahr 1396 mit einem wesentlich geringhaltigeren Regensburger Pfennig. Allein auch um diesen Zeitpunkt war dessen Devalvation nicht halb so groß, wie sie jener Augsburger Chronist für die in seiner Gegend umlaufenden „Regensburger“ angibt.

So reizte es, die divinatorische Ansicht Gemeiners zur Gewißheit zu erheben, daß letztere „böse“ Münze nicht in Regensburg oder wenigstens nicht hier allein geschlagen wurde[1]). Zum Hauptkriterium ward dabei die Festlegung des Geldumlaufs, das heißt die Beantwortung der Frage: Gehörten Augsburg und Nürnberg überhaupt noch im späteren Mittelalter zum Absatzgebiet des aus der Regensburger Münzstätte hervorgehenden Pfennigs?

Dazu wurde zunächst auf das in ähnlicher Richtung bereits von v. Jnama-Sternegg herangezogene Rechnungsbuch Herzog Ludwigs des Strengen[2]) zurückgegangen sowie die späteren landesherrlichen Urbare von Altbayern (samt Anhängen) mit ihren vielfachen Münzbeisätzen. Ließ sich auf Grund derselben jene Frage durchaus verneinen, so blieb noch immer die Möglichkeit eines rapiden Umschwungs zugunsten unserer Münze während der zwei Menschenalter, die vom Abfassungsdatum der spätesten dieser Quellen bis zur fraglichen Schreckensperiode vergingen.

Weiter wurden deshalb die das gange heutige Bayern umfassenden Regesta Boica für die Jahre 1341—96 nach demselben

[1]) Der ganze betreffende Passus dieses vielfach nicht genügend gewürdigten Regensburger Historikers heißt im Wortlaut, Gemeiner II, 323: Um diese Zeit [1395] kam eine böse Münze auf. Für fünf Pfund dieser Pfennige gab man ungerne einen ungarischen Gulden. Sie wurde allenthalben verboten und von den Münzschauern verschnitten. (Anm.: Oefele I., 266 [gemeint ist die Stelle unseres Augsburger Chronisten].) Und diese Münze nannte man Regensburger Pfennige. Daraus folgt jedoch nicht, daß diese schlechte Münze wirklich hier [in Regensburg], und hier allein geschlagen worden.“

[2]) Deutsche Wirtschaftsgeschichte III. Bd. 2. Teil S. 382, Anm. 2 (Eindringen des Hellers in den süddeutschen Verkehr).

Gesichtspunkte durchgesehen. In der Tat erscheinen da auf einmal Regensburger Pfennige seit dem achten Jahrzehnt des XIV. Jahrhunderts bis weit über die Grenzen Altbayerns hinaus. Allein bei Heranziehen der betreffenden Originalurkunden stellte sich heraus, daß dies überall „Amberger Pfennige, die man nennt Regensburger," und jeweils weit geringeren Wertes als die echten „Regensburger" waren.

Eine schließlich unternommene Durchsicht der zahlreichen numismatischen Belege aus jener Zeit vermochte diese Kenntnis noch wesentlich zu vertiefen. Sie ergab nämlich, daß gleich der Amberger Münzstätte noch eine ganze Reihe nördlich der Donau gelegener oberpfälzischer, fränkischer und schwäbischer Fabriken den Regensburger Schlag nachahmten, welche Produkte offenbar samt und sonders als „Regensburger", bezw. „Amberger" Pfennige gingen. Und indem keine derselben der anderen eine leichte Minderung des Gehaltes gönnte, denselben möglichst überbot, sank der Wert dieser unechten „Regensburger" schnell zu einem solchen Tiefstand, der ihre gänzliche Abschaffung notwendig machte.

Münzgründungen vom X. bis zum XIII. Jahrhundert.

Spätestens seit ungefähr der Zeit, da Regensburg von Karl dem Großen zu einem Grenzstapelplatz erklärt ward, hat hier wohl auch eine ständig arbeitende Münzfabrik bestanden[1]). Die weitere Behauptung, daß diese bis zum Aussterben der Karolinger die einzige derartige rechts des Rheins war, dürfte indes nicht zutreffen. Wenigstens sind auch Münzen mit der Inschrift Würzburg (und Konstanz) überkommen, die bis in den Anfang des X. Jahrhunderts, wenn nicht früher, zurückgehen[2]). Im ferneren Verlauf selben wie des folgenden Säkulums ist vollends innerhalb wie unmittelbar westlich des bayerischen Stammesgebietes eine ganze Reihe weiterer Münzstätten nachweisbar. Meist ist das durch zweifellos numismatische Belege möglich, indem in dieser Periode noch durchweg ausführliche Ortsangabe auf den Denaren üblich war, welcher Gebrauch in der Folge in Süddeutschland fast überall in Wegfall kam. Oder aber es handelt sich dabei um urkundliches Zeugnis primärster Art,

[1]) Die älteste bekannte Münze mit der Umschrift „Regensburg" trägt rückseits den Personennamen „Kaiser Ludwig" und wird Ludwig des Frommen Zeit zugeteilt; die zweitältesten haben „Herzog Arnulf", fallen also frühestens 911; vgl. Grote, Münzstudien II. 967, VIII. 26, Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit I. 403 mit Anm. 2, II. 681, III. 812.

[2]) Wenigstens etwas älter als die letztgenannten Pfennige ist je eine Münze aus Konstanz und Würzburg, während ein die Inschriften HLVDOVICVS IMP. und ESCELINGA tragender Denar von Dannenberg als Nachmünzung der ottonischen oder gar späterer Zeit erklärt wird; immerhin glaubt Dannenberg an den Bestand einer Münzstätte zu Eßlingen schon zur Karolingerzeit. Vgl. S. 327, 376, 369 f., II. 673.

d. h. um — für alle Reichsstände, mit Ausnahme, wie es scheint, der Stammes- und Territorialherzoge[1]) nötige — förmliche Privilegierung mit dem Münzrecht am betreffenden Ort. So sind bis in die zweite Hälfte XI. Jahrhunderts auf beide Weise Eichstädt[2]), Salzburg[3]), Augsburg[4]), Freising[5]), allein durch Münzen Cham, Nabburg, Neuburg a. D. (oder vorm Wald?), Schwabach[6]), wieder allein durch Urkunden Lieding-Friesach[7])

[1]) Luschin, Münzkunde S. 202.

[2]) Verleihung des Münzrechts etc. an den Bischof von Eichstädt 908: Lori S. 5 (II) (ich zitiere nach Möglichkeit nur Loris Werk), vgl. dazu Dannenberg S. 426f., 502, II. 746, 688, III. 815.

[3]) Die frühesten Salzburger Pfennige bei Dannenberg S. 432f., Privilegierung des Salzburger Erzbischofs von 996: Lori S. 6 (V).

[4]) Vgl. die Bestätigungsurkunde Kaiser Heinrichs IV. für den Bischof von Augsburg von 1061: M. B. 29. A. S. 150 „monetam eiusdem civitatis (sc. Augsburgs) secundum morem antiquitus, hoc est temporibus eiusdem sancti confessoris Oudalrici constitutum, videlicet, ut eadem moneta Ratisbonensi monetae equiperetur similiterque exponatur et accipiatur, excepto quod in libra argenti XXX denarii plus quam in illa superius nominata moneta Ratisbonensi monetentur.“ Tatsächlich sind Augsburger Münzen bereits mit „Bischof Ulrich“ überkommen, vgl. Dannenberg S. 379ff. (926—973), II. 679f.

[5]) Verleihung des Münzrechts usw. an den Bischof von Freising 996: Lori S. 6 (IV), vgl. dazu Dannenberg S. 427f., II. 688.

[6]) Vgl. Dannenberg S. 425f., 428ff., 430ff. und 334, II. 607ff., III. 815ff.

[7]) Bereits im Jahre 975 bekam die zu den Ottonen in verwandtschaftlichem Verhältnis stehende Gräfin Imma von Zeltschach zugunsten eines dort von ihr gegründeten Klosters Markt-, Münzrecht usw. zu Lieding unweit Friesach in Kärnten. M. G. H. Diplo. II. A. 123f. (110). Diese Rechte wurden durch die Urkunde K. Heinrichs II. vom Jahre 1016 für dieselbe Imma (Hemma) und ihren Sohn des Inhalts, u. a. eine Münze irgendwo „in comitatu suo, quod vocatur Friesach,“ haben zu dürfen (M. G. H. Diplo. II. B. 441f. [347]), ein wenig erweitert. Jedenfalls ward um diese Fabrik nach Friesach selbst verlegt, wie aus Stumpf, Reichskanzler Nr. 1985 hervorgeht, und in dieser Gestalt 1045 der Salzburger Erzbischof ihr Erbe, vgl. Bergmann in (Wiener) Jahrbüchern für Literatur Bd. 101, Anzeigeblatt S. 8. — Erste Erwähnung Friesacher Währung c. 1135, vgl. Luschin v. Ebengreuth, Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter S. 20 Anm. 10, zur kärntischen Münzung weiterhin unten Anm. 30 u. 37.

Passau[1]), Donauwörth[2]), Fürth[3]), Hersbruck[4]), Villach[5]) als Münzstätten festzustellen.

Einen vergleichsweise stärkeren Prägebetrieb scheint allerdings zunächst nur Augsburg, in zweiter Linie Salzburg entwickelt zu haben. Dazu blieb die Stellung Regensburgs als Handelsstadt so übermächtig, daß selbst Augsburg sich dauernd an Bild und annähernd auch Gehalt der Pfennige aus der Donaumetropole hielt[6]) und, wo überhaupt ein Währungszusatz.

[1]) Vgl. die Privilegierung des Bischofs von Passau i. J. 999 bei Lori S. 7 (VI). — Das nächste urkundliche Zeugnis ist die Erwähnung mehrerer Passauer Münzer kurz nacheinander zu Anfang des XII. Jahrhunderts, vgl. v. Höfken, W. N. Z. 30 S. 281 u. 316.

[2]) Zufolge kaiserlicher Urkunde für Graf Manegold von Dillingen von 1030: M. B. 31 A. S. 309ff. (163) war Münzrecht usw. zu Donauwörth schon dessen Vater Graf Aribo von Kaiser Otto III. verliehen worden.

[3]) M. B. 29 A. S. 160ff. (106) J. 1062: K. Heinrich IV.: „Guntheri S. Babenbergensis aecc. e regularibus eiusdem S. Babenbergensis ecc. in Maiori Monasterio, videlicet S. Petri, . . . ad quendam locum illorum uris Vurte dictum . . . mercatum a. b. m. patre nostro aliquando Nuorenbere translatum cum theloneo et percussura proprii nomismatis reddidimus et reconfirmavimus . . . .“

[4]) Vgl. Urkunde für den Bischof von Bamberg 1057 (nicht 1060) Lori S. 7f. (VII).

[5]) Verleihung des Münzrechts usw. für denselben zu Villach 1060: M. B. 31 A. S. 343.

[6]) S. Anm. 6. Man hat bisher den Passus „ausgenommen auf das Pfund Silber 30 Pfge mehr usw.“, d. i. 15 Pf. pro Mark, als Erweiterung der ursprünglichen Bewilligung erklärt, wenn man freilich auch an allmähliche, bis 1061 schon vollzogene Abweichung in diesem Maße von dem Regensburger Schrot dachte. Allein, wenn auch noch im XIV. Jahrhundert bei Erstverteilung des Münzrechts an die Schongauer Bürger, vgl. Anm. 36 zum „Rechnungsbuch“, diesen ein nach unseren Anschauungen nicht unerheblicher Absatz (geringere Ausbringung) gegenüber den vorbildlichen Augsburger Pfennigen nachgesehen ward, so glaube ich, daß die älteren Augsburger Pfennige von vornherein geringer wie die Regensburger, möglicherweise sogar zu St. Ulrichs Zeit schon um jenes ganze Quantum, ausgebracht werden durften. Die Urkunde bei Meichelbeck, Historia Frisingensis I. 361 vom Jahre 1164, in der sich Otto v. Wittelsbach für seine Mühewaltung als Vogt der Freisinger Kirche jährlich „quinque libras Ratisponensis et Frisingensis monete“ versprechen läßt, beweist, daß, trotzdem sicher gleichzeitig ähnliche Gehaltsunterschiede zwischen diesen beiden Münzen bestanden, dieselben im

„Ratisponensis", selbst beim Denar in Krainer und Tiroler Quellen begegnet[1]).

Mit dem XII. Jahrhundert dagegen begann sich das Umlaufsgebiet der Regensburger Pfennige wesentlich zu verkleinern. Zunächst verloren sie wie alle anderen deutschen Denare ihre Kursfähigkeit im östlichen und nordöstlichen Ausland, wo sie und ihre Nachahmungen zwei Jahrhunderte die erste Rolle gespielt hatten. Denn die eigenen Münzen, welche man dort bereits seit dem XI. Jahrhundert schlug, vermochte man schließlich auch gegenüber dem herrschenden deutschen Kaufmann durchzusetzen[2]). Im Inland wieder führte das Emporkommen rein königlicher und rein herzoglicher Märkte mit anschließender Münzanlage im XII. und XIII. Jahrhundert allmählich auch zur regionalen Aufteilung des Geldumlaufs.

Das Reichshaupt wie die bayerischen Herzoge hatten sich freilich schon bislang an der Versorgung Bayerns und seines Hinterlandes mit Münzen beteiligt. Äußerlich betrachtet, überwiegen sogar unter den aus Regensburg, Salzburg und Eichstädt für die Zeit bis 1100 überkommenen Denaren solche mit dem

allgemeinen nicht als beträchtlich erachtet wurden. — Außer in jener Urkunde für Freising ist nur in unseren Verleihungen für Freising und Salzburg der Anschluß an die Prägeweise in der Donaumetropole ausdrücklich unter den Worten „monetam Radasponensem" (Münze nach Regensburger Muster) hervorgehoben. Tatsächlich zeigen von den bei Dannenberg publizierten Münzen außer Augsburger. Freisinger, Salzburger, dann Chamer, Nabburger, Neuburger auch die Eichstädter Pfennige durchweg die größte Ähnlichkeit mit den entsprechenden Regensburgern, dazu jener älteste Eßlinger mit seiner Abart, man vgl. die Tafeln 44—51, 86—88, 107 f., 119 sowie Tafel 42.

[1]) Vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II. 407. Die Erwähnungen „Augsburger" und „Freisinger" Geldes in (bayerischen) Urkunden, auf die Riezler I. 780 Anm. 5 hinweist, verstehen sich erst für die zweite Hälfte des XII. Jahrhunderts; eine derselben ist die in voriger Anmerkung besprochene von 1164.

[2]) Auf den interessanten Bericht Ansberts über die Unterbewertung der deutschen Pfennige in Ungarn, speziell zur Zeit des dritten Kreuzzuges, weist Luschin v. E., Handelspolitik S. 22 Anm. 19 hin. In noch höherem Grade war Polen das Hinterland der Regensburger Pfennige im X. und XI. Jahrhundert gewesen.

Namen der bayerischer Herzoge die mit dem Namen der dortigen Bischöfe bedeutend; auch kommen zu Augsburg und Freising erstere neben letzteren vor. Für alle diese Orte sind sog. Kaisermünzen erhalten. Indes dürfte doch die Vermutung v. Inama-Sterneggs zutreffen, daß die in den bayerischen Bischofsstädten (Augsburg mit einbegriffen) geprägten (Kaiser- und) Herzogsdenare teilweise Bischofsmünzen sind, auf denen nur der Name des (Kaisers resp.) Herzogs beibehalten ward[1]). In der Tat verbietet sich die durchgängige Annahme von Münzen mit Herzogsinschrift als Bischofsmünzen nur bei Regensburg und Salzburg. Denn hier sind bereits Pfennige vom Anfang des X. Jahrhunderts mit dem Namen „Herzog Arnulf" überkommen, während der Salzburger Erzbischof erst Ende desselben Jahrhunderts das Münzrecht erhielt[2]). Und dort war dies bekanntlich auch noch im späteren Mittelalter zwischen Herzog und Bischof geteilt. Allerdings in Cham, Nabburg, Neuburg hätten wir offenbar rein herzoglich-bayerische Münzfabriken der früheren Periode.

Nun verringerten sich aber bis zum XII. Jahrhundert die weltfürstlichen Hoheitsrechte und Grundbesitzungen in den außerregensburgischen Bischofsstädten bis auf ein Unerhebliches. Anderseits wurde gerade mit dem bald folgenden allgemeinen Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft auch für Herzoge wie König die Verfügung über bedeutendere städtische Einnahmen zur Notwendigkeit. Daher sehen wir fortan beide eifrig bemüht, neue Verkehrsmittelpunkte ganz für eigene Rechnung zu schaffen und, wo ihnen dies einigermaßen gelungen, auch ihre Prägetätigkeit konzentrieren. Denn während vordem selbst die unbedeutendste Jagdpfalz bei Anschluß an die regio-

[1]) Vgl. v. Inama-Sterneggs Ansicht genauer l. c. II. S. 409. Die Vermutung, daß Münzen mit Kaiser- resp. Königsnamen aus Bischofsstädten vielfach als bischöfliche Münzen anzusehen seien, ist schon allgemeiner gemacht. Immerhin ist bemerkenswert, daß dem Reichsoberhaupt auch noch im späten Mittelalter das Recht zustand, in den von ihm verliehenen Münzfabriken zur Zeit seines Aufenthaltes am betreffenden Ort für eigene Rechnung prägen zu dürfen.

[2]) Vgl. Anm. 3 zu S. 6.

nale Prägeweise auf Absatz rechnen konnte, gewinnen jetzt umgekehrt die Bischöfe mit dem rechtlichen Schutz ihres Münzbildes ein Mittel, das Bestehen einer Fabrik außer an wirtschaftlich prävalierenden Orten unmöglich zu machen.

Für uns kommt da im Westen einmal Nürnberg in Betracht, die vielleicht früheste und erfolgreichste künstliche Stadtschöpfung der Kaiser, deren Münzen sich seit Anfang XIII. Jahrhunderts augenscheinlich schnell verbreiteten. Tauschte nämlich Bischof Wolfger von Passau auf einer Reise dorthin (1204) erst in Weißenburg a. S. Nürnberger Geld ein[1]), so vermochte bereits K. Friedrich II. 1219 den Nürnberger Kaufleuten sogar den Einkauf damit auf den Messen zu Donauwörth und Nördlingen, ja die Mitführung des Nürnberger Münzmeisters hierher zur Ergänzung des Vorrates zu gestatten[2]). Eben Donauwörth aber verdankte dem 1178 erfolgten Übergang in staufischen Besitz nicht nur erhöhte Pflege und Zugkraft seines Marktverkehrs, sondern offenbar auch den Beginn einer bedeutenderen Prägetätigkeit[3]).

Immerhin schon bis außerhalb der Stadtmauern reichte gleichzeitig weiter südlich der Umlauf der Pfennige Schongaus[4]), des meistversprechenden Platzes aus der welfischen Erbschaft.

[1]) Reiserechnungen Wolfgers . . . von Passau . . . herausgegeben von Zingerle S. 60.

[2]) Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters I. 178: „Item in nundinis Werde civis Nurembergensis cum denariis Nurembergensibus de iure cambi et et emet aurum et argentum, et nemo prohibebit. Similiter in nundinis Nordelingen cum denariis Nurembergensibus cment et cambient aurum et argentum. Et magister Nurembergensis monete illuc ibit, si voluerit, et denarios sue monete ibi formabit."

[3]) Vgl. den Einkauf Donauwörther Pfennige zu Donauwörth in den angeführten Reiserechnungen S. 60, ferner die Hinweise auf selbe Währung in dortigen und Urkunden der Umgegend aus den Jahren 1194 und 1237 bei Beyschlag, Versuch einer Münzgeschichte Augsburgs im Mittelalter usw. S. 96. 1194 ist vorläufig das früheste Jahr, zu dem Donauwörther Pfennige erwähnt werden.

[4]) Vgl. bei Wolfger S. 59 den Einkauf Schongauer Pfennige zu Schongau. S. 31 und 54 sind Ausgaben ebendarin ausdrücklich zu Widengowe, Withingowe (Peiting) und Thiglingen (Oberigling B. A. u. A. G. Landsberg) bezeugt.

Wurde es doch nun für Jahrhunderte der Sammel- bezw. Ausstrahlungspunkt der deutsch-südländischen Warentransporte, soweit dieselben dazu die sog. untere Straße (von Augsburg aus betrachtet), d. i. den Weg über den Brenner, benützten[1]). Die Errichtung einer besonderen Münze daselbst dürfte eine der ersten Handlungen des Nachfolgers, K. Heinrich VI., gewesen sein.

Was Österreich unterhalb der Enns angeht, findet sich der früheste Beleg für eigene Prägeerzeugnisse fast unmittelbar nach vollzogener Unabhängigkeit dieses Landes von Bayern, so daß der eigentliche Münzbeginn am Ende vorher zu setzen ist. Bereits in einer Admonter Urkunde aus dem Jahre 1157 werden nämlich als gangbare Münzsorte die Pfennige von Krems genannt[2]), welche Stadt auch nach der Höhe des im vorgelagerten Stein erhobenen Durchgangszolles zu urteilen[3]), der ursprüngliche Mittelpunkt Niederösterreichs gewesen sein muß.

Wieder die Anfänge einer selbständigen Fabrik in Enns, als dem nördlichen Hauptplatz der damaligen Grafschaft bzw. des damaligen Herzogtums Steier, gehen bis wenigstens in die Mitte der achtziger Jahre des XII. Jahrhunderts zurück[4]).

[1]) Den genaueren Verlauf dieser Straße siehe neuerdings bei Joh Müller, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. III S. 369, übersichtlich zusammengestellt, S. 467 f. den der sog. oberen Straße die von Füssen ausging, jedoch nie ganz so belebt war. — Die Straße von Mittenwald auf der Isar bzw. über Kochel nach Mittelbayern kam erst im XV. Jahrhundert mehr in Aufnahme, während das Inntal sogar das ganze Mittelalter hindurch als Zufahrtsweg zum Brenner kaum in Betracht kam. Selbst die Regensburger Kaufleute transportierten ihre Weine aus Südtirol vor 1400 über Schongau, nachher meist auf der Isar.

[2]) Luschin v. Ebengreuth in W. N. Z. VIII. 254.

[3]) Vgl. meine Konstatierungen in den Forschungen zur Geschichte Bayerns, XIII. S. 301 Anm. 5, dazu S. 308 Anm. 2.

[4]) Die erste Erwähnung Ennser Pfennige i. J. 1185 im steierischen Urkundenbuch zitiert Lahusen, Zur Entstehung bayrisch-österreichischer Städte S. 30 Anm. 9, vgl. weiter Luschin v. E. W. N. Z. VIII. 256. — Für den südlichen Teil der herzoglichen Steiermark entstand eine eigene Münze in dessen Hauptstadt Graz. Im XIII. Jahrhundert ward dieselbe vorübergehend nach dem ebenfalls handelsgeschichtlich wichtigen erzbischöflichen Pettau, wo dem österreichischen Herzog die Vogtei zustand, verlegt und dort Gemeinschaftsmünzen des letzteren und des Salzburgers nach Friesacher Art geschlagen, vgl. Luschin, Münzkunde S. 248 f.

Was in Krems-Stein wahrscheinlich geplant, kam dann in Wien zur völligen Durchführung[1]). Diesem resp. seinen Münzen gelang es wirklich, ein Stapel für den oberdeutschen Handel zu werden und die Regensburger Denare aus Niederösterreich ganz zu verdrängen[2]). Zur Sicherung des Umlaufs derselben Wiener Pfennige im Südosten ward dann etwas später noch eine Nebenfabrik in der am Fuß des Semmering günstig gelegenen Wiener Neustadt angelegt, welche ursprünglich nur als militärische Grenzwehr gegen die Ungarn gedacht, indes schon von H. Leopold V. auch mit dem Marktrecht usw. begabt worden war[3]).

In gewisser Parallele bedeutet auch die in den Beginn des XIII. Jahrhunderts fallende erste eigene Münzanlage in Tirol — wo freilich die Regensburger Pfennige schon einige Zeit stark durch die Veroneser verdrängt worden waren — die gleichzeitig vollständige Emanzipation der dortigen Herzog-Grafen vom Stammesherzogtum. Als Ort dafür ward Innsbruck gewählt[4]), für eine zweite Ende der sechziger Jahre XIII. Jahr-

[1]) Die letzte sichere Nachricht für die Tätigkeit der Kremser Münze stammt aus dem Jahre 1196, Luschin vermutet, daß dieselbe 1198 geschlossen wurde, Geschichte der Stadt Wien, herausgegeben vom Wiener Altertumsverein, I. S. 426. — Als auf einen Beleg Kremser Münze aus einer bayerischen Quelle sei auf Blatt 1 des Falkensteiner Traditionskodex (letzte Ausgabe von H. Petz 1880) von c. 1193 hingewiesen. Es handelt sich hier offenbar um die Einkünfte der FalkensteinerGrafen aus ihren Besitzungen in der Ostmark.

[2]) Nach dem Privileg für die Wiener Münzerhausgenossenschaft von 1277 war deren Einrichtung von Herzog Leopold V. erfolgt, und 1189 wieder ist dabei das früheste mögliche Jahr. Vgl. Luschin l. c. I. 427 und Handelspolitik S. 21 f. Anm. 18.

[3]) Vgl. Luschin l. c. I. 426. Außerdem wurden später auch die Ennser Pfennige einfach als „Wiener“ bezeichnet und diesen nachgeschlagen. Ganz ebenso schlossen sich schon im XIII. Jahrhundert sämtliche in Kärnten gelegene Prägestätten, dazu, wie gesehen, die Pettauer Münze, dann die Grafen von Görz, ja zeitweise auch der Patriarch von Aquileja der Friesacher Fabrik an. Vgl. Lori S. 10 (XIII): bischöflich-bambergische Münzstätten zu Villach und Griffen (u. ö. Völkermarkt), Luschin, Münzkunde S. 247: herzogliche Münzen zu St. Veit (w. ö. Völkermarkt) und Völkermarkt a. d. Drau, das Zitat für Aquileja bei Bergmann l. c. S. 11 sowie Steinherz in Mitt. J. Oe. G. F. XIV. S. 35, 38.

[4]) Moeser, Studien über das älteste Münzwesen Tirols I. in Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs IV, setzt die Entstehung der Innsbrucker Münze zu ca. 1228 an. — Entsprechend hat man auch sofort aus der nächsten Zeit nach der Ablösung Kärntens von Bayern i. J. 1002 eigene kärtnische Herzogsmünzen, deren Prägeort nur nicht feststeht, Luschin, Münzkunde S. 202.

hunderts nötig gewordene Fabrik das an der sog. oberen Straße (von Augsburg aus betrachtet), d. i. dem über den Finstermünzpaß nach Italien führenden Weg, jenem an Bedeutung entsprechende Meran[1]).

In dem um die drei genannten Gebiete verkleinerten Herzogtum Bayern ward die Reihe dieser neuen Gründungen mit München eröffnet, welches den Vorteil besaß, an der Kreuzung der nachrömischen Straße Reichenhall-Augsburg (Mittelschwaben) mit der Isar zu liegen[2]). Beide, Markt und Münzfabrik daselbst, werden 1158 zum ersten Male erwähnt[3]).

[1]) Moeser l. c. S. 239. Sehr verspätet für einen Bischof, nämlich erst 1179, bewarb sich der Brixener um das Münzrecht überhaupt und erhielt von Kaiser Friedrich I. die Bewilligung „constituendae monete, sive voluerit in civitate (Brixen) sive extra ipsam . . . ad profectum et bonum usum civitatis et adjacentis provinciae et ipsius . . . ac suorum successorum utilitatem . . .“ Lori S. 9 (IX). Moeser vermutet, daß von diesem Privileg kein (dauernder) Gebrauch gemacht worden sei. In der Tat hatte die Stadt Brixen selbst eine viel ungünstigere Verkehrslage als Meran, da die sog. untere Straße bereits nördlich davon nach Osten (ins Pustertal) abbog.

[2]) In der Römerzeit überschritt die Hauptstraße von Salzburg (sc. auch von Reichenhall) nach Augsburg, wie bekannt, die Isar in der Nähe des heutigen Baierbrunn, den Inn bei Pons Aeni (Langenpfunzen bei Rosenheim). Mit dem fortschreitenden Mittelalter dagegen gingen nur mehr die für das südwestliche Bayern bestimmten Salztransporte bei Rosenheim über den Inn, während die Mehrzahl der nach Schwaben bestimmten Fuhren die kürzere Verbindung über Wasserburg, d. i. weiter über München bzw. Föhring, vorzogen. Dafür ist wohl bezeichnend, daß in dem weiterhin besprochenen, längeren Rosenheimer Zolltarif vom Anfang des 14. Jahrhunderts eines Salzzolles nicht noch besonders gedacht ist. Dagegen werden unter den Reichnissen aus dem Zoll zu Wasserburg (Mon. Boica 36. A. S. 240) außer Bargeld in erster Linie größere Posten Salz erwähnt. — F. L. Baumann gelangte in seinem neuesten Beitrag „Zur Geschichte Münchens“ Archivalische Zeitschrift, Neue Folge XIV auf anderem Wege zu demselben Ergebnis; ich halte das jedoch für keinen Beweis, daß diese Straße ursprünglich bei Föhring, nicht direkt bei München die Isar überschritt.

[3]) Lori S. 8 (VIII).

Noch vor Ende des XII. Jahrhunderts dürfte weiter Ingolstadt mit förmlichem Marktrecht und Münze begabt worden sein. In der Tat konnte, wenn überhaupt noch ein zwischen Donauwörth und Regensburg gelegener Ort entwicklungsfähig war, dies nur Ingolstadt sein, da die nächste Verbindung Münchens und Freisings mit Franken (Eichstädt-Nürnberg) infolge des Donaumooses notwendig hierüber führen mußte. Jedenfalls begegnet man in Quellen aus dem ersten Viertel des XIII. Jahrhunderts sowohl Ingolstädter Pfennigen[1]) wie einem Ingolstädter Brückenzoll mit einigermaßen bemerkenswerten Ertrag[2]).

Innerhalb Niederbayerns wandten die Herzöge einem bestimmten Platz ihre besondere Fürsorge erst später zu. Dafür ist Landshut zu nennen, das München insofern entsprach, als hier die meisten zu Land nach Regensburg und Nordbayern gehenden Salztransporte die Isar überschritten[3]). Diese Stadt wurde zur ersten außerregensburgischen Herzogsresidenz und gewann infolge dessen schnell einen verhältnismäßig starken Marktverkehr. Eine eigene Münzfabrik jedoch trat hier erst 1253 auf Veranlassung H. Ottos und auch nur für kurze Zeit ins Leben. Da nämlich im Interesse ihres Absatzes zugleich die Zahlung mit jedem anderen Geld in der ganzen Umgegend verboten ward[4]), rief ihre Einrichtung allgemeine Erbitterung her-

[1]) Riezler II, 182 Anm. 2 verdanken wir den Hinweis auf die älteste Erwähnung Ingolstädter Pfennige zu c. 1210 in den Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte I, 359. Es handelt sich hier um Schenkung eines Reichnisses aus Tolling bei Vohburg a. D.

[2]) M. B. 36. A. S. 39: „Der zol von der brucke, der giltet siben pfunt."

[3]) Weitere Etappen waren das salzburgische Mühldorf, Trostberg und Traunstein (nach Reichenhall zu).

[4]) Herman. Altah. M. G. SS. XVII, 395 z. J. 1253 „Otto dux Bawariae novam monetam in Lantzhůt fabricari iussit circum inicium messis, mandans ipsos denarios et non alios recipi in toto suo districtu." Sowohl Aventins Behauptung (annales ducum Boiariae ed. Riezler II, 303), daß die gleichzeitigen Regensburger $^1/_{60}$ Gulden gegolten, wie diejenige Gemeiners I, 368, daß 150 Landshuter 60 Regensburger entsprachen, gehen auf Gleichungen zurück, die sich in Dokumenten aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts und Anfang des XV. Jahrhunderts finden; ebenso gehört der Pfennig Beierlein I. 14 erst in das XIV. Jahrhundert und kaum nach Landshut.

vor[1]). Speziell den Regensburger Bischof machte sich der Nachfolger Ottos, H. Heinrich XIII., noch weiter dadurch zum Gegner, daß er als neuer Mitlehnsherr der dortigen Münze eine Herabsetzung des Regensburger Pfenniggehaltes forderte. Beide Seiten riefen den Schiedsspruch der Regensburger Bürgerschaft an, der am 30. August 1255 dahin erging, daß der Regensburger Bischof und der niederbayerische Herzog auch in Zukunft gemeinsam zu Regensburg nach altem Sehrot und Korn zu prägen und die Regensburger Pfennige in ihrem hergebrachten Umlauf im ganzen Herzogtum Bayern nach Kräftenzu erhalten hätten. Außerdem dürfe der niederbayerische Herzog — und nur dieser — einzig noch in Neuötting Münzen schlagen; die Landshuter Fabrik sei ganz aufzuheben[2]). Offenbar hatte am ersteren Ort bislang keine

[1]) Zur Charakterisierung der bei Hermann von Niederaltaich weiterhin erzählten göttlichen Botschaft vgl. bereits Riezler II, 99.

[2]) Die betr. fünf Haupturkunden, bestehend 1. und 2. aus den beiden „Anlaßbriefen" vom 24. August, 3. dem Originalentscheid, erlassen durch Regensburger Bürgermeister und Zwölferrat, und 4. und 5. den beiden Beitrittsbriefen vom 5. September mit Urkunde 3 als Transsumpt bewahrt das Münchener Reichsarchiv in Regensburg, Reichsstädtisches Archiv Fasc. 4, sowie Fürstenselekt Fasc. 19. Gedruckt sind davon 1, 3, 4 bei Ried I, S. 442 f. (465), 443 ff. (466), 445 f. (467), 2 M. W. I, S. 137 ff. Muffat ist auf Grund derselben allerdings zu einer wesentlich anderen Folgerung gekommen, vgl. seine Beiträge ... S. 212, 237, 244. Er meint daß H. Heinrich erlaubt worden wäre, wohl Regensburger Pfennige in Landshut und anderswo, andere Pfennige aber nur in Neuötting zu prägen. Dementsprechend sagt er, daß die Münzstätten zu Landshut wie Neuötting 1255 ihre Bestätigung gefunden hätten, nachdem sie beide 1253 gegründet worden wären.

Geben wir noch einmal die Dispositio des Originalentscheids:

. . . Arbitrando decidimus . . . . . „ ut memorati principes ac eorum successores cndi faciant concorditer et communiter Ratispone monetam Rat-(isponensem) iuxta pondus et valorem,

daneben eine ebenfalls im erstgen. Faszikel befindliche unbeglaubigte Übersetzung von 4 aus der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. die auch schon Gemeiner I, 373 f. zu seiner Verdeutschung benutzte:

. . . Wir . . . scheiden und zerlegen . . ., daz di egen(anten) fürsten und ir nachkommen münsen und slahen heizzen veraintlichen und gemeinlichen zu Regens(purch) in der stat

Münze bestanden. Vielmehr verfiel man darauf erst jetzt, da man sich einerseits nicht für berechtigt hielt, dem Herzog jed-

sub quibus ipsa moneta Ratisp(onensis) ab antiquis temporibus consuevit, nec cursum eiusdem monete inpediant vel inhibeant dicti principes vel eorum alter vel ipsorum successores per se vel per quoscunque alios, set tueantur et promoveant totis viribus atque posse suo cursum et libertatem eiusdem monete per totum ducatum Bawarie, quem et quam obtinuit ab antiquo.

Pronunciamus etiam arbitrando, ne dictus dominus Hainr(icus) dux Bawarie vel sui successores deinceps in Landeshût vel alibi preterquam in Oetingen monetam aliam cudi faciant vel permittant, quam monetam Rat(isponensem); et hoc ipsum in persona domini Alberti Rat(isponensis) episcopi ac successoribus arbitramur ipsius et nec cum dicto duce vel suis successoribus nec per se sine ipso duce idem episcopus vel successores ipsius, vel dux cum episcopo vel successoribus ipsius vel etiam sine episcopo vel suis successoribus hoc faciant fieri vel permittant.

Regenspurger münze nach der wage und güte, alz dieselb münz von alder her zu Regens(purch) gemünzt ist. Es sullen auch diselben fürsten den lauf der münz niht irren noch wiren ir jetweder noch ir nachkommen mit in selben noch mit nieman anders, sunder sullen si schirm und fudern mit iren chrefften und allem irem vermügen den lauf und di freih(eit) derselben munse uberal zu Beiern.

Wir offen und scheiden auch, daz der egen(ant) herzog Heinr(eich) ze Beiern oder sein nachkommen furbaz zu Landeshut oder anderwenden dhein andere münz slahen heizz oder münze lasse, dann Regens(burger) münz zu Regens(purch), anzgenomen zu Öttingen Ötinger; und dazselben sprechen wir auch von bischof Albr(echt) zu Regens(purch), von seinen nachkommen also, daz er mit dem egen(anten) fürsten oder seinen nachkomen noch er selb an den herzogen, der vorbenant bischof oder sein nachkomen, noch der herzog mit dem bischof noch die nachkomen dez herzogen noch an den bischof und sein nachkomen daz icht handeln noch zugen lassen in dheinen weg.

so hätte Muffat recht, wenn die mittelalterliche Diktion wirklich so kurz wie die heutige gewesen wäre; weiter hätte man dann die Übersetzung als (Sinnes-)Fälschung anzusehen. Die zweite Interpolation hier („Oetinger") ist allerdings gerade meines Erachtens wenigstens proleptisch vom Standpunkt des Jahres 1255 aus. Gleichwohl dürfte ihre erste Interpolation („zu Regenspurch") richtig sein. Denn die uns unnötig erscheinende Wiederholung oder Hinzufügung der affirmativen Bestimmung am Schluß der negativen, des Verbotes, ist eine durchaus häufige Erscheinung in den statutarischen Schriftstücken des Mittelalters. So viel glaubt übrigens auch Muffat, daß die Landshuter Münzung infolge dieses Entscheides vorläufig ein Ende fand.

wede eigene Münztätigkeit in seinem Lande zu verbieten, anderseits man bei der Wahl eines so weit von Regensburg entfernten Ortes eine größere Schädigung der dortigen Münze ausgeschlossen hielt. Immerhin ließ sich wohl auf einigen Absatz dieser neuen Fabrik hoffen, da Neuötting der zweite Hauptplatz an der von Regensburg nach Salzburg (und weiter nach Venedig) im Mittelalter meistbenutzten Straße lag[1]).

In den Grenzen der heutigen Oberpfalz wieder brachte es allein das bischöflich bambergische Amberg bis zum XIII. Jahrhundert zu einem umfangreicheren, wirtschaftlich abhängigem Hinterland, während selbst Cham auch noch später vorwiegend nur Durchgangsverkehr hatte. Dem Zug der Zeit folgend benutzte H. Ludwig der Strenge, der 1269 Amberg erworben,

[1]) Um den starken und frühzeitigen Verkehr nach und von Venedig über Neuötting, speziell sogar die teilweise Benutzung dieses Weges dorthin usw. durch die Nürnberger Kaufleute, darzutun, sehe ich mich veranlaßt, das von Gemeiner „Über den Ursprung der Stadt Regensburg . . ." S. 49 in anderem Zusammenhang angeführte Memorandum der Regensburger an H. Ludwig den Reichen von c. 1462, dessen genauerer Lagerort mir zurzeit noch unbekannt ist, noch einmal in extenso hier zu geben: Item zu wissen, das meiner herren von Regenspurg kaufleut von Venedig heraus geben haben zu Otingen zu maut, wenn sie haben gehabt 3 saum, so haben sie newir 2 saum vermautet. Soliche freiheit haben unser genedig herren die fürsten von Bayern der erbern stat hie zu Regensburg geben, wann sie waren die ersten aus diesen landen, die dy strassen gen Venedig hinein baueten nach der zeit, und die Walhen gewönlich hie zu Regensburg mit irer kaufmannschaft gelegen waren. Item zu Oting hat man, alslang man sein gedenkt und länger, wann gedächtniss ist, das die kauffmann von Regensburg und die von Regensburg haben, die freiheit gehabt von den herren von Bayern, wann sie seyn die ersten gewesen hineyn gen Venedig, das er hat vermawt von Venedig heraus zu Oting, was Venedisches gut ist gewesen, 3 sawm fur 2 saum. Das ist lang zeit gestanden, und heuer acht tag nach ostern hub man an und nam die maut zu Oeting vom kaufmann zu Regensburg gleich, als von den von Nürmberg und von andern kaufleuten, je ein saum beschlagen gut 64 pfen(ning) Wiener und von eim saum unbeschlagen gut 32 pf. und von eim saum inlagl 24 pf. und von wein auch 24 pfen." Dafür, daß dieser Handelsweg des weiteren nicht über den Brenner, wie Öhlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter, Jahrb. f. schweizerische Gesch. IV, 210, will, sondern über Salzburg und Radstädter Tauernpaß ging, wird Genaueres im 2. Hauptteil dieser Arbeit ausgeführt werden.

dies sofort dazu, eine eigene oberpfälzische Münze dortselbst zu schaffen. Aber ein in Streitigkeiten zwischen ihm und seinem Bruder H. Heinrich am 13. Mai 1274 gefällter Schiedsspruch besagte u. a., daß damit Heinrich Unrecht geschehen sei[1]). Und in der Tat blieb so wenigstens dieses ganze Gebiet vorläufig ohne selbständige Fabrik.

* * *

Bei der gleichzeitigen wirtschaftlichen Entwicklung brauchte eine Mehrung der Märkte wie Münzstätten, namentlich in Süddeutschland, für die vorhandenen nicht notwendig einen absoluten Verlust zu bringen. Erfuhr doch der Warenimport aus dem Orient, der sich für Mitteleuropa immer mehr über die Alpen vollzog, nach Beteiligung weiterer Kreise an den Kreuzzügen eine ungeahnte Steigerung. Anderseits wurde die Nachfrage nach dem guten Wollentuch des Westens nun auch im Südosten ganz allgemein und hierfür der periodische Markt der spezifische Absatzort. Indes versuchten vielfach Herzöge wie König den Vorsprung der Bischofsstädte durch außerordentliche Gewaltmaßregeln einzuholen, indem sie die gewohnten Straßen verboten und direkt zum Besuch ihrer eigenen Märkte zwangen. Schließlich konnte aber schon die Tatsache geringer Entfernung einer neuen Gründung von einer alten Anlage dieser gefährlich werden[2]). So hat offenbar München Freisings, Ingolstadt Eichstädts, Nürnberg Fürths und Hersbrucks weitere Entwicklung hintangehalten und eine erfolgreiche Prägetätigkeit dieser Plätze unmöglich gemacht. Denn die beiden letztgenannten Orte sind auch jetzt noch immer nicht durch Münzprodukte o. ä. zu belegen[3]), während Eichstädt und Freising

[1]) M. W. I, 272 § 2: „Item per sententiam concordatum fuit ex parte consulum partis utriusque, quod frater noster nobis (H. Heinrich) iniuriatus fuerit in moneta, quam fabricaverat apud Aemberch."

[2]) Einzelne weltliche Fürsten wagten sogar auf geistlichem Grund und Boden, über den sie etwa Vogt waren, ihre Neuanlagen zu errichten, vgl. M. G. Constitutiones II. S. 214 (173): Herzog von Kärnten 1232, dazu II, S. 90 § 9, S. 212, § 1.

[3]) Zu Hersbrucks vorübergehender Münztätigkeit am Ende des XIV. Jahrhunderts vgl. 2. Hauptteil dieser Arbeit.

für fast das ganze Mittelalter ihre Münzung eingestellt zu haben scheinen[1]). Freilich ist selbst gegen selbe einfachste Konkurrenz früh von den Besitzern der älteren Märkte und Münzfabriken Einspruch erhoben worden. Das erste einschlägige Beispiel ist der Bischof von Bamberg, indem er sich 1062 von Kaiser Heinrich IV. „den von seinem Vater nach Nürnberg übertragenen Markt usw." für Fürth aufs neue bestätigen ließ, d. h. doch wohl nichts anderes, als daß die betreffenden Anlagen zu Nürnberg zugunsten des früher begnadeten Fürth wieder aufgehoben werden sollten[2]).

Ebenso dürfte jene außerordentliche königliche Urkunde für Bischof Otto Freising von Anfang 1140 auf eine entsprechende Bedrohung seiner Residenzstadt — vielleicht, daß bereits der eben verstorbene H. Heinrich der Stolze München zum Markt erhob — zurückgehen. Damals sagte nämlich Kaiser Konrad dem geschätzten Halbbruder zu, daß innerhalb seiner Diözese fortan jede neue Marktanlage untersagt sein solle (. . . Firmiter interdicimus omne novum forum in eodem episcopatu, nisi quod antiquitus roboratum est auctoritate praedecessorum nostrorum). An Münzanlagen dürfe in denselben Grenzen außer der des Bischofs überhaupt keine weitere bestehen. Für alle Fälle ward dazu Freising der Vorzug eines besonderen Jahrmarktes gewährt[3]).

[1]) Vgl. die letzte nachweisbare Freisinger mittelalterliche Münze, nach Riggauer aus der Zeit des Streites zwischen Heinrich dem Löwen und Bischof Otto v. Freising, jedenfalls vor ca. 1170, Mitt. b. n. G. I, S. 98. Für Eichstädt glaubt Gebert l. c. IV, S. 89 außer den bei Dannenberg angeführten Münzen noch einen Pfennig mit einem Hirsch auf dem Avers, Bischof (König?) auf dem Revers in Anspruch nehmen zu dürfen, d. w. von Hartwig, Graf von Hirschberg, Bischof von Eichstädt 1195 bis 1223. Die Wiederaufnahme der Prägetätigkeit erfolgte hier anscheinend zwischen 1464—1476.

[2]) S. Anm. 3 zu S. 7.

[3]) Meichelbeck, Historia Frisingensis I. a. 320. Zur Abhaltung eines besonderen Jahrmarktes ließen sich auch die mit Tagesmarktrecht Begabten, namentlich im früheren Mittelalter, noch Extraurkunden ausstellen, sei es auch nur zu Reklamezwecken. Königs- (resp. Herzogs-) Friede und -Bann waren wenigstens nicht, wie Baumann, Archivalische Zeitschrift, Neue Folge XIV, 269, will, wodurch sich Jahr- vor Tages-

Als sich gleichwohl der Handel von hier südwärts, speziell nach München, wegzog, errichtete der Freisinger ebenfalls an jener Hauptsalzstraße zu Föhring Brücke, Markt und Münzfabrik. Dazu hatte er nun freilich ohne weiteres kein Recht. Doch erlangte er immerhin in dem bekannten Spruch von 1158, wenn derselbe auch die Aufhebung der Föhringer Anlagen verfügte, ein Drittel-Anteil an den Erträgnissen des Münchener Marktes als solchen und ebensoviel von dem dortigen Münzverdienst: dafür war allerdings fortan auch der Paehtschilling der Freisinger Münze in demselben Verhältnis mit dem Herzog zu teilen. Zur Zeit der Vakanz des bayerischen Herzogtums 1180 erzielte der Freisinger Bischof freilich noch einmal ein Reichsurteil, welches einem ausschließlichen Vorbehalt der Handelsbesteuerung im mittleren Isargebiet für den ältesten Marktgründer gleichkam, indem die „Übertragung des Föhringer Marktes (naeh Münehen)" widerrufen „et ipsum forum cum ponte (von der Münze ist nicht ausdrücklich gesproehen)" ihm wiedergegeben wurde[1]). Allein faktiseh gelangte nieht nur wie bei Nürnberg-Fürth die negative Bestimmung nicht zur Ausführung, sondern stand der Bisehof sehließlich aueh von dem Wiederaufbau zu Föhring ab. Wir treffen ihn dafür in der Folge von neuem als Mitnutznießer zu München, jedoeh, da er sich auf eine numerisehe Festlegung seiner Bezüge einließ — den Brückenzollertrag in der unveränderlichen Höhe von 50 ℔[2]), 10 ℔ vom kleinen Zoll, 40 ℔ vom

markt auszeichnete, das hätte Baumann ein Blick auf die 996er Urkunde für Freising gesagt.

[1]) Meichelbeck l. c. I. a. 366.

[2]) Baumann hat mit den Zitaten aus der Münchener Zollordnung für das Taltor von 1427 sowie dem Salbuch von 1444, Archivalische Zeitschrift l. c. S. 224, nur bewiesen, daß tatsächlich der gesamte Münchener Brückenzollertrag netto nicht höher, nicht daß die Münchener Isarbrücke ab 1158 Eigentum des Freisinger Bischofs war. Allerdings überschätzt Riezler in seinen „Studien zur Geschichte Münchens" durchaus die finanzielle Bedeutung der Passierzölle im engeren Sinne; gleichwohl halte ich die Konjektur „pons ac theloneum" statt „pons ad theloneum" der 1158er Urkunde für durchaus unnötig, da selbst Kaufabgaben manchenorts erst bei Passieren der Ortsbrücke erhoben wurden, man vgl. z. B. Forschungen zur Geschichte Bayerns XIII. 300, Anm. 2, und Riezlers Darlegung des ganzen Streites in der Hauptsache durch diesen neuesten

Gericht, 30 ℔ Pf. von der Münze pro Jahr[1]), dazu 30 ℔ bei jeder Münzerneuerung —, im späteren Mittelalter schlechter gestellt wie nach dem 1158er Sprueh.

Wohl noeh weniger angemessen, weil vom österreichisehen Herzog einseitig festgesetzt, war die Entsehädigung, welehe das Kloster Formbach für den zugunsten Wiener-Neustadts geleisteten Verzicht auf den ihm samt Münzrecht 1136 und 1139 bestätigten Markt zu Neunkirchen a. d. Steinfelde erhielt[2]). Freilich war hier der ältere Marktbesitzer schon dureh ein genau gleiches Privileg v. J. 1140 für seine Schutzherren, die Grafen von Pitten, beeinträchtigt, auf dessen Grund, wie man annimmt, die Traungauer als Erben der Pittener, zeitweise Markt- und Münzrecht in dem ebenfalls nahegelegenen Fischau übten[3]).

Eine vollends reichsgesetzliche Sicherung der älteren Gründungen — wie sie wahrscheinlich dann zum Ausgangspunkt des Entseheides im Landshuter und Amberger Fall wurde — erfolgte erst durch K. Friedrich II., d. h. in einer Zeit, wo bereits manche bisehöfliehe Orte von den weltfürstlichen dauernd in den Sehatten gestellt waren. Aus dem „privilegium in favorem prineipum eeelessiasticorum" von 1220 kommt einmal das allgemeine Verbot des Aushängeschildes „Stadtluft macht frei"[4]) in Betraeht, welches den Neugründungen auf Kosten der

Beitrag Baumanns nicht erschüttert. Vgl. auch Anm. 2 zu S. 13. — Das Salbuch des Hochstifts Freising von 1305 verzeichnet außer obigem an Gefällen aus München noch jährlich 24 ℔ „de kathedratico", die ich indes nicht mit Sicherheit in diesen Zusammenhang zu bringen wage; vgl. dazu Riezler l. c. S. 333, Anm. 4.

[1]) Vgl. Überweisung zur Zahlung auch dieser Gefälle aus den Münchener Zöllen, nachdem der Ertrag der dortigen Münze der oberbayerischen Landschaft verpfändet worden war, Lori S. 15 (XIX).

[2]) Mon. Boica IV. S. 129 u. 130, IV. 150f., dazu M. G. Deutsche Chroniken III. S. 711: „Der herzoge Liupolt bowet die Niwenstat und nam den munichen von Vornpach den marcht ze Niwenchirchen unt legt den her ze der Niwenstat unt gap in ze widerwehsel Herzogenpurch, Grusperg unt Ozeinstorf."

[3]) Vgl. M. B. IV. 132 sowie Luschin, zuletzt in Gesch. der Stadt Wien I. 426.

[4]) M. G. Constitutiones II. S. 89 § 3.

Bischöfe und geistlichen Stifte so manchen Handwerker und Gewerbetreibenden zugeführt hatte. Hauptsächlich hier einschlägig aber ist das Versprechen des Königs, keine neuen Münzfabriken an innerhalb der bischöflichen Territorien oder Gerichtsbezirken gelegenen Orten gegen den Willen der betreffenden Fürsten errichten zu lassen und überhaupt ihre Kirchen bei dem Nutzen der ihnen seit alters verliehenen Münzrechte zu erhalten[1]).

In der „constitutio in favorem principum" von 1231/32 wieder findet sich zum erstenmal der gänzliche Verzicht auf die bebeschriebene gewaltsame Handelspolitik allgemein verbindlich ausgesprochen[2]) und offenbar weitergehend zu Recht erhoben, daß neue Marktanlagen in keiner Weise die alten beeinträchtigen dürften[3]). Einen radikaleren Standpunkt, wenigstens gegenüber den Münzgründungen, nimmt der Landfrieden von 1235 ein. Genau genommen, besagt der betreffende Zusatz freilich nur, daß alle nach K. Heinrichs VI. Tod ohne Bewilligung des Reichsoberhauptes errichteten Münzfabriken wieder aufzuheben seien[4]). Aber indem sich der Kaiser damit das Münzverleihungs-

[1]) Ibidem S. 89 § 2. „Item nova thelonea et novas monetas in ipsorum territoriis sive iurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus de cetero, sed antiqua thelonea et iura monetarum, eorum ecclesiis concessa, inconvulsa et firma conservabimus et tuebimur, nec ipsi ea infringemus nec ab aliis ledi permittemus modis aliquibus, utpote monete turbari et vilificari solent similitudinis ymaginum, quod penitus prohibemus." Vgl. dazu ibidem S. 92 K. Friedrich II. Reichsurteil: „quod nullam auctoritatem seu warandiam thelonei vel monete in dampnum sive preiudicium alicuius prestare possimus" und eine dahingehende Verfügung im Einzelfall.

[2]) M. G. Const. II. S. 419 wie 212 §§ 3 und 4. Vgl. jedoch auch das bereits 1224 in selber Richtung gehende Reichsurteil ibidem S. 402 Nr. 285.

[3]) Ibidem S. 419 wie 212 § 2.

[4]) M. G. Const. II. S. 244 § 11: „Statuimus firmiter omnes monetas post mortem dive memorie Heinrici imperatoris patris nostri omnino cessare, ubicumque et a quocumque fuerint institute; nisi qui tenet eas, prout iustum est, coram nobis ostendat, se ab imperio de iure habere. Quicumque vero monetas iniuste tenuerit, tamquam falsarius puniatur. Veteres autem monete debito modo et iuste et racionabiliter observentur. Omnem fraudem et falsitatem in monetis fieri districtius inhibentes, preterea falsariorum pene subiacere decrevimus omnes illos, qui sibi monetam sive formam aliene impressionis usurpant."

recht auch gegenüber den Herzögen revindizierte, war doch wohl, wie entsprechend bei den Passierzöllen, sein Bestreben, eine Mehrung der Münzstätten überhaupt möglichst und zwar im Interesse des status quo im Münzenumlauf hintanzuhalten.

Bedeutend mehr haben Eheberg u. a. geglaubt, aus K. Friedrichs II. erstem Fürstenprivileg[1]) und dann besonders K. Heinrichs (VII.) Landfrieden von 1234[2]), der übrigens durch jenen 1235er Landfrieden seines Vaters annulliert ward — herauslesen zu dürfen. Die Fürsten hätten nämlich damit das Recht zum ausschließlichen Vorbehalt ihres eigenen jeweiligen Gebietes für den eigenen Münzabsatz erhalten[3]). Das kann

[1]) Im zweiten Fürstenprivileg (1231/2) — um das hier nachzuholen — findet sich lediglich der negative Teil der Bestimmung des ersten hinsichtlich der Münzgründungen allen Fürsten gegenüber wiederholt, jedoch in jener für den König freihändigeren Form, wie sie ähnlich das 1220er Reichsurteil aufwies: M. G. Const. II. S. 419 wie 212 §§ 17: „Item nullam novam monetam in terra alicuius principis cudi faciemus, per quam moneta principis deterioretur." Vgl. Anm. 54.

[2]) Wörtlich heißt es in demselben M. G. Const. II. S. 429 § 9: „Item monetas falsas et iniustas ac inista thelonia, que a tempore domni Frederici imperatoris proavi absque consensu et conniventia principum sunt statuta, per sententiam cassamus et precipimus amoveri; et nos thelonia nostra noviter instituta primitus amovemus . . ."; d. i. einmal die Grenze der unerschütterlichen Fabriken (und Zölle) noch 7 Jahr früher angesetzt wie im 1235er Landfrieden, weiter tatsächliche Einwilligung des Fürstenrates für alle späteren Gründungen Vorbedingung oder noch mehr wie selbst in jenen Fürstenprivilegien den Fürsten zugestanden wurde. Offenbar suchte damit der mit seinem Vater verfeindete Heinrich die deutschen Fürsten für sich zu gewinnen.

[3]) Eheberg, Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften usw. S. 52. „Die Verleihung eines Münzrechts gewährt demnach im XIII. Jahrhundert . . . überall auch das negative ergänzende (Recht), nemlich jede fremde Münze von dem eigenen Gebiete auszuschließen . . . Eine entscheidende und dies klar und ausnahmslos fixierende Urkunde ist (!) die Friedrichs II. von den Jahren 1220 und 1234." (S. 40 sagt Eheberg richtig, daß letztere von K. Heinrich [VII.]" erlassen worden sei.) Vgl. auch Eheberg S. 23 und ähnlich Luschin, Münzkunde S. 207. Auch hier ist in diesem Zusammenhang der 1235er Landfriede gar nicht beachtet. — Wahrscheinlich ist Eheberg durch

jedoch nicht der Sinn eines der Gesetze schon dieser Zeit gewesen sein.

Für die Bestrebungen auf regionale Abschließung des Geldumlaufs findet sich freilich, wie Eheberg angeführt, schon vor Mitte des XII. Jahrhunderts ein Beispiel: Fast gleichzeitig mit jener Bewilligung für Freising verbot der Bischof von Straßburg in seiner ganzen Diözese die Zahlung mit den Pfennigen der Abtei Selz, die dort seit alters mit umgelaufen war. Das mußte aber auch, weil der Straßburger Bischof einst bei der feierlichen Markt- und Münzbegabung dieses Platzes zugegen gewesen, wieder rückgängig gemacht werden[1]). Immerhin ist unter den damaligen Verhältnissen sehr wohl möglich, daß vereinzelt anderswo der Geldverkehr der Diözese der Münze aus der Metropolitanstadt tatsächlich völlig reserviert war. Denn seit der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts scheint für ungefähr drei Menschenalter in Deutschland ein allgemeiner Silbermangel eingetreten zu sein, auf den zunächst eine teilweise außerordentliche Depravation des Münzgehaltes, dann andere den Münzherren Entschädigung versprechende Experimente, wie häufige Münzverrufung, schließlich vielfach gänzliches Einstellen der Prägetätigkeit folgten. Dies dürfte nun namentlich an den damals unbedeutenderen, d. i. besonders nichtbischöflichen Plätzen geschehen sein.

Durch die seit Mitte des XII. Jahrhunderts umso mächtiger wieder einsetzende wirtschaftliche Hausse aber wurde selbst ein derartiges Monopol, wie es der Freisinger beansprucht, für immer und überall verbaut[2]). Binnen kurzem erhoben sich wohl

I. P. v. Ludewig beeinflußt, der Reliquiae manuscriptorum VII. S. 544 bei Erklärung von § 17 des allgemeinen Fürstenprivilegs sagt: . . . „Deinde caesari nefas esse suas monetas obtrudendi principum subditis. Imo posse principem caesareas monetas, siquidem habeat causas metuendi damna aut turbas, in suo territorio prohibere et proscribere. Instar Baioariae ducis, qui circa haec tempora promulgavit dictum, ne praeter suam alia moneta valeat in Baioaria universa." Mit letzterem ist zweifellos H. Ottos II. Gebot vom Jahre 1253 bei Hermann von Altaich gemeint, nur daß unbedenklich statt „in toto suo districtu (sc. Landshuts)" die drei letzten Worte gesetzt wurden, vgl. Anm. 4 zu S. 14.

[1]) Schöpflin, Alsatia diplomatica I. 224 Nr. 272. Urkunde von 1143.

[2]) Immerhin erhielt bekanntlich noch 1190 der Erzbischof von Köln

durchschnittlich in jeder Diözese zwei bis drei rein weltliche Münzstätten von stärkerer Tätigkeit. Und zunächst war es deshalb in Deutschland teilweise wohl kaum anders wie während des XI. Jahrhunderts in Frankreich, wo sich nach Lamprecht[1]) die Umlaufskreise der einzelnen verschiedengehaltigen Münzarten keineswegs ausschlossen, sondern gleich verwirrten Maschen eines Netzes durcheinanderlaufende Ringe bildeten[2]).

von K. Heinrich VI. das Versprechen, daß dieser in seiner Diözese wenigstens nicht mehr als die zwei (alten) Münzstätten zu Duisburg und Dortmund unterhalten wolle. Dagegen ist in dem darauf folgenden Urkundentext durchaus nicht, wie Eheberg S. 53 will, auch nur eine Vorstufe zum Abschließungsrecht gegenüber fremder Münze, sondern nur eine solche zur Wahrung des originalen Münztyps zu sehen, wenn es nur in dem speziellen Falle der Nachahmung des Kölner Pfennigs dem Erzbischof gestattet wird, diese kaiserliche Münze ev. in seinen Städten zu verbieten „Si vero extra dioecesim Coloniensis archiepiscopatus monetam cudi fecerimus, que in pondere et puritate argenti equivaleat Coloniensi monete, et Coloniensis archiepiscopus inhibuerit, ne recipiatur in civitatibus et oppidis suis, id graviter non feremus usw."

[1]) Französisches Wirtschaftsleben im XI. Jahrhundert S. 129.

[2]) Vgl. in der kaiserlichen Urkunde für Aachen von 1166, Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch I. S. 284: „Quia vero lege iniqua condempnabatur, qui monetam aliam preter Aquensem acceptasset vel cambivisset, et nos econtra iubemus, ut unaquaque moneta iuxta qualitatem suam in loco nostro currat et accepta sit omn ibussecundum, quod ipsam valere constiterit." Einzelne prägnante Beispiele in dieser Richtung bieten doch eigentlich auch die Reiserechnungeu Wolfgers von Passau nicht nur für Italien resp. die italienischen Münzen. So scheinen die Wiener Pfennige auch tiefer im eigentlichen Gebiet der Friesacher Umlauf gehabt zu haben, da darin nicht nur zu Friesach „duobus peregrinis", was vielleicht nicht zugkräftig ist, sondern auch zu Villach „garcioni Widonis (des einen Begleiters)" gezahlt wurde, wieder die Friesacher auch noch in Treviso, ja selbst in Padua und Ficcarolo (dort u. a. „ad pontem", hier „pro pabulo") (S. 36) ohne weiteres Geltungskraft gehabt zu haben, wie denn auch Grote von den „Carenthani" (d. i. Friesacher) Münzstudien I. S. 11 dies schon behauptet hat. Dagegen scheidet natürlich als nicht beweiskräftig aus: Florenz „ultra statutam elemosinam 12 den. Frisac." S. 39, Radicofani „Symoni de Saxo 60 den. Frisac." S. 26, Rom „in bursam" 2 β Wiener Pfennige. Am Ende war auch der Regensburger Pfennig gleichzeitig noch in Mittel- und Südtirol einigermaßen Zahlungsmittel, wenn es unter Verona S. 29 heißt „fratri Heinrico (einem der Be-

So mochte es immerhin einen Fortschritt nach Ansicht der Münzherren bedeuten, als Anfang des XIII. Jahrhunderts allgemein zu Recht erhoben ward, daß in einer Stadt, wo eine rechtmäßige Münzfabrik bestehe, fortan nicht mehr mit Silber (oder anderem Geld), sondern allein mit Pfennigen dieser gezahlt werden dürfe[1]). Selbes Gesetz wurde so kurz vor dem allgemeinen Fürstenprivileg von 1231 und 1232 erneut zu erlassen für nötig befunden, daß an eine (regionale) Erweiterung des fraglichen Standpunktes schon in diesen nicht zu denken ist.

Dazu wäre ein nur mehr möglicher territorialer wechselweiser Geldausschluß, wenn im Interesse der landmächtigen Herzoge, vorläufig noch lange zum Nachteil der geistlichen Fürsten gewesen, denen doch der K. Friedrich II. bis zuletzt in besonderem Maße entgegenkommen wollte. Denn immerhin war durchgängig das Gebiet stärkeren Umlaufs der Bischofsmünzen gleichzeitig noch bedeutend größer als die zugehörigen geist-

gleiter) pro lineis 60 den. Ratispon." In Nordwesttirol liefen nach derselben Quelle wieder Augsburger und Veroneser nebeneinander her, erstere als Groß-, letztere als Kleinmünze.

[1]) K. Friedrich II. betreffende Verfügung findet sich in seinem Gesetz gegen die Stadträte, Handwerkerverbände usw. von Anfang 1232 M. G. Const. II. 193: „Item hac nostra edictali sancione placuit statuendum, ut in omni civitate vel oppido, ubi moneta iure cuditur nec mercimonia nec victualia aliquo argenti pondere emantur seu vendantur preterquam illis denariis, qui cuilibet civitati vel oppido sunt communes." Dasselbe in wenig anderen Worten und als schon wiederholt unter Friedrich II. erlassen angegeben bereits in dem unter K. Heinrich im April 1231 niedergelegten Reichsurteil zugunsten des Wechselmonopols und der eigenen Münzbilder M. G. Const. II. 416 Nr. 301. Wenn es in dem hier anschließenden speziellen Mandat an die Sachsen (l. c. Nr. 302) neu am Ende heißt: „Hec igitur iuste et rationabiliter diffinite sunt, sub optentu gracie nostre inviolabiliter observari precipimus in omnibus locis, in quibus moneta Magdeburgensis frequentatur", so ist fraglich, ob jene erste durch mehrere nachfolgende davon getrennte Bestimmung gedanklich damit inbegriffen war. Auf keinen Fall belegt auch diese Urkunde nicht anschließliches Geltungsrecht des Magdeburger Pfennigs in dem erzbischöflichen Territorium oder Diözese als solchen, wie Eheberg, angenommen zu haben scheint, man vgl. Anm. 3 zur folg. S.

lichen Territorien[1]), während die Pfennige der weltlichen Herren (auch die speziell königlichen) noch kaum zahlreicher in dieselben vorgedrungen waren.

Was Bayern angeht[2]), so hätten jedenfalls derart nicht nur Eichstädt und Freising — die allerdings wie gesehen, schon so nicht weit davon entfernt waren —, sondern auch Passau wie bischöflich Regensburg bei ihrem wenigen kompakten Landbesitz die rechtliche Handhabe zum Bankerott ihrer Prägetätigkeit geboten.

Tatsächlich ist in der Folge speziell hinsichtlich dieser beiden Münzstätten schon grundsätzlich alles andere als eine Beschränkung des Münzumlaufs in derartigen Grenzen zu belegen. Einmal war ebensowenig wie jemals den speziell herzoglichen „Regensburgern" der dortige Markt, schon weil ihn der Herzog mitbesaß[3]), den speziell bischöflichen „Regensburgern"

[1]) Für den gleichzeitig meist noch geringen Umfang der rheinischen und süddeutschen geistlichen Territorien vgl. v. Spruner-Menke-Lindner, Historischer Handatlas, Nr. 39 und 40, für die größeren weltlichen Territorien im Mittelalter Nr. 41. — Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben usw., Bd. II, S. 382, behauptet sogar, daß in den von ihm behandelten Gegenden, speziell der trierischen, die Identität der Diözesangrenze mit dem Umlaufskreis der Diözesanmünze selbst im späteren Mittelalter nicht allzu stark unterbrochen worden sei. Doch wäre dem wie Grote, Münzstudien, Bd. VI, S. 7, gegenüber noch zu fragen, wieviel davon auf gleichzeitig starke Nachprägungen und Münzkonventionen im Sinne der kärntnischen, vgl. Anm. 3 zu S. 12, zu setzen ist.

[2]) Was uns interessierende Bischöfe angeht, so sind als Zeugen des Privilegs von 1220 der Regensburger und Eichstädter, desjenigen von 1231 der Augsburger, der Wiederholung des letzteren von 1232 der Salzburger Erzbischof, der Regensburger und der Erwählte von Freising genannt, also nacheinander alle bis auf den Passauer zu Wort gekommen.

[3]) Aus diesem Grunde wäre es sonderbar, wenn wirklich, wie Eheberg l. c. S. 52 will, gerade dem Regensburger Domkapitel im Jahre 1232 eine Neuordnung zugeschickt worden sei, „daß es nicht erlaubt sein solle, in einer Stadt, wo eine bischöfliche Münzstätte errichtet sei, im Handel und Wandel eine andere Münze zu benutzen, als von des Bischofs Gepräge". Tatsächlich steht M. B. 31 A. S. 557, die dazu Eheberg zitiert, nur das Mainzer Autograph jenes 1232er Gesetzes, welches u. a. allerdings die speziell in den Bischofsstädten eigenmächtig eingerichteten

sonst irgendwie ein Hand- in- Hand-Gehen mit ersteren versagt. Andererseits verloren beide zusammen, nachdem 1255 der weltfürstliche Anteil an dem Regensburger Münzertrag an den niederbayerischen Herzog allein gekommen war, damit keineswegs das Recht zum Umlauf im oberbayerischen Landesteil. In dem angeführten Schiedsspruch vom Herbst selben Jahres findet sich vielmehr zum wenigsten das ganze Herzogtum Bayern in dieser Hinsicht nach altem Herkommen in Anspruch genommen[1]). Und wenn diese Urkunde wegen allzubaldiger Folge auf die bayerische Teilung nicht als stichhaltig erachtet werden sollte, so besagt ganz dasselbe doch noch der entsprechende Passus aus der etwa 30 Jahre später liegenden Münzvereinbarung zwischen dem Regensburger Bischof und H. Heinrich XIII. Wegen Streitigkeiten mit der Regensburger Bürgerschaft über den dortigen Münzfuß beschlossen damals beide Herren, außerhalb Regensburgs, der erstere zu Wörth a. D. (bei Regensburg), der letztere zu Straubing, Regensburger Pfennige zu schlagen, was dann jedoch nicht zur Ausführung kam. Unter anderm garantierte man sich nämlich in dem darüber ausgefertigten Vertragsinstrument gegenseitig, daß die Produkte von hier wie dort unterschiedslos innerhalb wie außerhalb der Regensburger Diözese in allen den Gegenden sollten genommen werden, in denen die Regensburger Münze seit alters Umlauf und Zahlkraft

Stadträte und Beamten widerruft, aber in gedachter Hinsicht wieder nur ganz allgemein, wie Anm. 1 zu S. 27 gesehen, gehalten ist. Auch die Ausfertigung im Regensburger bischöflichen Archiv, die Gemeiner, dem Eheberg offenbar nachgeschrieben, zu I. 332 vorgelegen, ist damit nur gleichlautend, vgl. Ried I. 367ff. Nr. 384. — Im Anschluß daran sagt Eheberg noch: „Das gleiche Recht ließ sich eigens noch der Erzbischof von Magdeburg von Otto IV. und Friedrich II. für sein Magdeburger Gebiet bestätigen.“ Dies scheint wieder nur auf das in selber Anm. besprochene Reichsurteil zurückzugehen. Wenigstens findet sich Ludewig, Reliquiae manuscriptorum VII. p. 577, worauf hingewiesen, nichts über Magdeburger Münzangelegenheiten und ist auch die Urkunde von 1208 für den Magdeburger Erzbischof und ihre Bestätigung durch Friedrich II. durch Eheberg selbst S. 30 richtig erklärt.

[1]) Vgl. Anm. 2 zu S. 15. H. Ludwig der Strenge hat allerdings gelegentlich (1265), aber vergeblich, Anspruch auf ein Fünftel des Regensburger Münzertrages gemacht, vgl. Muffat S. 212f.

gehabt habe. Hierbei ward noch besondes des Falles der Annahmeverweigerung der neuen „Regensburger“ im Landesteil Herzog Ludwigs des Strengen gedacht[1]).

Entsprechend ist für die Passauer Pfennige auf die Urkunde von Ende 1262 hinzuweisen, welche den Frieden zwischen H. Heinrich XIII. und dem dortigen Bischof wiederherstellte. Denn eine ihrer Bestimmungen lautet, daß die beiderseitigen Münzen auch fernerhin ungehindert ihren „gebührenden“ Umlauf behalten sollten[2]), d. h., soweit im bayerischen Herzogtum die

[1]) Lori S. 13: „Moneta etiam utriusque nostrum intra et extra diocesis (!) Ratisponensis (!) currat per omnes terminos et districtus, per quos Ratisponensis moneta ab antiquo cursum habuit et valorem. Et si propter repulsam acceptatoris cuiusdam aut alias quascunque causas, que nobis utrisque vel nostris servitoribus quibuscunque clericis vel laicis aut uni ex nobis vel nostris possent propter moneta renovationem quomodlibet suboriri, in personas aut loca aliqua excommunicationis vel interdicti sentencias nos episcopus promulgabimus contra religiosos aut seculares clericos qualescunque exemptos et non exemptos intra vel extra civitatem Ratisponensem cuiusmodi nostras sentencias rebellantes, praedictus dominus dux nobis auxiliabitur, prout per nos fuit informatus; excipimus tamen dominum Ludovicum illustrem ducem Bavarie et terram suam nec non civitatem Ratisponensem, quibus referendum censemus, nisi aliud inposterum deliberavimus.

[2]) M. W. I. 192: „Utraque sane moneta, nostra videlicet ac eciam civitatis predicte (Pataviensis) absque impedimento partis alterius cursum debitam obtinebit.“ Buchenau scheint W. N. Z. 38. S. 19f. gleichzeitiges Vorliegen einer Münzkonvention im engeren Sinne (Verpflichtung zu gleichem Münzfuß) zur Erklärung für nötig zu erachten. Die weiter unten angezogenen Rechnungen Alirons zeigen indes, daß herzoglich-bayerischerseits nur die Regensburger Pfennige in Betracht kamen, von denen jedoch nach einer Urkunde vom selben Jahresanfang (1262) 10 ß bereits 15 ß Passauer Pf. gleichkamen, M. B. 29. B. S. 449. Die nächstfrüheste bekannte Valvation findet sich M. B. 29 B. S. 590: 60 ß Regensburger = 100 ß (nicht 50 ß, wie v. Höfken l. c. S. 319 nach Langs verderbtem Regest selber Urkunde mitteilt) Passauer Pf. Ebenso war es noch 1314, vgl. Steinherz in Mitt. J. Oe. G. J. XIV. S. 51. — In diesen Zusammenhang gehört schließlich auch noch folgende Bestimmung aus dem im Jahre 1219 zwischen dem Herzog von Bayern und dem Erzbischof von Salzburg abgeschlossenen Vertrag: Meiller, Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe, S. 223: „De moneta Salzpurgensi, quando innovatur, iudici ducis duae librae solvantur et Salzburgenses monetarii

Passauer Münze bisher umgelaufen sei, da dürfe sie dies auch in Zukunft als Recht beanspruchen, und ebenso umgekehrt.

in civitate Hallensi libere cambium faciant et non alii.“ Denn, indem der Herzog so gegen eine ganz geringe Erkenntlichkeit den Salzburger Münzern das Wechselmonopol in dem ihm zum größeren Teil gehörenden Reichenhall einräumte, ward eo ipso auch das (herkömmliche) Übergewicht der Salzburger Pfennige hier weiter garantiert. Tatsächlich scheint diese Münze bis zur Wende des XIII. Jahrhunderts außerdem das spätere Öttinger-Pfennig-Vorzugsgebiet größtenteits besessen zu haben, vgl. außer dem Folgenden den Traditionskodex des Klosters Au am Inn in „Dre bayerische Traditionsbücher“, ed. Petz-Grauert-Mayrhofer, besonders S. 131: „Ex nostra parte Eni 60 ℔ Ratispon., ex altera parte 120 ℔ Salzburg.“; S. 136: 4 Regensburger = 6 Salzburger Pfennige.

I. Hauptteil.

Die Vorzugsgebiete der einzelnen bayerischen Geldsorten vom XIII. bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht der Regensburger Pfennige.

A. Einzelne kleinere Quellen.

Während speziell der Regensburger Pfennig auch im späteren Mittelalter in ganz Altbayern gesetzlich zugelassenes Zahlungsmittel blieb, ist es eine andere Frage, ob er gleichzeitig noch in allen dessen Teilen effektiv stark umlief oder wenigstens Rechnungsmünze war. Sicherte ihm sein weiter verhältnismäßig hoher Gehalt im besonderen bei dem Fernhändler Beliebtheit, so kam dagegen die inzwischen erfolgte Entwicklung der meisten übrigen Münzprodukte zu sog. leichten Denaren dem Bedürfnis vieler anderer Kreise entgegen. Die Einbürgerung des Geldes z. B. im Haushalt des kleinen Mannes ward doch erst möglich, sobald auch geringere Werte wie der eines Huhnes, der eines Tagesbedarfes (einer Familie) an Brot oder die Dienstleistung eines Tages[1]) für sich allein in Münze zu begleichen waren. Selbst aber der kleine Haller wurde vielfach, wo er zuerst nur Nebenmünze gewesen, schließlich zu derjenigen κατ' ἐξοχήν.

Derart dürften für das Verschwinden des Regensburger Pfennigs am rechten Ufer des Lech[2]) seit spätestens Anfang des XIII. Jahrhunderts die schon angeführten Reiserechnungen

[1]) So hoch gibt v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III. 2. Abt. S. 376 die Kaufkraft des dem Regensburger in Westdeutschland ungefähr entsprechenden Kölner Denars während des XIII. Jahrhunderts an.

[2]) Und natürlich auch in Augsburg!

Wolfgers von Passau Zeugnis ablegen, da in dem betreffenden Abschnitt durchaus nur von den Produkten der dortgelegenen schwäbisch-bayerischen Münzstätten die Rede ist. Die zwei kleinen Posten Regensburger Pfennige loco Peinting kommen nicht in Betracht, weil dieselben an Gaukler und Bettler verausgabt wurden[1]); etwa, wie es noch heute vorkommt, daß der deutsche Tourist in Italien kleine Überreste Österreicher oder Schweizer Geldes solchen Leuten in den Hut wirft.

Für ähnliches Zurückweichen der „Regensburger" aus der Nordwestecke Altbayerns, d. i. etwa vor dem Nürnberger Pfennig, ist aus derselben Quelle noch kaum etwas zu entnehmen. Der erhebliche Einkauf Regensburger Geldes vielmehr auch in der mittelfränkischen Hauptstadt spricht für dessen starken Umlauf, wenn nicht hierselbst, so doch sofort südöstlich der Stadtmauern[2]). Etwas weiter südlich, in der Diözese Eichstädt als Ganzem, ist dieselbe Tatsache sogar noch an Hand der Aufzeichnungen des päpstlichen Kollektors Aliron vom Beginn der 80 er Jahre des XIII. Jahrhunderts festzustellen. Demzufolge wurden nämlich daher neben einem bedeutenden Posten Rohsilber (910 M regensburg. Gewichts) sowie 7 ℔ Haller 100 ℔ alte und 24 ℔ neue Regenburger Denare vereinnahmt[3]).

Für die Verhältnisse in der Ostecke Bayerns gestattet einmal die Konstatierung Luschins einen Schluß, wonach noch in Jahre 1200 sogar Niederösterreich mit zum Absatzgebiet der

[1]) Vgl. Anm. 3 und 4 zu S. 10 sowie die Reiserechnungen S. 31 und 55. Sicher waren nirgends in Bayern auch folgende beide Sorten italienischen Geldes gebräuchlich „ad elemosinam 3 β mezanorum et provisensium", die zugleich unter Peiting mit eingetragen stehen.

[2]) Ibidem S. 60. Ein Einkauf an unbenannten, d. i. Nürnberger, Pfennigen am selben Ort steht davor und dürfte in der Hauptsache durch den Abstecher nach Ansbach und Heilbronn aufgebraucht worden sein. Wolfger reiste dann von Nürnberg in 2 Tagen über „Thungen" (Deining zwischen Neumarkt und Beratshausen?) und Beratshausen nach Regensburg, wo sofort neues Geld eingekauft wurde.

[3]) Vgl. Steinherz, Die Einhebung des Lyoner Zehnten im Erzbistum Salzburg (und Mainz) (1282—85), Mitt. J. Oe. G. F. XIV. S. 57.

Regensburger Münze gehörte[1]), und wiederum für später die Verrechnung der Eingänge Alirons in der Stadt Passau. Als letztere resultieren nämlich innerhalb 52½ ℔ Regensburger Pfennige als Summe mehrerer Posten[2]) gegenüber freilich rund 825 ℔ Passauer und einer mittleren Summe Wiener Pfennige[3]) im übrigen.

Ebensowenig kann bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts von einer völligen Verdrängung der „Regensburger" aus dem südöstlichen Bayern die Rede sein, wenn wir hören, daß derselbe Kollektor in Ranshofen (südlich von Braunau) noch zum Teil Regensburger Pfennige in Zahlung erhielt).

B. Das Rechnungsbuch über das obere Viztumamt H. Ludwigs des Strengen.

Genauer und umfassender beantworten unsere Frage indes erst das sogenannte Rechnungsbuch des oberen Viztumamtes H. Ludwigs des Strengen und die im 36. Bande der Monumenta Boica ab A 135 gedruckten bayerischen Salbücher.

Ersteres ist die älteste noch vorhandene jener Rechenschaften, welche die höchsten Beamten der bayerischen Herzöge, die einzelnen Viztume, ihren Herren scheinbar regelmäßig nach Ablauf aller drei Jahre abzulegen hatten[4]). Nicht weniger als der ganze Kreis substantieller Einnahmen des oberbayerischen Herzogs aus dem oberen Viztumamt von Frühjahr 1291 bis Frühjahr 1294, von den Steuern bis zu den grundherrlichen Einnahmen herab, ist es, über die uns hier berichtet wird: Städtesteuern, Landsteuern, Judensteuern jeweils besonders gruppiert[5]),

[1]) Vgl. Luschin, Handelspolitik . . . S. 6 mit Anm. 19 auf S. 22.

[2]) Mitt. J. Oe. G. F. XIV. S. 54.

[3]) Im ganzen 193 ℔ und an gewogenen Wiener und Salzburger Pfennigen außerdem 20 Mark gew. Vgl. Anm. 3 zu S. 12.

[4]) l. c. S. 56: Conrad, Propst von Ranshofen: 5 ℔ neue Regensburger und 6 ℔ Salzburger Pfennige. Die Abgabe des Abtes von Asbach, südlich Griesbach, wie des Pfarrers von Malgersdorf, nördlich Eggenfelden, in Niederbayern bestand in je einigen ℔ Passauer Pfennigen. Vgl. dazu Anm. 2 zu S. 29.

[5]) Vgl. v. Oefele, speziell S. 272 Anm. 2 und S. 343.

[6]) Die Judensteuern sind dazu meist summarisch als „judei sub nigra moneta (detenti) dederunt . . .", und „judei sub alba moneta

und anderseits unter der gegensätzlichen Überschrift „conquisiciones" bunt durcheinander von Ablieferungen der herzoglichen Richter, Vögte, Schergen, Kastner, Pröpste, Kellermeister, Zinsmeister[1]), Zöllner[2]) und Münzmeister[3]) resp., einzelner Prozeßschuldner, Bestrafter[4]), Meier und Mühlpächter[5]), Handwerker[1]) unmittelbar. Dazu treten auf der Sollseite hier und da kleinere Darlehen für den Haushalt des Herzogs auf[2]), während im Haben sowohl Verwaltungskosten, Ausgaben für Befestigungen, persönliche Bedürfnisse des Herzogs, Bezahlungen zahlreicher Gläubiger usw. stehen.

Der Kreis der in den genannten Salbüchern zur Aufzeichnung gekommenen Einnahmen ist durchweg nicht ganz so groß. Es beschränkt sich das die beiden oberbayerischen und das nördlichere niederbayerische Viztumamt umfassende Urbar von ca. 1270 noch ebenso wie das über das gleichzeitige gesamte Herzogtum gehende „älteste" Urbar aus dem Anfang des XIII. Jahrhunderts[3]) im großen und ganzen auf die herzoglichen „conquisiciones". Die im Anfang des XIV. Jahrhunderts angelegten Urbare (das Urbar des Viztumamtes Straubing mit seinen ersten beiden sog. Appendizes, dasjenige des Viztumamtes Burglengenfeld von 1326 und das des Viztumamtes Pfarrkirchen) beschäftigen sich dann allerdings schon häufiger auch mit den Steuerbeträgen im einzelnen. Grundsätzlich ist aber diese Abgabenart doch erst in das summarische und spezifizierte Urbar des Viztumamtes München sowie den dritten Anhang zum Straubinger Urbar (alle um 1340) aufgenommen.

Solche geringere Vielseitigkeit namentlich der früheren Urbare und die Erwägung, daß diese ganze Quellengattung im einzelnen nicht unbedingt die tatsächliche (Zahl-) Münze zu belegen braucht, bestimmen uns, bei Schilderung zunächst des Geldumlaufs im oberen Viztumamt des oberbayerischen Landesteiles zu Beginn des späteren Mittelalters vom genannten Rechnungs-

dederunt . . .", d. h. die von den schwäbischen Juden und die von den eigentlich oberbayerischen Juden zusammen aufgeführt. Durch die schwarze Farbe unterschieden sich die bayerischen und auch die Augsburger Pfennige von den meisten übrigen mittelalterlichen Münzen, speziell den Hallern.

[1]) v. Oefele unterscheidet richtig zwischen dem „censualis" Ch. de Otramshoven 281 (2) und den „censuales" neben „praecones" in Neuburg a. D. 282 (3) einer- und den „censuales homines" 310 (63) anderseits, allein das Wort Steuereinnehmer, das er für erstere empfiehlt, ist mindestens hier mißverständlich. Das Wort „Zinsmeister", das speziell auch im Urbar von ca. 1270 (M. B. 36. A. 307 „de officio cinsmagistri" usw.), aber auch sonst, z. B. in Urkunden des Klosters Hohenwart (man vgl. M. B. XVII, 169) begegnet, dürfte viel mehr die präzisere Übersetzung sein.

[2]) S. 317 (76) wird freilich der „summa conquisicionum" die „summa stiurarum judeorum et de theloneis . . ." gegenübergestellt. Doch ist mit diesen offenbar nur ein Teil der überhaupt im Rechnungsbuch verzeichneten Zoll- und einiger anderer nicht steuermäßiger Geldeinnahmen gemeint, nämlich soviel sich nach S. 287 (11) finden; es sind das die Einkünfte von den Zöllen zu Flintsbach, Wolfratshausen, Gasteig an der Achen (in Tirol), Wertingen, die Abgaben der Münchener Bräuer und einige kleinere, meist gruppenweise S. 288 (14), 295 (29), 306 (54), 307 (58), hier sogar unter der besonderen Überschrift „Flinspach et Wertung et Wolfrathausen", 313 (70) der „Judei et Wertungen" zusammenstehend. Dagegen finden sich die allein von Riezler, Studien zur ältesten Geschichte Münchens usw. S. 306 gekannten Zollerträge zu Wasserburg, Rattenberg, Friedberg mitten unter anderen „Conquisiciones". Dazu dürften hier, wie entsprechend der Kellermeister zu Flintsbach auch die Einkünfte des Zolles zu Gasteig ablieferte, noch manche Mauteinnahmen mit in den nicht näher bezeichneten Abgaben von sonstigen Beamten stecken; namentlich auch die Richter verwalteten ja oft verschiedenartige, speziell Zollgebührenkassen.

[3]) Vgl. Anm. 3 zu S. 40 und 4 zu S. 41.

[4]) Ich erwähne in diesem Zusammenhang besonders die folgende spezifiziert angegebene Strafeneinnahme: 283 (5) „Item circa idem tempus Freisingerius de Ingolstat dedit 30 ℔, vicedomino 2 ℔, pro falsis denariis, qui inventi fuerant ad Tröstlinum."

[5]) So 284 (7) „Item frater granatoris de Paeul dedit 5 ℔ Mon., cum locaretur sibi molendinum in Weilhaim."

[1]) Resp. Gewerbetreibender: vgl. außer den in Anm. 2 zu S. 34 erwähnten Münchener Bräuerabgaben z. B. wohl 284 (7) „Item caupo de Swaig et Bert(holdus) pistor de Swaig dederunt 20 ℔ Rat. den."

[2]) Vgl. die Entnahme des 2. Postens Veroneser Geldes im folgenden.

[3]) Über den Mangel fast jeglicher Münzbezeichnung in diesem Urbar vergleiche Anm. 1 zum nächsten Abschnitt.

[4]) Immerhin haben bereits diese damit einen weiteren grundsätzlichen Umfang, als z. B. Riezler angenommen. Ich behalte mir Beweisführung im einzelnen einer gelegentlichen Arbeit vor.

buche auszugehen, erst in zweiter Linie das 20 Jahre ältere Urbar heranzuziehen.

* * *

In unserem Rechnungsbuch sind im ganzen sieben verschiedene Geldsorten als Zahlungsmittel erwähnt: Münchener Pfennige oder Pfennige schlechthin [1]), Ingolstädter und alte Augsburger Pfennige, beide den vorgenannten gleichgerechnet [2]), neue Augsburger Pfennige oder Augsburger Pfennige schlechthin von etwas höherem Werte [3]), Regensburger Pfennige als vergleichsweise

[1]) Vgl. für diese Identität bereits v. Oefele S. 275. Dreimal sind freilich auch „alte" Münchener Pfennige erwähnt 284 (6), 299 (38) und (39), in den beiden letzten Fällen bezeichnenderweise jedoch der ganze Posten sofort umgewechselt resp. in die Münze gegeben gegen neue: „Eodem anno (1292) in vigilia Augustini judei sub nigra moneta dederunt pro stiura futuri autumpni 100 ℓℓ Mon. antiquorum, qui fecerunt novorum 95 ℓℓ minus 42 den. Ex hiis date sunt usw." und „circa idem tempus cives de Weilheim dederunt 60 ℓℓ den. Mon. antiquorum, vicedomino 5 ℓℓ. Quae datae sunt ad monetam. Et de renovatis denariis datae sunt Schrimpfoni creditori 30 ℓℓ, Wurmoni 95 ℓℓ, Ainbico Sludroni 10 ℓℓ, H. fratri suo iudici 3 (ℓℓ) pro piscibus creditis." Wie wenig genau in dieser Beziehung v. Oefele den von ihm herausgegebenen Text gelesen, zeigt er, wenn er S. 276 sagt: „Sehr veränderlich war auch der Unterschied zwischen den alten Pfennigen (antiqui denarii), welche nicht in die Münze zurückgekauft werden konnten, und den neugeprägten (novi)."

[2]) Diese beiden Geldsorten sind nämlich entweder bei den einzelnen Rechnungsabschlüssen als ebensoviel ℒ β d. Münchener Währung verrechnet oder dafür genau soviel Haller wie für diese bezahlt resp. eingetauscht. Bei dem alten Augsburger dürfte diese Gleichung nicht dem inneren Gehalt entsprochen haben, vielmehr anzunehmen sein, daß sie ziemlich dasselbe Silberquantum wie die neuen Augsburger enthielten und nur infolge des sogenannten Verrufes diesen gegenüber im Preise gedrückt waren. Dagegen werden die früheren Ingolstädter Pfennige sich von Beginn ihrer Prägung an den Münchener Pfennigen im Gehalt und Aussehen angeschlossen haben, weshalb ein speziell Ingolstädter Pfennig für diese Zeit kaum festzustellen sein wird; zumal der von Beierlein als Nr. 15 abgebildete Pfennig gehört weder ins XIII. Jahrhundert, noch am Ende überhaupt nach Ingolstadt, wozu man den zweiten Hauptteil dieser Arbeit sehe. Wertgleichheit des Münchener und Ingolstädter Pfennigs für 1272 belegt bei Muffat S. 239.

[3]) So erhielt man Herbst 1291 am Wechsel für 100 ℒ derselben wesentlich über 104 ℒ 61 Pf. Münchener Währung, vgl. Beilage I [1],

gehaltvollste [1]), Veroneser Pfennige als vergleichsweise kleinste Geldsorte [2]) und Haller (sc. Pfennige), diese durchweg zu $^2/_3$ Münchener Pfennigen angesetzt [3]).

Unter diesen Münzen wird die vorletzte sehr selten, genau genommen nur zweimal, erwähnt. Das ist einmal ein Posten von 40 M Veroneser, welchen vier Rattenberger Bürger im Jahre 1291 ablieferten und der dem Wirt des Herzogs zu Augsburg für seinerseits vorgenommene Auslösung von bei den (dortigen) Juden verpfändeten Kleinodien gegeben wurde [4]). Weiter ein

zahlte man Frühsommer 1292 für eine Schuld von 106 ℒ (neuen) Augsburger Pfennigen 121 ℒ $3^2/_3$ β (Mü.) Pf. S. 303 (53) und wieder anderthalb Jahr später für eine solche von 11 ℒ 2 β (neuen) Augsburger Pfennigen 15 ℒ alte Augsburger Pfennige, S. 307 (58). Dementsprechend stand der neue Augsburger Pfennig auch in einem etwas günstigeren Verhältnis wie 3 : 2 zum Haller; so wurde einmal eine Forderung von 21 ℒ Haller schon mit 13 ℒ (neuen) Augsburgischen Pfennigen beglichen, S. 293 (24).

[1]) Schulden und Einkäufe in Regensburger Pfennigen wurden folgendermaßen bezahlt: Herbst 1291 sowohl je 5 Regensburger mit 8 Münchener Pfennigen, wie 7 Regensburger mit 11 Münchener, wie 3 Regensburger mit 5 Münchener, Frühjahr 1292 bald 12 Regensburger mit 21 Münchener, bald 16 Regensburger mit 27 Münchener, bald 100 Regensburger mit $173^1/_3$ Münchener, Herbst 1293 wiederholt 2 Regensburger mit 3 Münchener Pfennigen. Zwei dieser Valvationen als [2] und [4] in Beilage I.

[2]) Bei dem im folgenden besprochenen Beispiel, für das man merke: 1 Mark Veroneser = 10 ℒ Veroneser D., wurden allerdings die Veroneser Pfennige denn doch mit je ca. nur $^1/_9$ Augsburger Pfennig zu ungünstig zurückbezahlt. Wenigstens bestand 1288 die Valvation 1 Augsburger = 8 Veroneser Pfennige (Steinherz in Mitt. J. Oe. G. F. IV. S. 51), 1295 und 96 diejenige 1 Augsburger = $6^2/_3$ Veroneser Pfennige und ebenso noch September 1297 (beides nach dem von v. Freyberg edierten Rechnungsbuch der Herzog-Grafen von Tirol S. 197, wo im selben Jahre der Kurs 1 Münchener = 6 Veroneser Pfennige belegt ist), 1298—1302 diejenige 1 Augsburger = $7^1/_{57}$ Veroneser Pfennige (vgl. Moeser in Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs IV. S. 248 ff. sowie Anm. 1 zu S. 39).

[3]) Eine kleine Abweichung von dieser häufig begegnenden Gleichung zeigen nur die in Beilage I als [3] und [5] gegebenen Auszüge, erstere zugunsten, diese zuungunsten der München-Ingolstädter Pfennige; aber am Ende sind hier die 3 ℒ Münchener Pf. Extragabe an den Viztum diesem verblieben.

[4]) S. 282 (3). Auch Moeser hat (l. c.) für die gleiche Zeit zahl-

solcher von 10 M Veroneser. Diese wurden 1292 dem Nachlaß eines zu Weilheim gestorbenen Klienten des dortigen Großgrundbesitzers zu einem Weineinkauf in Tirol („in montibus“) entnommen[1]) und stehen an anderer Stelle nach Jahresfrist als durch 11 ℔ Augsburger Pfennige beglichen noch einmal[2]).

Alle übrigen Geldsorten waren dagegen, nach der Häufigkeit ihrer Erwähnung zu schließen, an dem Geldumlauf im oberen Viztumamt H. Ludwigs des Strengen stark beteiligt, und zwar in folgender Abstufung: am weitaus stärksten die Münchener und Ingolstädter Pfennige zusammengenommen[3]), dann die Augsburger (alte und neue), dann die Haller und schließlich die Regensburger Pfennige[4]).

Dazu ergeben sich nacheinander lokale Bevorzugungen. Ja, nach den für die verschiedensten Ämter und Orte zahlreich vorliegenden Eingängen allein zu urteilen[5]), besaß jede dieser vier Hauptgruppen sogar ein Gebiet, in dem so gut wie ausschließliche Währung war. Diese Gegenden finden sich freilich jeweils durch solche Bezirke verbunden, in denen zwei, unter

reiche Zahlungen in Veroneser Münze, von seiten der Tiroler Amtskasse, mit Bestimmungsort Augsburg belegt. In der Tat konnten dessen Bürger bei ihrem starken Handel durch die Zentralalpen diese Münze jederzeit wieder gut verwenden.

[1]) S. 285 (8).

[2]) S. 316 (74), vgl. Anm. 2 zu S. 37.

[3]) Eine genauere Scheidung zwischen diesen beiden Münzsorten im Umlauf ist nicht möglich, wenn freilich der Beisatz „Ingolst.“ nur bei Einkünften aus dem Norden des Viztumamtes auftritt. Ingolstädter-Pfennig-Einnahmen scheinen mehr als das eine Mal in Beilage I [3] von vornherein als Münchener ausdrücklich bezeichnet worden zu sein.

[4]) In der „Summa totalis: Hallen. 6321 ℔ . . . Rat. 1282 ℔ . . . Mon. 18 232 ℔ . . . Aug. 4353 ℔“ S. 317 (76) begreift die vorletzte Untersumme auch die alten Augsburger-Pfennig-Posten, soweit sie effektiv nicht in Hallern gezahlt wurden, mit ein, wahrscheinlich auch die 40 + 10 M Veroneser Pfennige.

[5]) Dennoch nicht ausschließlich den Steuereinnahmen zufolge, auf die sich v. Oefele S. 275 bei ähnlichem Überblick beschränkte. Genauer als der folgende Text ist die graphische Darstellung auf Karte I, wofür man die dortigen Erläuterungen vergleiche. Über die Währungszusätze bei den Ausgaben, d. i. die Verteilung der einzelnen Geldsorten nach den verschiedenen Orten vgl. Beilage I.

Umständen drei von ihnen, wenn nicht gleich stark, so doch gleichberechtigt umliefen.

Mit München-Ingolstädter Pfennigen zahlte man nach dem Rechnungsbuch in erster Linie oder ausschließlich zunächst im Südosten und mittleren Süden unseres Viztumamtes, also im Inntal nebst Umgebung von Rattenberg[1]) bis Wasserburg-Kling und in dem ganzen hierhergehörenden Gebiet zwischen jenem und dem Isarfluß, jenseits dieses dann noch bis Uffing, Weilheim, Diessen; nördlich München: in den Ämtern Dachau und Haimhausen, Aichach, Schildberg, Pfaffenhofen, im westlichen Teil des Amtes Vohburg mit seinem Hauptort selbst[2]), den Ämtern Ingolstadt, Neuburg, Rain, Mühlhausen. Auch im Amt Mertingen jenseits des Lechs stand der München-Ingolstädter Pfennig im Gebrauch scheinbar Hallern resp. Augsburger Denar voran[3]).

Zur Domäne dieses letzteren wieder gehörte erstens, soviel von der sog. unteren Straße und nächsten Umgebung in das Herzogtum Bayern fiel, also die Bezirke Ammergau, Peiting, Schongau, dann Amt und Stadt Landsberg, wo dem Augsburger der Münchener Pfennig nur erst ganz wenig Konkurrenz gemacht zu haben scheint. Ähnlich war es zu Friedberg, während wieder in den dazwischenliegenden Bezirken Mering und

[1]) Wenn der erzählten Abgabe Rattenberger Bürger in Veroneser Pfennigen nur zwei Lieferungen von dort in Münchener Währung gegenüberstehen, so erhärtet doch die feste Stellung der Münchener Münze hier die von v. Freyberg in seinen Neuen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte usw. Bd. I. 1. Heft veröffentlichte Amtrechnung der Grafschaft Tirol, deren Dynasten bald darauf Rattenberg verpfändet ward, S. 174: 1297. April: „. . . fecit dominus H. Perhtinger rationem de fructibus et stiura et redditibus in Ratenberch et nota, quod computavit Monacen. libr: 57, solid: 6 pro Veronens. marcis: 34, libr: $6^1/_2$, ad rationem 40 Monacens. pro libr: 1 Veronensi.“

[2]) Die Posten Regensburger Pfennige neben denen München-Ingolstädter Pfennigen, die als Vohburger Landsteuer erscheinen, kamen, wie 308 (59) zeigt aus Pförring und Siegenburg. Die Vohburger Stadtsteuer ward ebenso regelmäßig nur in Münchener Pfennigen entrichtet 299 (39), 306 (55), 312 (68).

[3]) Dagegen waren die 310 (63) eingetragenen 100 ℔ Mü. Pf. Amtssteuer Höchstädt vielleicht doch effektiv ebenso viele wertgleiche alte Augsburger Pfennige.

Merching und natürlich den Enklaven Ettringen und Schwabegg die Herrschaft des Augsburger Pfennigs unbestritten war. Außerdem treffen wir diesen noch häufig im nordwestlichen Zipfel des Viztumamtes, meist allerdings nur den „alten“ [1]) und teilweise anscheinend nur mehr als Rechnungsmünze [2]).

Die Haller, schon in Wertingen neben dem Augsburger häufig zu konstatieren, waren in jenen Gegenden an der Donau eben schon überwiegend Zahlungsmittel; die namhaften Einkünfte des Herzogs aus Lauingen und Donauwörth kamen jedenfalls ausnahmslos in ihnen. Was das Vorzugsgebiet des München-Ingolstädter Pfennigs angeht, so scheint der Haller wenigstens im Amt Rain und Ort Ingolstadt [3]), hier allerdings ebensowohl noch der Augsburger Pfennig [4]), einigermaßen im Umlauf gewesen zu sein.

[1]) Von Augsburg ab südlich und östlich treffen wir den „alten“ Augsburger Pfennig überhaupt nicht, für Augsburg selbst vgl. die Beilage I.

[2]) Wie es 281 (1) heißt „Item circa idem tempus Herzerius dedit 40 ℔ Mon., qui fecerunt Hallensium 60 ℔, et hii Hallenses dati sunt nsw.“, so findet sich bei den Posten alten Augsburgern aus Höchstädt, Gundelfingen, Burghagel, Donnersberg meist ebenso „qui faciunt resp. fecerunt . . . . Hallen.“, dasselbe das eine Mal, als die Mertinger Landsteuer nicht wie sonst in Münchener-Ingolstädter Währung bezahlt wurde. V. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III. 2. Abt. 382 Anm. 2 hat in diesen Beispielen gerade das Gegenteil von obigem, die Haller als Rechnungsmünze gedeutet. Allein, wie gesehen, ward die alte Augsburger ja der Hauptrechnungsmünze, der Münchener, wertgleich erachtet. Weshalb sollte man nun den Umweg über den Haller eingeschlagen haben?

[3]) Daß die Bürger von Ingolstadt 1292 120 ℔ Haller als Beisteuer zur herzoglichen Hochzeit in Donauwörth zahlten: 298 (36), fällt dafür mehr ins Gewicht als daß Mai 1293, als man Kleinodien in Nürnberg auszulösen hatte, Richter und Münzmeister zu Ingolstadt dazu „100 ℔ Hallen. de moneta“ gaben: 312 (66), da bekanntlich gerade die Münzer die nicht lokal kursfähige Münze zum Einschmelzen sammelten. Vgl. auch Anm. 1 zu S. 36.

[4]) Wenn Herbst 1293 Ingolstadt seine Stadtsteuer in Augsburger Pfennigen entrichtete: 312 (68), so ist ein stärkerer Umlauf dieser Geldsorte hier bei den engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Ingolstadt und Augsburg im Mittelalter, die ihren Niederschlag auch in der Kunstgeschichte des ersteren gefunden haben, durchaus plausibel. Dagegen dürfte es sich bei der gleichzeitig belegten selben Tatsache seitens Stadt Wasserburgs um Abstoßung auf irgendeine Weise dorthin gelangten größeren Einzelpostens einer am Ort nicht üblichen Geldsorte handeln,

Das Vorzugsgebiet des Regensburger Pfennigs innerhalb unseres Viztumamtes stellt sich als das bei weitem kleinste dar: es bestand lediglich aus dem östlichen Teil des Amtes Vohburg, mit Namen Pförring [1]), Neustadt, Schwaig, Siegenburg [1]), und dann noch Amt Mainburg. Aber es ist offenbar charakteristisch, wenn nur in dieser Münze namhafte Eingangsposten mehrfach auch sehr weit jenseits desselben nachzuweisen sind. So wurde je einmal die Stadt- resp. Judensteuer in München resp. Dachau ganz in ihnen entrichtet und anderseits von den Richtern zu Kling, Kufstein, ja Leukenstein Zahlung geleistet [2]).

Wenn man die Zahl der lebhafter umlaufenden Münzen mit denen zu Wolfgers von Passau Zeit belegten vergleicht, so erscheint zwar eine Münze an dem Geldumlauf im Gebiet des späteren oberen Viztumamtes neu beteiligt, nämlich die Haller, dagegen die Zahl der autochthonen Fabriken zunächst um zwei vermindert, Donauwörth und Schongau, da Münzprodukte selben Namens selbst in diesen Orten nicht begegnen. Nun ist aber der „her(mannus) monetarius civis de schongawe“, mit einer Abgabe von 30 ℔ neuen Augsburger Pfennigen in unserer Quelle offenbar mit dem in Urkunden von 1289, 1296, 1313 genannten Hermann, Münzmeister zu Schongau „magister monete ibidem“ [3]) identisch oder „monetarius“ nicht bloß als Familienname zu interpretieren und die gleichzeitige Tätigkeit der Schongauer Münzstätte sichergestellt [4]). Der Zwiespalt findet einfach dadurch seine

da bereits loco München Augsburger Pfennige vorerst am Wechsel umgetauscht wurden, vgl. Beilage I [1].

[1]) Vgl. Anm. 25.

[2]) Zahlungen von 20 ℔ resp. 80 ℔ Regensburger Pfennig von seiten des Richters zu Kling resp. den Richtern zu Kufstein und Leukenstein zusammen, ersteres neben gleichzeitig 140 ℔ Münchener Pfennig: 283 (4) und 281 (1). Nicht dieselbe Beweiskraft hat 314 (70): „Item vicedominus recepit in cameris judeorum in Pfaffenhofen 3 ℔ et 5 sol. den Mon., Rat: 5 sol minus 11 den.“ wie umgekehrt für die Haller nicht das anschließende „In Aychach 3 ℔ den. minus 52 den. (sc. Mon.) et Hall. 3 ℔“.

[3]) Lori, Geschichte des Lechrains II, 43, Scheid. Origines Guelficae II, 597, Reg. Boica V. 250.

[4]) Der betreffende Eingang bei v. Oefele 285 (9): „Item Her(mannus) monetarius civis de Schongawe dedit 30 ℔ Aug. novorum“ ist so offenbar der Münzungsertrag. Auf geringen gleichzeitigen Umfang

Erklärung, daß die Schongauer Münze sich, wie das ähnlich für die Innsbrucker schon zum Jahre 1238 nachgewiesen[1]), den Augsburger Pfennigen an Gepräge und Gehalte seit langem angeschlossen hatte. Dasselbe beweist, wenn freilich auch für über ein Menschenalter später, letzten Endes die Urkunde K. Ludwigs des Bayern vom Jahre 1331 für die Bürger von Schongau, indem sie ihnen, solange die von Augsburg Pfennige schlügen, ebenfalls eigene Münzung gestattete, jedoch mit der besonderen Gnade, um ein geringes im Gehalt, nämlich $^3/_{127}$ am Gewicht und ebensoviel an der Silberfeine, jeweils hinter den Augsburger Pfennigen bleiben zu dürfen[2]).

Entsprechend hat man wohl bei der Münze zu Donauwörth, mit ausschließlichem oder ganz überwiegendem Hallerverkehr in unserer Zeit, obgleich direkte Zeugnisse für ihre Tätigkeit ganz fehlen, an schon länger vollzogenen Übergang zur Prägung selber innerschwäbischen Geldsorte zu denken.

der Schongauer Prägung — nicht aber doch auf gänzliche Einstellung bis zum Jahre 1307, wie Kull, Repertorium der Münzkunde von Bayern S. 742 Anm. will — läßt ja auch die Urkunde Lori S. 14 (XVIII) schließen, worin die Herzöge Rudolf und Ludwig nur den Ertrag der Münchener und Ingolstädter Münze für Bewilligung einer allgemeinen Viehsteuer ihrer Landschaft zu versetzen hatten, ebenso, daß spätestens seit den achtziger Jahren des XIII. Jahrhunderts der Augsburger Bischof für die Einstellung der Innsbrucker Münztätigkeit 12 ℔ Augsburger resp. 96 ℔ Veroneser Pfennige zahlte (Mitt. J. Oe. G. F. XIV. S. 25 Anm. 2 und Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs IV, S. 233). Denn der Augsburger Bischof würde selbe Entschädigung kaum allein getragen haben, wenn in diesen Gegenden stärker Schongauer „Augsburger" neben den seinigen umgelaufen wären. Widerlegt sich schon aus oben Dargetanem die Inanspruchnahme von Beierleins Pfennig Nr. 51 als Schongauer Fabrikat vom Ende des XIII. Jahrhunderts durch Kull l. c., so vollends durch die Feststellungen im zweiten Hauptteil dieser Arbeit.

[1]) Moeser in Forschungen . . . . zur Geschichte Tirols . . . IV. S. 230.

[2]) Lori S. 17 (XXII): „Wir tun in (den Bürgern zu Schongau) och die gnad, swenne die burger ze Auspurg pfenning slahent, daß si och pfenning slahen suln und mugen. Und di pfenning die si da slahent, wellen wir, daz sie an der mark sechs pfennig ringer sei nnd sechs pfennig an dem silber leichter sin." Hinsichtlich der Augsburger Münze selbst bestimmte K. Ludwig drei Monate später, daß sie einen Feingehalt von je 13 Loten $\left(\frac{13}{16}\right)$ haben solle: M. B XXXIII. B. S. 4.

C. Der erste Teil des 1270er Urbars und die späteren Urbare über das Vitztumamt München.

Noch häufiger wie in unserem Rechnungsbuch treffen wir in den hier zu behandelnden Urbaren[1]) Pfennige schlechthin, indem oft ganze, bald großen Gerichten, bald großen Ämtern, bald Schergämtern entsprechende Abschnitte keine einzige Münzbezeichnung aufweisen. Dazu wird die Erklärung — wenigstens bei den spezifizierten dieser Quellen — nicht so einfach wie beim Ausfall der Währung in der eben besprochenen. Das zeigt schon ein kurzer Überblick über die derart ganz stummen Abschnitte aus dem ersten Band des 1270er Urbars[2]), welcher

[1]) Das Vorkommen von nur drei Münzbezeichnungen im ganzen „ältesten" Urbar von 1224 (nicht 1240!), und zwar unmittelbar hintereinander: M. B. 36. A 56 unter „Amt Falkenberg" (Munichaere), beweist offenbar, daß erst nach dieser Zeit größere Gehaltsunterschiede zwischen den verschiedenen in Bayern umlaufenden Münzen sich herausbildeten. In der Tat gelangt man an Hand der erhaltenen numismatischen Belege zu demselben Resultat, namentlich bei Vergleich der Regensburger und Münchener Pfennige. Von den bei Beierlein beigebrachten Pfennigen dürften nämlich Nr. 8, 9, 10, 11 als Fabrikate der letzteren Münze aus dem Anfang XIII. Jahrhunderts anzusehen sein. Dieselben weisen einen Feingehalt von 13—12$^1/_2$ Lot und ein Gewicht von 16—14$^1/_2$ Gran auf, dagegen die auch von Beierlein in die zweite Hälfte desselben Jahrhunderts gesetzten Münchener Pfennige Nr. 16—19 nur mehr einen Gehalt von 11$^1/_2$—10$^1/_2$ Lot Feinsilber und 13—12 Gran Gewicht, die Ende des XIII. bis Anfang des XIV. Jahrhunderts fallenden Nr. 39—42 eine weitere merkliche Reduzierung auf 12—9 Lot Feingehalt und 10$^1/_2$—12 Gran Gewicht. Anders ist zwischen den aus dem Anfang des XIII. Jahrhunderts überkommenen Regensburger Pfennigen Nr. 5 (kein Münchener Pfg. o. ä.!), 6, 7, 12, 13 mit durchschnittlich 13 Lot Feingehalt pro Mark und einem Gewicht von je 18—16 Gran — d. w. etwas mehr Gehalt wie die gleichzeitigen Münchener Pfennige besaßen — und den Regensburger Pfennigen Nr. 20—23, d. i. aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, ja sogar denen Nr. 33—36, d. i. ab 1312 kein großer Gehaltsunterschied zu konstatieren. Zu den Kriterien der zeitlichen Ansetzung vgl. 2. Hauptteil, zum übrigen auch Anm. 6 zu S. 7.

[2]) Die Vorlage zu M. B. 36 A. 131—536 besteht nämlich aus drei verschiedenen Kodizes des Münchener Allgemeinen Reichsarchivs. Nachdem die Herausgeber als Abfassungszeit des Ganzen ungefähr das Jahr 1280 angenommen, hat Baumann, Archivalische Zeitschrift N. F. X. 35, als Datum der Hauptredaktion des ersten Kodex A 135—335 ca. 1270 erwiesen. Da

über das Vitztumamt Vohburg[1]) geht. Wir konstatieren nämlich als zu jenen gehörend nicht nur die über die im Zentrum, im östlichen und mittleren Süden gelegenen Ämter, wo wohl auch schon 1270 die speziell herzogliche, d. i. Münchner Münze umlief[2]),

die beiden anderen Kodizes in Ausstattung und Schrift mit demselben übereinstimmen, dürfte auch für sie das letztere zutreffen. Die Vorfindung der Waldecker Besitztitel im zweiten Kodex kann nicht dagegen sprechen, wie Frank in Verhandlungen d. histor. Vereins der Oberpfalz und von Regensburg VIII. 302 wollte. Dieser ganze Abschnitt auf f. 67—68 dort ist ersichtlich späterer Feder. Freilich folgt dann unmittelbar darauf f. 69 „Item aput Prezzat . . . Eberndorf" von derselben Feder, die das meiste schrieb; allein es ist deutlich wahrzunehmen, daß diese ganze letztere Quaternio f. 67—69 (das Ergänzungsblatt zu 67 ist abgeschnitten) ursprünglich f. 69 (70), 67, 68 gebunden war. Vgl. A. 421—424.

[1]) Von einem Vitztumamt München statt dem sog. oberen Oberbayerns ist erst nach H. Ludwigs des Strengen Tode zu sprechen. Noch zur Zeit unseres Rechnungsbuches war der Hauptsitz desselben Vohburg. Vgl. V. Oetele 272 Anm. 1.

[2]) Es erscheinen in diesem Urbar wesentlich mehr selbständige Ämter, als das Rechnungsbuch erkennen ließ. Offenbar stand hier der Name eines bedeutenderen öfter zugleich für mehrere kleinere benachbarte, wohl entsprechend der Einteilung im Steuerwesen. Die oben summarisch angedeuteten sind: Kirchheim-Stadt München, Pähl, Neufahrn (ö. Wolfratshausen) mit der „fliegenden Grafschaft", ein bes. Amt auch noch im XIV. Jahrhundert, vgl. B. 529, Wolfratshausen, Antdorf, (s. Seeshaupt), auch noch später B. 531 u. 568 ein besonderes Amt, Eberfing (s. ö. Weilheim), selbständig noch B. 529, Tölz, auch B. 569 u. a. noch selbständig, Heimburg (abgegangen n. ö. Miesbach), ebenso noch B. 517 f. Aibling, Falkenberg (D. B. A. Ebersberg), ebenso noch B. 548. Schwaben (d. i. A. 230—232 Zeile 5), Flintsbach, „Auerdorf" (Oberandorf a. I.), „Oerlan" (Erl a. I), „officium Meranensium" (n. ö. von Erl gelegenes Amt) B. 543 mit darunter die Einkünfte zu Erl („Örel") aufgeführt, Ebbs a. I., Einkünfte dieses Amtes B. 540 mit unter der Überschrift „Kufstein und Kitzbühel" stehend, Kufstein, „Swiuch" (Schwoich a. I.), später B. 543 Amt Leitenwang genannt, Angehterperch (? Angath links d. I.), Wörgl, Ratevelden (Radfeld bei Rattenberg), Leukental a. d. Großen Ache; von den hier genannten Naturalabgaben des Richters zu Leukenstein ist später B. 543 mit unter der Überschrift „Amt Sperten" die Rede. — Für frühes Eindringen des Münchener Pfennigs in das Inntal bei Flintsbach vgl. die schon wiederholt zitierten „Drei bayerischen Traditionsbücher" S. 31. Als Beispiel für Sicherheit unseres Schlusses bei dem mittleren Süden des „oberen" Vitztumamtes sei auf die Höhe der Mühlpacht zu Weilheim:

sondern von den mit schwäbischen Namen überschriebenen, außer „Rain", „Mertingen", „Druisheim (südlich Mertingen)", „Dönnersberg" wenigstens noch „Mering", „Ettring", „Schwabegg", „Peiting", „Schongau", „Ammergau". Unter den unbenannten Pfennigen in den letzten sechs Abschnitten kann aber nur der Augsburger resp. Augsburger und Schongauer Augsburger Schlages verstanden sein, wenn diese ältere Geldsorte daselbst noch zufolge unseres Rechnungsbuches Währung war.

Es kommt also vor, daß innerhalb ein und desselben spezifizierten Urbars resp. Urbarteils mehrere verschiedenhaltige Münzen als Denare ohne weiteres stehen. Das war offenbar nur möglich, solange ihnen die Absicht fernlag, als Grundlage einer Verrechnung der betreffenden Einkünfte aus dem ganzen Vitztumamt zu dienen. In der Tat findet sich in keiner von diesen unsern Quellen ein Gesamtüberschlag auch nur einer der aufgeführten Einnahmearten gemacht[1]). Sie sind eben — soweit sie sich nicht gar gegenseitig kopieren[2]) — nicht mehr als die wortgetreue Abschrift aller der vielen von den einzelnen Unterbeamten (Richter, Zollner, Kastner, Schergen usw.) gleichzeitig

5 ℔, hingewiesen (A. 294 unter „Antdorf"). Wäre hier Augsburger Währung verstanden gewesen, hätte man dieselbe Mühle kaum 1292, wie Anm. 5 zu S. 34 gesehen, zu nur ebensoviel ℔ Münchener Pfennige hingelassen.

[1]) Über vereinzelt am Ende von Hauptabschnitten vorgenommene Summierungen der gesamten dort aufgezählten Reichnisse vgl. Anm. 1 S. 49. Daß das summarische Urbar des Vitztumamtes München, wo offenbar wieder Pfg. schlechthin nur für den Münchener Pfennig steht usw., nicht auf Grund des ersten Teiles des 1270er Urbars, als des nächst vorangegangenen spezifierten Urbars entstanden sein kann, beweist eine Zusammenzählung aller A. 135 bis A. 146 (d. i. Bezirk Vohburg und Ebenhausen), dazu der A. 154 f unter Kirchdorf und Pickenpach stehenden direkten Geldabgaben im Vergleich zu den Summen Pfennigen aus dem später derart erweiterten Amt Vohburg-Neustadt auf Seite B. 562. Jene ergibt nämlich 8 ℔ 7 ß 23 Pfennige mit dem Beisatz „Regensburger" und 39 ℔ 24 Pfennige schlechthin, dagegen finden sich hier über 43 ℔ Pfennig Regensburger W. und über 38 ℔ Pfennig Münchener W., wobei z. B. nicht mal die $7\frac{1}{2}$ ℔ (Regensburger W.) vom Kloster Biburg mitgezählt zu sein scheinen; vgl. dieselben noch besonders B. 571.

[2]) Wie das z. B. hinsichtlich des späteren spezifizierten Urbars des Vitztumamts München unten festgestellt ist.

gebrauchten Heberollen. Und bei dem damaligen Mangel an Abstraktion dieser Leute von ihren eigenen, lokalen wirtschaftlichen Verhältnissen[1]) wird uns ohne weiteres klar, daß wir deshalb in all den Urbarabschnitten nach Außerungen über die betreffende Währung suchen werden, die Bezirke begreifen, in denen gleichzeitig mehr oder minder nur eine der vielen in ganz Bayern vorkommenden Geldsorten Zahlungsmittel war.

Dagegen dürften wir wohl die präziseste Buchführung in dieser Hinsicht bei den Gerichten, Ämtern, Schergämtern usw. erwarten, innerhalb deren mehrere verschiedenhaltige Münzen stärker umliefen, z. B., daß wir nun entweder bei jedem einzelnen Geldzins resp. Wertansatz eine Währungsbezeichnung fänden[2])

[1]) Vgl. Forschungen zur Geschichte Bayerns XIII S. 305.

[2]) Tatsächlich scheinen so alle Pfennige im älteren Urbar des Klosters Hohenwart (a. d. Paar) entweder als Regensburger oder Münchener Pfennige charakterisiert gewesen zu sein, da es in der Bestätigung eines Schieds vom Jahre 1394 über verschiedene Zwistigkeiten des gen. Klosters mit der dortigen Marktgemeinde durch H. Johann (Orig. Münchener Reichsarchiv, Hohenwart [Kloster] Fasc. 8) u. a. heißt: „An dem ersten habend sy gesprochen, wo dez gotzhaws salpůch weis und sag, daz dy oftgen(ant) abtessin oder ir convent Regenspurger pfenning zinses oder gůlt haben sůllen von den bůrgern zů Hohenwart und anderhalben, da sůllen sy Regenspurger pfenning einnemen oder zwen Můncher pfenning oder ander landwerung, zwen pfenning für ainen. Und wo dann in demselben salpůch Můncher pfenning geschriben stend, da sůllen sy auch Můncher pfenning nemen oder andrew landwerůng daffůr.“ Fehlerhafter Abdruck M. B. XVII. 160, mißverständliches Regest Reg. B. XI. 21. — Ein bis in diese Zeit zurückgehendes Urbar des Klosters ist nicht mehr vorhanden. Das Pfenniggiltregister desselben im Mü. Reichsarchiv, Kl. Hohenwart Litt. 18, fälschlich nach einliegendem Pergamentschnitzel als vom Jahre 1411 bezeichnet, während es in der Tat erst Ende XV. Jahrhunderts geschrieben ward, weist derartige Besitztitel außer in Hohenwart selbst fast nur in dessen näherer Umgebung auf, nämlich zu Wangen, Seibersdorf, Langenwiesen (A. G. Pfaffenhofen), Ellenbach (A. G. Schrobenhausen), Thürheim, Tegernbach, „Ellnried“ (Eulenried, Schrobenhausen), Puch südlich Reichertshofen, Pörnbach, Wolnhofen a. d. Paar, „Aschlsried“ (Aschelsried w. Reichertsh.), Deimbausen (A. G. Schrobenhausen), Gröbern (ebenso), Brunnen, Linden, Dettenhofen, Siffenhofen oder Siefhofen, Hörzhausen, Mühlried, Oberlanterbach und Schrobenhausen selbst, „Ober-“ und „Niderstrass“ ?, Gerstetten (A. G. Schr.), „Krickboven“ (Kreuthof ebendort), Hohenried, Ried, Berg im Gau, Aresing (alle ebendort), Malzbausen (s. u.), Winkelhausen, Schlacht (A. G. Geisenfeld), Rorbach (ebendort), Mergertsmühle (A. G. Schrob.), Rinderhof, „Watzenried“ (Waizenried, ebendort), „Pach“ ?, Altenburg (ebendort), Walkertshofen (A. G. Dachau), Taiting (A. G. Friedberg), Gallenbach (A. G. Aichach), außerdem je einen Zins zu Hall im Inntal (v. einer Salzpfanne), zu „Rum“ ?, Forchheim (? B. A. Beilngries A. G. Riedenburg), Wenigmünchen (A. G. Dachau). In diesem wie in den zwei weiteren, annähernd gleichz. Salbüchern desselben Klosters (Litt. 19 und 30) finden sich aber wieder keine Währungszusätze.

oder, falls nur eine dieser zwei der mehr Geldsorten durchgehends Grundlage war, dies summarisch für den ganzen Absatz erklärt.

Indes findet sich solche Genauigkeit nur bei dem kleinsten Teil zweifellos münzdualistischer Bezirke beobachtet. Von erstbesehriebener Art treffen wir im dreibändigen 1270er Urbar im ganzen nur drei kleinere Absehnitte, nämlich den Schlußabsatz „Hettenshausen (nördlich Illmünster)“ von „Amt Pfaffenhofen“, wo von ursprünglich 28 direkten Geldreichnissen und Wertsätzen 16 den Beisatz „Ratisponenses“ und 12 „Ingoltstetenses“ trugen[1]), der Absatz „Einkünfte der Feste Hundsberg (abgegangene Burg nahe der Donau bei Weichering A. G. Neuburg)“, wo der Zusatz „Regensburger“ nur bei einer von 12 Stellen,

[1]) Der Wiedergabe A. 301 f. gegenüber ist nämlich zu bemerken, daß ursprünglich im Original (f. 111) „Ibidem de I feodo L denarios Ratispon(enses)“ und „De secundo feodo L denarios Ratispon(enses)“ stand, dieser Währungszusatz hier wie dort erst im XIV. Jahrhundert durchstrichen und dafür „Mon(acenses)“ gesetzt ward. Dieselbe Feder erst fügte auch am Rande „De dote XL denarios“, und zwar offenbar ebenfalls mit dem Zusatz „Mon(acenses)“ bei, welch letzterer nur durch spätere Beschneidung nicht auf uns und schon das XV. Jahrhundert, wo noch vorhandene Abschriften gefertigt wurden, gekommen ist, sowie „De octava X Monac(enses). Außerdem scheint gelesen werden zu müssen „Item de prato Preinpach XXX Ratispon(enses) et Ingoltst(etensium) XXX denarii“; für ähnliche Zinsung ein und desselben Hofes vgl. das Urbar des Vitztumamtes Pfarrkirchen unten. A. 307 ist „Mon(acensium)“ bei dem $1/_2$ ℔ der Vogtei der Kirche zu „Trasmansriede“ ebenfalls erst von jener Feder, so daß also in beiden Amtsabschnitten Pfaffenhofen und Wolnzach ursprünglich nur Ingolstädter neben Regensburger Währung ausdrücklich bezeugt ist; auch das Reichnis mit „Mon.“ unter Amt Dünzlau A. 149 ist von derselben späteren Hand geschrieben.

vielleicht vom Abschreiber, vergessen zu sein scheint[1]), und derjenige „Einkünfte der Feste Grünsberg (A. G. Altdorf)“ mit Charakterisierung seiner drei einzigen Geldzinse als Haller[2]). Aus den späteren Urbaren sind hier einzig noch einschlägig: das Einzelregister der „Zinse aus der Stadt Vilshofen“, nämlich in der Überlieferung des 2. sog. Appendix (von 1318) zum Urbar des Vitztumamtes Straubing, wo restlos entweder die Währungsbezeichnung „Patavienses“ oder „Ratisponenses“ steht[3]), sowie folgende drei Abschnitte aus dem Urbar des Vitztumamtes Burglengenfeld vom Jahre 1326: „Holnstein (Hauptort A. G. Beilngries)“ mit seinen bis auf einen abwechselnd als Haller oder als Regensburger gekennzeichneten 13 Pfennigreichnissen[4]), „Gericht Auerbach (noch heute A. G. dieses Namens, B. A. Eschenbach)“ und „Vogtei Trosberg (Hauptort selbst nicht mehr mit Sicherheit zu identifizieren, das Ganze den größeren Teil des A. G. Kastl umfassend)“, indem bei allen zahlreichen direkten Geldabgaben und Wertansätzen dort „Hall(enses)“[5]), hier „Nuermb(ergenses)“[6]) steht.

Wieder eine Erklärung, daß überall bei den Pfennigen nur dieser bzw. jener verstanden sei, finden wir allein am Ende

[1]) A. 333—334 Z. 10 v. u. Im Original heißt es „Item advocacia ecclesie in Stum LXXX den. Rat“. (nicht „XL den.“).

[2]) 2. Teil des Urbars A. 345. Im entsprechenden Absatz des Urbars des Vitztumamtes Burglengenfeld von 1326 ist der Zusatz „Hall.“ wieder beim mittleren Geldzins ausgefallen.

[3]) B. 394—6, dem noch B. 392 „officium preconis in Vilshofen“ mit aus der näheren Umgebung Vs. fälligen fünf Reichnissen, ebenfalls regelmäßig mit Währungsangabe, anzureihen wäre. Von diesen begegnen noch zwei, von ersteren mehrere B. 281 ohne eine solche.

[4]) A. 636—637. Wie hier steht auch sonst, und zwar sogar verhältnismäßig häufiger, ein Währungszusatz auch beim Rückkaufspreis augenblicklich verpfändeter Zinsen. Daraus ist indes noch keineswegs auf die Gültigkeit der betreffenden Münze im selben Amt, sondern nur auf diejenige in der Heimat des Pfandleihers, oft weit entfernt von ersterem, zu schließen. Wir lassen deshalb derartige Angaben bei dieser Darstellung ganz außer Betracht.

[5]) A. 624—5. Auch im eigentlich hierher gehörenden Absatz „Mallei . . .“ unter „Amt Thurndorf“ A. 603 ist nirgends „Hall.“ vergessen.

[6]) A. 648—649 Zeile 11 v. u.

eines Amtabschnittes des Urbarteils von 1270 sowie abwechselnd am Anfang, in der Mittte und am Ende von zwei größeren (Gerichts-) und drei kleineren Abschnitten des Pfarrkirchner Urbars, wobei die konkurrierende Münze teils aus dem zugehörigen bzw. anschließenden Text festzustellen ist[1]).

[1]) Vgl. A. 267 giltig für alle „redditus bonorum marschalci de Schil(0)perch in officio Mulhusen“

: „Nota, quod omnia bona supradicta solvunt in denariis Augustensium denariorum.“ (1)

Weiter:

B. 3. „Man soll wizzen, swa an dem pûch dez gerihtez ze Weilhart . . . man danne nennet phening von zins oder von urborn, daz sint allez Oetingaer.“ (2)

B. 56. Man sol auch wizzen, swan man geschriben phenning überal in dem gerihtt zû Rosenhaim von urborn oder zinsphenning, daz sint allez Münicher phening.“ (3)

B. 92. „Daz sint zinspfenning von Puchpach und sint allez Regenspurger pfenning.“ (4)

B. 92. „Daz sint auch zinspfenning auz dem scherigampt ze Oeting und sint alles Oetinger pfenning.“ (5)

B. 113. „Man sol merchen, daz di . . . vorgeschrieben pfenning (gemeintscheinbar olle ausserhalb des Grassauer [Achen-]Tales im Chiemgau nach Marquartstein fällige Reichnisse) sind allez Oetinger.“ (6)

Gegenteilige Währung findet sich, von den Zolltarifen hier überhaupt zunächst abgesehen, ad 2: unter „Metmach“ (B. 27) und „Althaim“ (B. 31), nämlich je Passauer Währung, und bei den Reichnissen aus Wildeneck und Mondsee (B. 52), hier Salzburger Währung, ad 5: unter „Talhaim“ und „Ponhaim“ (B. 93) Regensburger Währung, im einzelnen dagegen dieselbe Währung nochmal ad 1: A. 265 unter „Teurichingen“ (allerdings der ganze Zins späteren Nachtrags) und A. 266 unter „Heimoltshausen“, ad 2: B. 33 beim Zapfengeld auf dem Markt zu Mauerkirchen (heute im Oesterreichischen), ad 3: B. 54 unter „Vierstet“, „Westerndorf“, „Perg“, B. 56 unter „Prandenberch“, B. 58 unter „Praennberch“. Im übrigen vgl. die Besprechung im einzelnen. — Am Ende sollte vielleicht die Setzung der Währung gerade nur beim ersten oder ersten und zweiten Geldzins bzw. Wertansatz des Abschnitts, wie wir es häufiger im 2. Teil des 1270er Urbars finden, dasselbe bedeuten. Vgl. hierselbst unter „Paern (Berg)“, „Hohenstein“, „Amberg“, „Hahnbach“, „Vilseck“, „Sternstein“. Im entsprechenden Urbar des Viztumamtes Burglengenfeld von 1326 ist indes im 3. und 6. Abschnitt der Währungszusatz wieder ausgefallen, im 2. ein neuer Zins mit widersprechender Münzbezeichnung hinzugekommen, s. unten. Vom 1. Teil des 1270er Urbars wäre hier an-

Viel mehr Abschnitte haben nur hier und da eine Währungsbezeichnung und zwar teilweise dieselbe, teilweise verschiedene. Offenbar stammten die vorgelegenen Heberollen der einzelnen Beamten vielfach noch aus einer Zeit, da die Gehaltabstände der verschiedenen bayrischen Münzen noch gering waren und im allgemeinen Verkehr als unwesentlich erachtet wurden, d. h. wenigstens aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts[1]); wir hätten somit in den hier mit Währungsbezeichnungen versehenen Gilten diejenigen zu sehen, bei denen sich bis zur Abfassungszeit unserer Urbare irgend ein wirklicher Streit zwischen Beamten und Hintersassen erhoben hatte, und in der Beifügung der Währung das Resultat des Schiedsspruches im einzelnen Fall. In welchem

zuführen der Abschnitt „Haimhausen“ unter Amt „Dachau“, „Schergamt Mettenbach“ (von Amt Vohburg), „Donauwörth“, vom 3. Teil „Des Eppen ampt“, vom Pfarrkirchner Urbar B. 82 f. Vorabschnitt von „Gericht Oetting“, B. 103 f. „Forstpfenning auz demselben ampt (? Burgkirchen an der Alz)“, B. 104 f. „Holzpfennige des Försters zu Schlottham.“ Einen Währungszusatz lediglich bei der, übrigens ganz vereinzelten, Summierung der Zinspfennige eines Bezirksabschnittes finden wir unter „Amt Waldeck“ im Urbar von ca. 1270: A. 424 (Regensburger), „Ort Hahnbach“ im Urbar von 1326: A. 620 (Nürnberger, was allerdings dazu, wie früher (s. o.) beim ersten der vielen Geldzinsen hier steht), „Amt Berngau“ und „Stadt Neumarkt“ ebendaselbst: A. 640 (beiderseits Haller), sowie unter „Karlstein“ im Pfarrkirchner Urbar: B. 129 (Salzburger). Dem Vorliegen derselben Währung im einzelnen kann wenigstens nicht widersprechen, daß auf dieser Voraussetzung unternommene Nachrechnungen meist zu etwas anderen, als den angegebenen, Resultaten gelangen; denn genaue Addierung längerer Posteureihen war den damaligen Zeitgenossen schier unmöglich. Was Waldeck angeht, wo jene Summe übrigens von vergleichsweise späterer Feder stammt, erscheint diese im Urbar von 1326 nicht wieder, dagegen „Ratisponenses“ neu im einzelnen. — Die einzigen zwei weiteren Abschnittssummen mit Währungszusatz finden sich im Urbar des Viztumamtes Straubing, bzw. dem 2. sog. Appendix dazu, und zwar erstens am Ende des angeführten Einzelregisters der Zinse aus der Stadt Vilshofen: B. 282 Anm. 1 bzw. S. 396 und am Ende desjenigen „Officium preconis in Hofchirchen“ B. 393. Während aber dort die Summen an Regensburger einer-, Passauer anderseits angegeben sind, ist hier alles gleich in Regensburger Währung umgerechnet: „Summa denariorum censualium XIII lib. et L denarii Ratisponenses, Patauiensibus in Ratisponenses taxatis.“

[1]) Vgl. die erste Anmerkung zu diesem Textabschnitt.

Verhältnis zwei verschiedene derart in einem Abschnitt erwähnte Münzen für die Gesamtzahl der Geldreichnisse und Wertansätze zu folgern sind, bzw. falls nur ein und dieselbe Münze bei ganz wenigen Zinsen eines Abschnittes steht, diese als Regel oder Ausnahme gedacht werden muß, kann nur aus dem Zusammenhang beurteilt werden.

* * *

Im ersten Teil des 1270er Urbares lauten drei Viertel aller vorkommenden Währungszusätze „Regensburger“. Indes finden sich letztere unter eine verhältnismäßig kleine Zahl Amtsabschnitte zusammengedrängt, nämlich unter „Amt Vohburg“, „Amt Ebenhausen a. d. Paar,“ „Amt Ingolstadt“, „Amt Dünzlau (Hauptort bei Ingolstadt)“, „Feste Rotteneck (Hauptort n. w. Mainburg)“, „Amt Neuburg a. D.“, „Amt Schwaben-Wasserburg“, „Amt Wasserburg von der anderen Seite der Brücke“, „Amt Pfaffenhofen“, „Amt Wolnzach“ und „Feste Hundsberg“, das sind fast nur Ämter im Norden unseres Viztumamtes. Nachdem zur Zeit des Rechnungsbuches selbst in dem davon Regensburg nächstem Bezirk als Ganzem (Vohburg) die spezifisch oberbayrische Währung hauptsächliches Zahlungsmittel war, dürfte dieselbe zur Zeit unseres Urbars bereits hier überall mit umgelaufen und „Regensburger“ gegensätzlich zu betonen für nötig befunden sein. Wenn dabei selbst unter „Feste Hundsberg“ Regensburger Währung so gut wie bei allen genannten Zins- und Wertansätzen steht[1]), so dürfte immerhin dieselbe regelmäßig oder überwiegend für die Pfennige aller Abschnitte der weiter Donau abwärts gelegenen Bezirke unseres Viztumamtes abzuleiten sein. In der Tat finden wir Regensburger nicht nur in den Abschnitten der östlichen Schergämter Vohburgs[2]), sondern auch unter dessen Hauptort

[1]) Vgl. S. 48 samt Anm. 1. Die zugehörigen Reichnisse kamen aus Winden (s. Ingolstadt), Ried = Unterbrunnenreut bei Winden, Obernbrunn = Oberbrunnenreuth, Manching a. d. Paar, Toemlingen et Moeringen = Demling und Großmehring (A. G. Ingolstadt), Stum = Oberstimm bei Manching.

[2]) So A. 135 bei dem 1 ℔ vom Meierhof zu Pförring und A. 136 den 6 ß Herbergsgeld zu Schweig, beides im Schergamt Pförring, A. 137 unter Unterpindhart im Schergamt Mettenpach (n. w. Mainburg) und A. 142 bei dem 1 ℔ von dem Hof zu Rachertshofen, einem der zur Feste Mainburg gehörenden Gefälle, die hier wie B. 535 als Zubehör des Schergamts

selbst[1]), weiter unter „Ebenhausen“ sowohl bei Zinsen in Nähe der großen Laaber und Kehlheim, wie auch bei dem aus Feldkirchen bei Ingolstadt aufgeführten[2]), weiter bei solchen direkt aus Ingolstadt[3]) und Dünzlau[4]). Am Ende gehörten auch in diese Gruppe „Feste Rotteneck“, zumal die Regensburger Währung hier ausdrücklich neben der Mehrzahl des ersten

Schleißbach (b. Mainburg) zählt, während im Rechnungsbuch Mainburg als besonderes Amt geführt ward. — Die Ortsnamen der Urbare sind hier und im folgenden durchweg, soweit sie bereits von Aug. Stegmann in Bayerns Konradinische Erbschaft I. Abt., Progr. Kempten 1864 (A), Bayerns Konradinische Erbschaft II. Abt., Blätter für das Bayerische Gymnasialschulwesen 1866 (B), Ludwig des Strengen Bayern jenseits der Donau (ohne die Konradinische Erbschaft), Progr. Kempten 1866 (C), Ludwig des Strengen Bayern zwischen Donau und Gebirg (ohne die Konradinische Erbschaft) I. Abt., Progr. München 1870 (D) gelöst, sofort in ihrer modernen Form gegeben.

[1]) A. 140 neben der Fischwasserabgabe daselbst, außerdem im Schergamt gleichen Namens unter Lindach. Manching a. d. Paar mit „Ratisponenses“ neben seinen 6 β Herbergspfennigen A. 136 wäre freilich an und für sich ein noch westlicherer Platz dieses ganzen Amtes, allein der betreffende Satz ist erst im XV. Jahrhundert nachgetragen und so nicht ohne weiteres beweiskräftig. Noch weiter westlich, in der Umgegend Ingolstadts, liegt Lenting, nach dem ein Schergamt Vohburgs hier benannt erscheint, indes die „Ratisponenses“ unter sich aufweisenden, dorthin zinsenden Orte Sittling und Irnsing (A. 138 f.) etwas oberhalb Neustadts an der Donau. Über weitere lediglich im Drucke der M. B. ausgelassene Währungszusätze dieses Amtsabschnittes vgl. Anm. 2 zu S. 61.

[2]) A. 145 f. Die erstgenannten Orte sind Niederleierndorf und Hurramsrent = Roith unweit Peckerfecking bei Kelheim (nach Stegmann). — Eine Anzahl zu Siegenburg gekaufter Zinsen (ohne Währungsangabe) findet sich ebenfalls unter diesem Amtsabschnitt aufgeführt, dagegen A. 143 Schergamt Siegenburg als Unterbezirk von Vohburg.

[3]) A. 147 einmal bei der Hauptabgabe der Fischer daselbst, sowie einer derselben von einem Altwasser im Amt Neuburg. Über einen weiteren Währungszusatz bei der vierten Mühle vgl. ebenfalls die schon zitierte Anm.

[4]) A. 149 bei einem Mühlen- und einem Lehenzins. Außerdem haben „Ratisponenses“ auf derselben und folgenden Seite sämtliche Pfennige aus Starkertshofen a. d. Paar, die späterer Feder zufolge jedoch nach Amt Pfaffenhofen gehörten. — Dafür, daß „Item Chelnawe I lib. Monac.“ erst im XIV. Jahrhundert nachgetragen sein kann, vgl. Anm. 1 zu S. 47.

längeren Absatzes betont ist[1]), und „Amt Neuburg“, indem derselbe Zusatz gerade neben einem Wertsatz aus Malzhausen, d. i. mit dem südlichsten Orte dieses ganzen Amtes, erscheint[2]). Dagegen sehen wir im Urbartext der Ämter Wolnzach und Pfaffenhofen bereits auch die rivalisierende Ingolstädter Währung. Immerhin haben beiderseits wenigstens von den direkten Geldabgaben mehr den Beisatz „Regensburger“, als überhaupt keinen oder „Ingolstädter“ zusammengenommen[3]), und ist eine ausschließliche Geltung der letzteren Währung, wie der schon angeführte Abschnitt „Hettenshausen“ zeigt, nicht mal für den Südwesten des Pfaffenhofener Amtes abzuleiten[4])

[1]) A. 150 f. Es werden hier die zahlreichen Gefälle zu Radertshausen (ö. Geisenfeld), Prunn bei Rotteneck und Attenhausen aufgeführt außerdem findet sich unser Währungszusatz bei einem Geldzins aus Schernbach, d. i. Rotteneck selbst. — Wie auch sonst vielfach, ist die betreffende Amtsabgrenzung bei v. Sprmer, Atlas zur Geschichte Bayerns Nr. 6a sehr ungenau ausgefallen. Amt Rotteneck beschränkte sich, von Kirchdorf und Pickenbach abgesehen, die jedoch ebenfalls wenig später schon zu Neustadt (d. i. Vohburg) gehörten, durchaus auf Ortschaften links der Abens. Im XIV. Jahrundert verlor es dann auch hiervon Lindach, Prunn, Niederpindhart resp. die angeführten Besitztitel an Amt Dünzlau-Ingolstadt, vgl. B. 539.

[2]) A. 156.

[3]) Unter „Amt Pfaffenhofen“ stehen allerding — von dem Abschnitt Hettenshausen A. 301 f. abgesehen — im ganzen nur acht direkte Geldzinse, von denen zwei keinen, einer den Beisatz „Ingolst.“ hat, nämlich A. 299: „De honis pertinentibus ad bona Hettenshusen III solidos Ingolt. denariorum,“ dagegen unter „Amt Wolnzach“ A. 302—307 im ganzen 47, von denen ursprünglich (vgl. Anm. 1 zu S. 47) 20 gar keinen und ebenfalls nur einer, die Summe der Herbergspfennige zu Geisenfeld, „Ingoltst.“ hatte.

[4]) Die Orte des Wolnzacher Amtes, unter denen ausdrücklich Regensburger Währung im Urbar betont wird, sind Ibrehtshusen = Jebertshausen b. W., Haselach = Haslach (A. G. Mainburg), Pergern = ?, Mospach = Moosbach (ibidem), Rudoltzhusen = Rudelshausen (do.) (wiederholt), Engelfridesdorf = Hemmersdorf (do.), Hornpach = Haarbach (do.), Nidernswent = ? Geschwend (bei Geroldshausen), Otlichshusen = Osseltshausen (do), Brudersdorf (A. G. Moosburg), Geroltshusen = Geroldshausen (A. G. Pfaffenhofen), Celle = Zell (b. Geroldsh.), uz dem Loche = ? Lohwinden (A. G. Geisenfeld), Emhausen = Einhausen (A. G. Moosburg), Purchlak = Burgschlag (do.), Reippach = Reitbach (ö. Hohen-

In den übrigen Abschnitten „Schwaben-Wasserburg“ und „Wasserburg von der anderen Seite der Brücke“ ist freilich eine andere als Regensburger Währung nicht ausdrücklich genannt. Dennoch dürfte diese wenigstens innerhalb des ersten Abschnittes nur ausnahmsweise, die Münchener regelmäßig verstanden sein, da die jene führenden Reichnisse solche aus dem nordöstlichen Zubehör des Schwaben-Wasserburger Amtes waren[1]).

wart), von späterer Hand verbessernd A. 301 unter die Pfaffenhofener Reichnisse eingetragen. Nur Pfennige schlechthin erscheinen in diesem Amtsabschnitt unter Haharthausen = Hagertshausen, Herensperge = Hirnsberg, Laurspach = Larsbach, Chumfmul = Kumpfmühle (sämtl. A. G. Mainburg), Hausham (b. Geroldhausen), Pfetrach (Kd. oder W. A. G. Moosburg), Wolnzach selbst (wiederholt), Wulenbach =? Ober- u. Unterwohlbach a. d. Glon (A. G. Freising), Helmschrot = ?, Wikenhusen = Giggenhausen (A. G. Freising), Hemmenhusen = Hemhausen (A. G. Moosburg), Leuprehtshusen = Loipertshausen (A. G. Pfaffenh.) Paesrideshusen = ? Puttenhausen (A. G. Mainburg), Gundoltshusen = Gundelshausen (A. G. Pfaffenhofen), Illmünster (wiederholt), Trasmansriede = vielleicht Ilmried b. Illm., Glauaerdorf = ?, Ewernpach = Euernbach, Mentzinpach = Menzenbach (beide A. G. Pfaffenh.). Für Grundlage Regensburger Währung jenseits der Ilm, außer zu Hettenshausen und Reitbach (s. o.), ist ferner der Amtsabschnitt Pfaffenhofen mit Zinsen aus Otlicheshusen = Ossenshausen (A. G. Geisenfeld), Pfaffenhofen selbst (A. 299: Item de agris, arcis et tabernis in foro ... XVII libras denariorum et obnlum Ratisponenses(!)[a]), Walde = Waal b. Ossenshausen Beweis. Lere und Hnntspach mit ausdrücklich „Regensburger“ vermochte ich nicht mit modernen Örtlichkeiten zu identifizieren. — Wenn hier beiderseits zur Zeit der Urbars vom Münchener Pfennig noch keine Rede gewesen zu sein scheint, so haben wir denselben dagegen doch im München näher gelegenen Amt Dachau unter „Feste Haimhausen“ A. 280.

[1]) A. 232 unter: Laupach = Lappach (kaum das von Stegmann D. 42 vermutete, sondern das im A. G. Haag bei S. Wolfgang gelegene Kirchdorf dieses Namens, da das mit ihm hier wie später, B. 555, zusammenerwähnte Steinkirchen auf keinen Fall das des A. G. Dorfen, nur das des A. G. Mühldorf gewesen sein kann): Breitenaich (A. G. Vilsbiburg W.), Bruck, Pittersdorf (diese beiden in der Nähe Breitenaichs). Das weiter S. 233 aufgeführte Zubehör dieses Amtes lag zum größeren Teil in der geographischen Breite von Wasserburg oder noch südlicher, allein Rottmann, Forstern, Neuching ungefähr so nördlich wie erstgenannte Orte, aber doch bedeutend weiter westlich. — Was „Wasserburg von der andern Seite der Brücke“ angeht, so begegnet dagegen hier „Regensburger“ bei

Die ebenfalls verhältnismäßig häufigere Betonung Augsburger Währung wieder geschah offenbar einmal der Konkurrenz des Münchener Pfennigs, das andere Mal des Hallers wegen, da wir sie in den Abschnitten der rechts des Lechmittellaufes gelegenen Ämter Landsberg, Merching, Mülhausen, Aichach, Schiltberg, Wittelsbach (Hauptort westlich Schiltberg) einerseits, unter denjenigen der weiter links des Lechunterlaufes gelegenen Ämter Hohenreichen-Wertingen, Gundellingen und Donauwörth anderseits treffen. In der Tat ist außerdem ausdrücklich „Münchener“ unter „Amt Landsberg“ und „Amt Wittelsbach“ zu konstatieren, „Haller“ wenigstens einmal im Abschnitt des den letztgenannten Ämtern benachbarten Bezirkes Höchstädt.

Jedoch ist zu bemerken, daß jene mit Währung versehenen Reichnisse unter „Amt Landsberg“ sämtlich bedeutend späterer Nachtrag sind, dabei die Münchner Währung nur bei dem Zollertrag von den aus Innerbayern kommenden Wagenladungen steht[1]), d. h. genau für die Zeit unseres Urbars der Augsburger Pfennig dort noch unbestritten geherrscht zu haben scheint. Ähnlich geschah die Charakterisierung als „Augustenses“ und „Augustenses antiquorum“ bei den betreffenden weit westlichen Orten des Amtes Merching am Ende nur um der mit Ausgang des XIII. Jahrhunderts stärkeren Kursdifferenz zwischen diesen und jenen, d. i. den neuen Augsburgern[2]).

Zinsen aus Allersing und Hochschatzen, beide gleich östlich bei Kling, dem Hauptsitz dieses Amtes, nach dem es offenbar auch schon zur Zeit des Rechnungsbuches genannt wurde.

[1]) A. 201 „Item de denariis plaustrorum transeuncium per Bawariam X librae Monacenses; serviunt ad thelonium“. Dafür, daß aus einer derartigen Zolleinnahme noch nicht auf allgemeine Gleichberechtigung Münchener Münze zu Landsberg zu schließen ist, vgl. unten Abschnitt D. „Augsburger“ steht dagegen bei den 10 ß „de denariis plaustrorum transeuncium ex altera parte (d. i. vom linken Ufer) Lici“, sowie beim Landsberger Lech-, Markt- und Salzzoll, bei der Landsberger Stadtsteuer, beim Ertrag des dortigen Stadt- und des Landsberger Landgerichts, alles von derselben späteren Feder, am selben Ort.

[2]) Vgl. A. 193 bei der Mühle Parnvelt = Plankmühle südl. Merching (Stegmann A. 25), Waabern a. d. Quelle der Paar und Markt Waal (A. G. Buchloe), diese Zinsen übrigens sämtlich ebenfalls merklich später nachgetragen.

Im übrigen scheint um 1270 im Amt Mühlhausen überall, im Amt Aichach (im engeren Sinne) dagegen, das seine Renten größtenteils nördlich jenes Amtes, den kleineren Teil südlich davon besaß, lediglich hier der Münchner Pfennig stärker mit umgelaufen zu sein. Denn während Augsburger Währung sowohl für den Hauptabsatz von „Amt Mühlhausen", wie auch im Nachsatz vogteilicher Abgaben der Leute zu Anwalting und Gebenhofen (nördlich Mühlhausen) betont ist[1]), so, was Amt Aichach angeht, nur bei einem Zins aus Eurasburg (östlich Friedberg), einem Ort seines südlichen Zubehörs[2]). Entsprechend lagen ja auch nach dem Rechnungsbuch damals die Verhältnisse für die Münchener Münze in ersterem nicht ganz so günstig, als im letzteren Amte.

Die weiter östlicher gelegenen Bezirke Schiltberg und Wittelsbach sind gar schon auf Grund unseres Urbars als mehr oder minder Domäne des Münchener Pfennigs anzunehmen. Augsburger Währung finden wir nämlich beiderseits lediglich bei den allerwestlichsten Besitztiteln betont, nämlich zu Schönbach (westlich Aichach)[3]) und Bachern (südwestlich Eurasburg), unmittelbar daneben bzw. einem Zins ganz in der Nähe Schönbachs (Oberschnaitbach) ausdrücklich Münchener Währung[4]), die wohl für den größten Teil des jeweils ganzen Amtstextes verstanden war.

Hingegen dürfte wieder für unsere Zinsen aus dem nordwestlichen Zipfel des oberen Vitztumamtes Herzog Ludwig des Strengen, d. i. den Ämtern Hohenreichen-Wertingen[5]), Gundelfingen[6]), Höchstädt-Lauingen[7]), Donauwörth[8]), die Augsburger als die Regel-, die Haller als die Ausnahmswährung gegolten haben, diese 1270 nur erst bei einzelnen Zinsen aus den nördlichsten Orten dieser ganzen Gegend durchgesetzt gewesen sein.

Nach allem sind von diesem ersten Urbarteil noch die vier Amtsabschnitte „Donnersberg", Druisheim", „Mertingen" und „Rain" unerörtert geblieben. Da sich in denselben keine Währungsbezeichnung findet, ist nach unsrer Methode anzunehmen, daß in den zugehörigen Bezirken bis 1270 mehr oder minder nur eine Münzsorte umlief. Die Entscheidung gibt die auch dort vorkommende Charakterisierung der Schillinge als „kurze" (so im einzelnen der drei erstgenannten Abschnitte und bei der Summe Zinspfennige aus dem vordersten[9]) à 12 Pfennige bzw.

[1]) A. 264 ff. Vgl. Anm. 1 zu S. 49. [Tenrichingen ist Derching (n. ö. Augsburg), Heimoltshausen = Heimatshausen (G. Wiffertshausen). Die übrigen Ortsnamen A. 264—66 sind Ottmaring (s. ö. Friedberg), Raetenberch = Retteuberg (G. Wiffertshausen), Attenriede = Ottoried (n. ö. Friedberg), Mnetrichingen = Miedering (bei Mühlhausen), Mühlhausen selbst, Aulshausen (ö. Mühlhausen), Aeffingen = Affing (bei Gebenhofen), Vretholtshausen = Frechholzhausen (bei Derching), Frideberch = Friedberg, Winpfertshausen = Wiffertshausen (ö. Friedberg), Gottenhofen = Gaulzhofen (n. Affing).]

[2]) A. 173. — Offenbar wurde „Amt Aichach" im weiteren Sinne für „Amt Aichach" (im engeren Sinne) und „Amt Wittelsbach" zusammen gebraucht, vgl. die anderen Urbare A. 83—89 wie B. 522—526 sowie im obigen A. 180 am Ende von „Amt Wittelsbach": „In officio Aeicha subtracta a morte Ludovici etc." und A. 177 und 179 die Reichnisse aus Aichach selbst nicht im Absatz des Amtes Aichach im engeren Sinne. Indes steht im Original des 1270er Urbars nicht umgekehrt ein Hof zu Wittelsbach unter „Amt Aichach", wie die Herausgeber A. 174 wollten.

[3]) A. 270 „Schembach" unter „Amt Schiltberg".

[4]) A. 178 und 179 unter „Amt Wittelsbach". Die betreffenden Reichnisse sind übrigens etwas später nachgetragen.

[5]) A. 325 f. „Augsburger" unter „Hirsp[r]unne", d. w. wohl nähere Lokalität in Wertingen selbst, kaum identisch mit dem heutigen Pfarrdorf Hirschbach, wie Stegmann A. 19 will, sowie Unterthürheim (n. Wertingen).

[6]) A. 322 f. „Augsburger" unter verschiedenen Lokalitäten Gundelfingen sowie Bächingen (w. Gundelfingen), Medlingen (n. ö. Bächingen), Wildenauhof (bei Gundelfingen), „Hunden", wohl Haunsheim nördlich Gundelfingens, Fischwasser zu Lauingen, ebenso zu Gundelfingen und Bächingen, „Zaizzenowe", einer Holzmark bei Gundelfingen, Peterswörth (s. Gundelfingen).

[7]) A. 313 „Haller Pfennig" bei einem Zins aus Ziertheim (n. ö. Bächingen), das ist einer der nördlichsten bayerischen Orte in dieser ganzen Gegend, unter Abschnitt „Amt Hochstädt", worunter auch die Einkünfte aus der Stadt Lauingen mit aufgeführt sind, während der Ertrag des Fischwassers dortselbst unter „Amt Gundelfingen", vgl. vorige Anm.

[8]) A. 322. „Augsburger" beim ersten aufgeführten Geldreichnis des Abschnittes „Swaibisch Werde".

[9]) A. 320 oben.

„lange“ (so bei der entsprechenden Summe aus Amt Druisheim[1]) und bei einem Einzelzins des Rainer Abschnittes[2]) à 30 Pfennige an die Hand. Diese Rechnungsweise war nämlich stets allen stammbayrischen Münzen eigen und bei ihnen gemeinhin selbstverständlich[3]). Dagegen finden wir zumal bei den Augsburger Denaren außer der gewöhnlichen Rechnung nach kurzen Schillingen auch gelegentlich diejenige nach langen Schillingen. Damit dürften die genannten vier Bezirke für ca. 1270 noch als Domäne dieser Münze anzusehen sein[4]).

* * *

Sicher ist, daß die Verbreitung der Haller und Münchner Pfennige in den zwei Jahrzehnten zwischen Abfassungszeit des zweitältesten Urbars (1270) und der unseres Rechnungsbuches große Fortschritte machten, aber ebenso, daß vielfach herzoglicherseits selbst dort formell an Regensburger und Augsburger Denaren festgehalten ward, wo dieselben noch kaum einigermaßen umliefen. Offenbar gesehah das wegen der seit Mitte des XIII. Jahrhunderts verhältnismäßig größeren Konstanz derselben, namentlich der Regensburger Pfennige[5]). Eine heute genau wertentsprechende Umwandlung in Münchner oder Haller

[1]) A. 315, vgl. dagegen A. 314 „Item Ibilin huba X solidos brevium“, im übrigen „kurze“ 315 f. und 317 ff.

[2]) A. 169 unter „Heide“, von Stegmann auf Weiden in der Gemeinde Thierhaupten, d. i. in der Nähe des Lech, gedeutet.

[3]) Auch in unserem Urbar erscheint der Beisatz „lang“ nur bei einem einzigen Reichnis, bei dem Vorlage stammbayerischer Währung nach dem Bisherigen möglich ist, nämlich A. 177 unter Altenfürt (ö. Schrobenhausen) im Amtsbezirk Wittelsbach, dagegen im übrigen nur unter „Amt Aichach“, „Amt Mering“, „Amt Merching“, „Amt Landsberg“ und „Amt Mühlhausen“. „Kurz“ begegnet noch unter „Ettringen“, „Schwabegg“, ebenfalls „Merching“ (hierbei ausdrücklich „Augustenses“), „Bona pincerne in Oetringen“, „Ammergau“, „Peiting“, „Schongau“, „Hohenreichen-Wertingen“, „Gundelfingen“, „Höchstädt“.

[4]) Was den Haller angeht, ist mir abwechselnde Zahlung nach langen und kurzen Schillingen wenigstens nicht bekannt, dazu nach allem ausgeschlossen, daß er bereits 1270 diese vier Ämter ganz beherrscht haben sollte.

[5]) Vgl. 1. Anm. zu diesem Abschnitt (C).

Währung konnte bereits in zehn Jahren eine empfindliche Schmälerung der Bezüge bedeuten, weshalb man sich lieber von Jahr zu Jahr auf eine neue Abrede mit den Zinsbauern über Begleichung in nunmehr ortsüblicher Münze einließ.

Ein Beispiel in jener Hinsicht ist zunächst noch der Abschnitt „Feste Hundsberg“ aus unserem Urbar mit seinen Regensburgern. Er ward dort frühestens zur Zeit des Rechnungsbuches eingetragen[1]), nach welchem, wie gesehen, bereits im benachbarten Amt Ingolstadt und West-Vohburg[2]) so gut wie keine Rede mehr von den Regensburger Pfennigen war.

Weiter ist so bezüglich seiner meisten „Regensburger“ das summarische Urbar des Vitztumamts München von spätestens 1339[3]) zu verstehen. Dasselbe gibt ohne weiteres für je ein oder mehrere Ämter die Summe der daraus zinsfälligen Scheffel Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Gemüse, Metzen Mohn, Schafe, Schweine, Gänse, Hühner, Eier, Käse, Fuder Heu und schließlich Pfennige an. Dabei redet es teilweise nur von Pfennigen schlechthin, teilweise nur von Münchner Pfennigen, teils von Münchner Pfennigen einer-, Regensburger Pfennigen andererseits. Dies letztere geschieht bei Amt Vohburg-Neustadt (d. i. Bezirk Ebenhausen a. d. Paar und teilweise Bezirk Hundsberg mit in-

[1]) Vgl. auch Anm. 1 A. 333, gültig bis A. 334 Zeile 11 von unten. Der Herzog kaufte nämlich diese Feste erst zur Zeit des Rechnungsbuches von den Vorbesitzern, vgl. dortselbst 49 (304) und 61 (309) „Item Jacobo Huntspergerio 14 ℔ in solucione partis sue, quam habuit in castro Huntsperch“. Noch 1285 war sie in anderen Händen, vgl. v. Oefele S. 325.

[2]) Wohin übrigens später die Hundsberger Reichnisse verteilt wurden, vgl. bereits A. 140 die betreffenden Reichnisse aus Demling und Großmehring, nach Umrechnung von 15 Metzen in 1 Scheffel und Weglassung von „Ratisponenses“, speziell unter „Schergamt Voburg“ und A. 150 unter „Amt Dünzlau“ den Anfangstext der Windener Reichnisse, B. 536 die ersteren unter „Bezirk Ebenhausen“, nunmehr zu einem Schergamt Vohburgs herabgesunken, B. 539 die Windener Reichnisse wie die aus „Ryeden“ und Oberstimm unter „Amt Ingolstadt“. Oberbrunnenreuth und der einschlägige Zins aus Manching a. d. Paar kehren in diesem Urbar nicht wieder.

[3]) Für Eintragung dieser Quelle und des anhängenden Registers von Steuern und verwandten Einnahmen aus dem ganzen Viztumamt (B. 561—572) in den betreffenden Kodex des Münchener Reichsarchivs ergeben

begriffen[1]), bei „Amt Ingolstadt und übrigen Ämtern“ (d. i. Bezirk Dünzlau, ein Teil vom Bezirk Hundsberg und ein Teil vom Bezirk Rotteneck mit inbegriffen[1]), bei Amt Wasserburg und bei Amt Pfaffenhofen-Rotteneck (d. i. wohl Bezirk Wolnzach mit inbegriffen[2]). Es ist einfach ausgeschlossen, daß die Regensburger Pfennige gleichzeitig noch aus irgendeinem Bezirk dieses Vitztumamtes in dem Verhältnis stark einliefen, wie sie namentlich unter erstem und letztem Titel den Münchner Pfennigen an Zahl gegenüberstehen[3]).

sich als „Termini, infra quos“ der 22. Sept. 1339 als Datum der Hauptredaktion des vorgetragenen Verpfändungsbuches des Vitztumamtes Straubing (B. 460 ff.) und der 22. Nov. s. J. als solches der ersten der darauf niedergeschriebenen einzelnen Zollabrechnungen (B. 573—5). Die eigentliche Redaktion ist wahrscheinlich früher anzusetzen, da zwischen den Schätzungen und Ansätzen einzelner Zollerträge in jenem Anhang und in dem weiter besprochenen spezifizierten Urbar vielfach erhebliche Unterschiede (hier sind dieselben durchgehends höhere) obwalten. Vgl. auch die Einleitung B. S. VI, wenn daselbst nicht 1330 Druckfehler für 1339 ist, wie 1361 für 1341.

[1]) Vgl. Anm. 2 zu S. 59, auch Anm. 1 zu S. 53.

[2]) In der Tat dürfte, wie v. Spruner, Atlas zur Geschichte Bayerns Vl a andeutet, inzwischen der Wolnzacher Bezirk — abgesehen vom Hof zu Emmersdorf, der schon früh zu Neustadt d. i. Vohburg geschlagen ward, vgl. A. 303 und A 142, und Rotenbach, das zu Dachau kam A. 306, mit dem Pfaffenhofener unter dessen Namen vereinigt worden sein. Auch im Rechnungsbuch ist ein besonderes Amt Wolnzach nicht angeführt. — Zu Rotteneck vgl. Anm. 1 zu S. 59.

[3]) Dort, B. 562, sind 43 ℔ 72 Pfg. Regensburger W. und 38½ ℔ 12 Pfg. Münchener W., hier, B. 566, 66 ℔ 7 ß 14 Pfg. Regensburger W. und 22 ℔ 6 ß 18 Pfg. Münchener W. angegeben. Unter dem zweiten Titel ist von 12½ ℔ 15 Pfg. Regensburger W. und 72 ℔ 8 Pfg. Münchener W., unter dem dritten Titel von 2 ℔ 5 ß 9 Pfg. Regensburger und 10 ℔ 54 Pfg. Münchener Währung die Rede. Verwunderlich ist, wie dem gegenüber der Gesamtüberschlag des Vitztumamtes B. 561 Anm. wie B. 569 (hier sind die Einnahmen aus Tölz, Hadmaring, Antorf, Schongau, Ammergau und Peiting, wie bemerkt, nicht mitgezählt) auf jedesmal nur ca. 94 ℔ Regensburger W. gekommen. Außerdem stehen dort noch ca. 4647½ ℔, hier ca. 800½ (!) ℔ Münchener Pfennige, d. h. der Münchener Pfennig ist in dieser Quelle offenbar ebenso teilweise nur Rechnungsmünze, wie der Regensburger. Denn sollte auch der Augsburger Pfennig zu dieser Zeit ganz aus dem Herzogtum Bayern verdrängt worden

Eher schiene das spätestens aus K. Ludwigs letzten Jahren stammende, entsprechend spezifizierte Urbar[1]), das „Ratisponenses“ und „Augustenses“ teilweise an alten, erstere auch an einzelnen Stellen neu aufweist, wo sie früher noch nicht standen[2]), die tatsächliche Währung innerhalb der letzten Jahre

sein (wofür man dann etwa „Monacenses“ selbst neben der Summe Zinspfennige „in officio Lantzsperch cum Menching et Oetring“ B. 563 anführen könnte), so war dagegen der Haller inzwischen noch stärker in dasselbe eingedrungen. Das zeigen die Abrechnungen des Ingolstädter Zolls aus den Jahren 1340 und 1341 B. 574 f., indem sie von ausschließlich Hallern sprechen. Vgl. dem gegenüber B. 571, d. h. im Anhang der Steuern und verwandten Einnahmen zu unserem summarischen Urbar, den Ertrag desselben Zolles pro Jahr in ca. halbsoviel Pfennige schlechthin, d. s. Münchener Pfennigen, angegeben, das Entsprechende, nur die Einnahmen jeweils etwas höher, B. 540.

[1]) B. 499—528. Nach den erwähnten Vermerken kann es nicht vor Ende 1343 redigiert worden sein. Vgl. zum Datum auch B. S. VI. Anm. 1. Es sind in diesem Urbar die Mehrzahl der schwäbischen Ämter, nämlich Gundelfingen, Höchstädt-Lauingen, Donauwörth, Hohenreichen-Wertingen, Druisheim, Donnersberg, Mühlhausen, Schwabegg, Ettringen, Schongau, Peiting, Ammergau, ganz übergangen, von den früher sonst interessierenden Schiltberg, Heimhausen (besonderes Amt schon im Rechnungsbuch wie auch B. 567) und — abgesehen von den Steuern und verwandten Einnahmen, die B. 558 stehen — Bezirk Pfaffenhofen-Wolnzach-Rotteneck. Im übrigen sind ein Teil der einst begegnenden Höfe, Huben, Äcker usw. überhaupt nicht wieder, ein weiterer, die augenblicklich verpfändeten und vergebenen, nur ganz kurz, etwa in folgender Art, aufgeführt: „Item curia in Haymprechtzdorf cum mollendino tenent domine de Holtz“ (B. 515). Vgl. auch Anm. 2 zu S. 63.

[2]) Genau genommen jedoch nur bei dem Gögginger Hubzins B. 534 (vgl. A. 138), bei dem, übrigens auch zahlenmäßig geänderten, Eisenmarktsertrag zu Mainburg B. 537 (vgl. A. 141), sowie außerhalb des enger urbaren Teils bei den 7½ ℔ von Kloster Biburg B. 538 (A. 143). Bei dem Herbergsgeld aus Pförring findet sich die Umwandlung in 2 ℔ statt 12 ß und der Beisatz „Ratisponenses“ und bei dem Herbergsgeld der Förster zu Schwaig der letztere (B. 533, das gegen früher hier fehlende ½ ℔ steht B. 538 ohne Währungsbeisatz) auch schon im Original des 1270 er Urbars, freilich von späterer Hand; ebenso ist es mit dem Ratisponenses“ bei den 24 Frischlingspfennigen aus Schwaig (B. 538, hier als von dorther „fehlende“ 24 Pfg. angesprochen) und schließlich bei den 21½ ℔ von der vierten Mühle zu Ingolstadt (B. 538). „Ratisponenses“

wenigstens dort zu belegen. Es findet sich nämlich häufiger vor oder am Schluß der einzelnen, genau angegebenen Reichnisse „solvit resp. persolvit anno [MCCC]XL resp. XLI, XLII, XLIII“. Allein bei näherer Betrachtung stellt sich diese Quelle in ihren enger urbaren Rubriken durchweg als Teilabschrift des ersten Bandes unseres 1270er Urdars heraus[1]), läßt sich an

außerdem wiederkehrend unter Malzhausen im Amt Neuburg (B. 511), beim 1 ℔ vom Pförringer Meierhof (B. 533), unter Rachertshofen (B. 535), bei den Herbergspfennigen zu Manching (B. 537), unter Prunn bei Rotteneck (B. 538) sowie Allersing und Hochschatzen (B. 553), nicht, trotz sonst ausführlicher Angabe, bei den Reichnissen aus Irnsing, dem Ackerzins zu Wöhr bei Neustadt (dazu dieser in „LXXX den.“ statt früher 52 (nicht 3!) geändert), der Fischwasserabgabe zu Vohburg und dem Lindacher Schwaigenzins. — Von den im 1270er Urbar „Augustenses“ tragenden Zinsen kehren in unserem späteren spezifizierten Urbar nur drei ausführlich wieder, davon haben jenen Beisatz zwei noch immer (unter Eurasberg B. 522), der dritte (Parnvelde B. 517) nicht mehr. Der A. 201 entsprechende Absatz B. 521—22 (Steuern usw. im Landsberger Amt) hat ebenfalls keinen Währungszusatz mehr.

[1]) Wenn man freilich nach dem Abdruck in den Monumenta Boica ginge, so wäre eine ziemliche Menge wenigstens kleiner Veränderungen bei den später wiederkehrenden Reichnissen zu konstatieren. Allein dieselben klären sich meist durch Versehen der Editoren von 36 Abt. A., teilweise auch derjenigen von 36 Abt. B., auf. So bleiben z. B. bei Originalbetracht der je 45 unter „Amt Dachau“ und „Amt Neuburg“ im späteren Urbar mit genauerem Ertrag angegebenen Zinsgüter mit den entsprechenden Stellen im 1270er Urbar nur folgende drei Unstimmigkeiten bestehen: Gemeinsamer Getreideertrag — außerdem handelt es sich noch um Schweine, Geflügel, Eier, Käse — von dem einen Hof und der Hube zu Buchschlagen (Puchslag, Puchslagen, Püchslag), 7½ Scheffel Roggen und 7½ Scheffel Hafer statt früher ½ Scheffel Weizen, 5 Scheffel Roggen, ½ Scheffel Gerste, 4 Scheffel Hafer + 1½ (nicht 2!) Scheffel Roggen 1½ (nicht 2!) Scheffel Hafer (vgl. B. 507 mit A. 278 bzw. f. 95; ursprünglich wieder anders A. 279 bzw. f. 96), weiter teilweise Veränderung des Ertrages des Hofes zu Bergkirchen (Perchirchen), nämlich für früher „tritici III galv., fabe I galv., pise III met.“ im späteren Urbar „modo . . . silig. VIII mod, ordei II mod., ave. VIII.“ (vgl. B. 507 mit A. 278) und u. a. Reichnissen des 2. Hofes zu Rohrenfels 6 statt früher 3 Gänse (vgl. B. 512 mit A. 156). — Wesentlich anders kehren von den im Abschnitt „Dachau“ des ältelten Urbars (A. 72—78) aufgeführten Zinsgütern im Urbar von 1270 75% wieder, ⅓ davon jedoch nur ganz unverändert, ⅔ mit meist geringer (überwiegend etwas herabgesetzter), teilweise aber auch bedeutend veränderter Abgabe.

Hand dessen Originals konstatieren, daß auch jene Notizen so gut wie restlos ebenso schon hier, entweder am Rande oder klein geschrieben hinter den betreffenden Zinsen, nachgetragen stehen[1]). Und diese Vermerke beweisen denn nichts anderes, als die noch gleichzeitige Zinsung der entsprechenden Güter an die herzogliche Kammer überhaupt, im Gegensatz zu den augenblicklich nicht in Betracht kommenden, weil verpfändeten oder vergebenen Höfen, Huben, Äckern usw. von früher[2]).

Mit einer ihrer neuen oder so gut wie neuen Rubriken „In dem selben ampt ze stiur“, worunter außer den Steuern auch die größeren Zoll- und Gerichtserträge jüngster Schätzung[3]) erscheinen, bietet dieselbe Quelle einen weiteren Rückschritt der Regensburger Pfennige seit den Tagen unseres Rechnungsbuches im Nordosten. Der einzigste dieser Abschnitte, der Währungsbezeichnungen aufweist, ist nämlich der des Amtes Vohburg[4]). „Ratisponenses“ stehen hier nurmehr bei den 20 ℔

[1]) So bis auf die besprochenen beiden Buchschlager Zinse sämtliche derartige Notizen unter „Amt Dachau“ (B. 505—8), der einmalige unter „Amt Aichach“ (B. 522), der einmalige unter „Amt Heimburg“ (B. 547); was der einmalige unter „Siegenburg-Vohburg“ (B. 536) angeht, so steht im 1270er Urbar (f. 6) nur „solv[it]“ am Rande, keine Jahreszahl. — Dabei heißt es in der alten Vorlage (f. 92) unter Hebertshausen (Herbrehtshusen) „solvit XLIIII. anno“; auch der Schreiber des späteren Urbars schrieb ursprünglich so, tilgte aber dann den letzten Einerstrich wieder.

[2]) In der Tat sind alle mit genauerem Ertrag in der jeweils ersten Rubrik „Ledige Güter“ o. ä. unseres späteren spezifizierten Urbars aufgeführten Zinsgüter mit jenen des 1270er identisch, die, wenn nicht die obige ausführliche Notiz, einfach s. (= solvit) oder auch nur ein Kreuz (+) am Rande haben, während die ohne solches oder mit dem Beisatz „obl(igatum) N. N.“ oder „tenet N. N.“ oder statt dessen einfach „N. N.“ o. ä. führenden entweder überhaupt nicht oder unter den Überschriften „Versetzte, verpfändete, vergabte Güter“ der betreffenden Ämter, meist ganz kurz registriert, wiederkehren. Ebenso sind die in der späteren Quelle total vermißten Amtsabschnitte durchweg mit denen identisch, bei denen sich kein einziges „solvit“ usw. findet. Ausnahmen sind „Amt Pfaffenhofen“, „Wolnzach“, „Schiltberg“, „Mühlhausen“, „Oberaudorf“, „Leukental“, „Tölz“, die trotz derartiger Überprüfung nicht wieder aufgenommen wurden.

[3]) Vgl. Anm. 3 zu S. 59.

[4]) B. 538.

Stadtsteuer aus Neustadt[1]) und den $7^1/_2$ ℔ vom Kloster Biburg[2]), „Monacenses“ dagegen nicht nur bei den 40 ℔ Neustädter Zollertrag[3]), sondern auch bei den 40 ℔ „de iudicio ibidem“, den 8 ℔ „de iudeis ibidem“, den 4 ℔ von Kloster Münchsmünster bei Schwaig, wie endlich den hier auf 20 bzw. 14 ℔ angegebenen Steuern von Pförring und Siegenburg[4]).

D. Die Urbare und Urbarialen über die Viztumämter Burglengenfeld, Straubing und Pfarrkirchen.

Für keines der übrigen drei bayerischen Viztumämter liegt aus dem zunächst gedachten Zeitraum ein Rechnungsbuch oder eine wertgleiche Quelle vor[5]). Wenn wir trotzdem einzig zur Beurteilung des jeweils entsprechenden Geldumlaufs im ersten Jahrhundert des späteren Mittelalters die Herzogsurbare heranziehen, so erhalten wir möglicherweise einseitig die Grenzen der einzelnen Währungen als Rechnungsmünze. Da dieselben beim Regensburger Pfennig aber auch dort überall nur weiter, nicht

[1]) Im Rechnungsbuch war nur von der Zugabe von 4 ß Regensburger Pfg. zu dieser Stadtsteuer, nicht von dieser selbst die Rede (316 [74]).

[2]) Die 3 ß Regensburger Pfg. von selbem Kloster im Rechnungsbuch (308 [58]) waren offenbar eine Teilzahlung, denn auch schon im 1270er Urbar sind $7^1/_2$ ß angeführt. Vgl. Anm. 2 zu S. 61.

[3]) B. 571, wo die entsprechenden Einkünfte aus dem Vohburger Amt nur, abgesehen von der Stadtsteuer zu Neustadt, ohne Münzbezeichnung stehen, ist speziell dieser Posten höher angegeben und zwar zu 50 ß, d. s. Münchener Währung, das ist eine Ausnahme von der Anm. 3 zu S. 59 festgestellten Regel.

[4]) Von 1291—94 zahlten Pförring und Siegenburg zusammen 2 mal 10, 1 mal 12, 4 mal 14 und 1 mal 15 ß Regensburger Pfg. Wenig oder garnicht erhöht war dagegen die Mainburger Steuer, wenn dieselbe bereits damals 2 mal 8, 5 mal 9 und 1 mal 10 ß betrug, dort, B. 538, wie B. 472 zu 10 ß Pfg. angegeben ist.

[5]) Die einzig weitere, bisher bekannt gewordene Quelle dieser Art ist das Rechnungsbuch des Walthard Helttampt, Protonotars Herzog Albrecht des Jüngeren, worin derselbe über Steuern, Zinse, Zolleinnahmen des damaligen Niederbayern — das war in der Hauptsache das frühere Viztumamt Straubing — während der Jahre 1390—1392 Rechenschaft ablegt. v. Freyberg hat den letzten Jahrgang davon in seiner Sammlung historischer Schriften und Urkunden II. 86 ff. abgedruckt. Wir kommen im zweiten Teil dieser Arbeit auf ihn zurück.

enger gewesen sein können als die seines stärkeren Umlaufs, läßt sich auf jeden Fall noch der zweite Teil unserer eingangs gestellten Hauptfrage verneinen.

Dies, den Verlust Nürnbergs als Absatzgebiet der Regensburger Münze, gibt bereits für seine Zeit der zweite Band des Urbars von ca. 1270[1]) an die Hand. Er geht über das zweite oberbayrische oder Burglengenfelder Viztumamt, das den größeren Teil der heutigen Oberpfalz und je einen kleinen Teil des heutigen Ober- und Mittelfrankens umfaßte. Die Tatsache vereinzelter Währungsbezeichnung an und für sich beweist schon, daß auch in diesem Gebiet, obwohl es keine eigene Münzstätte hatte, der Regensburger Pfennig nicht mehr unbeschränkt herrschte. Bei näherem Zusehen treten dann als Konkurrenten der Haller und Nürnberger Pfennig zutage. Immerhin dürfen wir wohl die Regensburger Währung, außer in den meisten für uns ganz stummen, auch noch in denjenigen Amtsabschnitten durchgehends verstanden denken, wo sie nur vereinzelt betont ist, oder bei noch allen Reichnissen des Urbars aus Amt Amberg[2]), der Feste Sternstein (bei Neustadt a. d. Waldnaab[3]), des Amtes Waldeck (Hauptort A. G. Kemnath)[4]) und des Amtes Eschenbach (i. d. Oberpfalz)-Frankenberg (A. G. Pegnitz)[5]). Konsequenterweise muß man umgekehrt nun aber auch die

[1]) M. B. 36. A. 389—424. Vgl. dazu die zweiterste Anm. zum vorigen Abschnitt.

[2]) Es findet sich hier ausdrücklich „Ratispon.“ bei dem ersten Reichnis überhaupt, dem Vogtgeld der Kirche zu Amberg selbst, A. 403.

[3]) Vgl. „Ratispon.“ bei den zwei ersten Geldsätzen dieses Amtes aus Thumsenreut (ö. Ebendorf, B. A. Kemnath) und Walpersreuth (n. Neustadt a. d. Waldnaab) A. 413. Mithin erstreckte sich also entgegen v. Spruner, Historischer Atlas von Bayern, Karte VI a, auf die wir jedoch im großen und ganzen hier verweisen, das Amt Sternstein auch rechts der Waldnaab. Vgl. die weiteren Orte bei Stegmann C. 27 f.

[4]) „Rat.“ steht bei der Summe sämtlicher Zinspfennige aus diesem Amt, was ohnehin allgemeine Grundlage selber Währung im ganzen Abschnitt wahrscheinlich macht. Vgl. Anm. 1 zu S. 49.

[5]) Vgl. „Rat.“ bei den ersten Reichnissen des entsprechenden Abschnittes zu Eschenbach selbst sowie den Seldherbergspfennigen zu Gössenreuth (s. ö. Eschenbach) A. 410 f.

„Nürnberger“ unter „Amt Berg (Hauptort A. G. Kastel)“[1]) und „Amt Hohenstein (Hauptort A. G. Hersbruck)“[2]), „Amt Hahnbach (Hauptort ndl. Amberg)“[3]) und „Amt Vilseck (ndl. davon)“[4]) als Regel-, nicht Ausnahmewährung annehmen; hinsichtlich des Haller unter „Berg Grünsberg“ ist durch wiederholte Betonung[5]) kein Zweifel gelassen. Das heißt, wenn wahrscheinlich in diesen Nürnberg-Franken nur vorgelagerten resp. wirtschaftlich dorthin gravitierenden Bezirken der Regensburger Pfennig inzwischen vom Nürnberger und Haller Pfennig in den Hintergrund gedrängt war, wieviel mehr in dem Ursprungsort des ersteren selbst!

Das Urbar des Viztumamtes Burglengenfeld von 1326[6]) erhärtet einmal, daß es sich tatsächlich im äußersten Westen gleichzeitig nunmehr um den Gegensatz zwischen jenen beiden nichtbayerischen Währungen handelt. Denn sowohl, wo in den entsprechenden, schon bekannten Abschnitten Münzbezeichnungen inzwischen irgendwie hinzugekommen sind, wie bei den zwei hierher gehörenden überhaupt neu auftretenden Bezirken handelt es sich ausschließlich um „Hallenses“ und „Nuermbergenses“. Für das erste ist „Amt Hohenstein“ anzuführen, das nun auch „Hallenses“ bei einem jetzt zugekommenen Reichnis hat[7]), „Amt Lauf (Hauptort A. G. Hersbruck)“, das den gleichen Zusatz jetzt beim Reichnis der ersten, zweiten und dritten Mühle dortselbst aufweist[8]), und „Amt Berngau-Neumarkt“ mit selber Betonung je bei der Summe Zinspfennige aus dem Landbezirk und der letzt-

[1]) A. 343 „Niwenbergen.“, verschrieben für „Nuermbergen.“ gleich beim ersten Liegen des Abschnitts in Berg selbst.

[2]) A. 347 „Nurenberg.“ gleich beim ersten Zins dieses Abschnittes, scheinbar aus Hohenstein selbst.

[3]) A. 404 „Narnbergens.“ beim ersten Gut dieses Abschnitts, „predicte monete“ beim zweiten, beide in Hahnbach selbst.

[4]) A. 409 „Nurenbergens.“ bei der Vogtei-Abgabe der Kirche zu Schlicht bei Vilseck.

[5]) Vgl. S. 48. Die drei betreffenden Geldreichnisse kamen aus Stürzelhof bei Altdorf und Grünsberg selbst.

[6]) M. B. 36 A. 539—650. Zum inneren Wert vgl. Anm. 1 zu S. 27.

[7]) A. 632 unter Loch=Arzlohe in der Nähe Hohensteins: Steuer daselbst. Den Gedanken an den Haller sonst verbietet dagegen die häufige Anführung von „obuli“ in diesem Abschnitt.

[8]) A. 629.

genannten Stadt[1]). Die zweitgenannten sind „Vogtei Trosberg“ und „Gericht Auerbach“, wozu Absatz „Mallei“ von „Amt Thurndorf (Hauptort B. A. Eschenbach)“ gehört, die wir bereits in anderem Zusammenhang erwähnt haben[2]). Dazu betont „Hahnbach“ „Nuermbergenses“ außer beim ersten Hahnbacher Zins, nun auch bei der Gesamtsumme von Pfennigen aus diesem Ort[3]), der erst-

[1]) Vgl. Anm. 1 zu S. 49. Im entsprechenden Abschnitt des 1270er Urbars finden sich ebenfalls schon Zusammenaddierungen einmal der Neumarkter weiter eines Teiles der Berngauer Amtszinsen, vgl. A. 343 und 342. „Novum Forum“ ist übrigens in der späteren Vorlage durch rote Schrift als besonderer Abschnitt hervorgehoben. Zur Zeichnung dieses ganzen Bezirkes bei v. Spruner vgl. die Anm. zu „Holnstein“ S. 68.

[2]) Vgl. oben S. 48 Anm. 5. Die betreffenden Zinsen der Vogtei Trosberg kamen außer aus T. selbst, das vielleicht mit Darsberg (G. Thonhausen A. G. Kastl) zu identifizieren ist, aus Walde (?), Winden = Wünn (G. Litzlohe), Lutzenloch = Litzlohe (A. G. Kastl), Riut = Ober- und Unterried (G. Litzlohe), Tanloh = Danlohe (G. Pfeffertshofen n. ö. Neumarkt), Treinenmüel (?), Pilsach (A. G. Kastl), Diethartsperg = Tartsberg (G. Pfeffertshofen), Trautenshofen = Traumannshofen (A. G. Kastl), Eyspretshof = Eispertshofen (G. Pfeffertshofen). Dieser gar nicht v. Spruner vermerkte Bezirk wäre also zwischen Amt Pfaffenhofen i. d. Oberfalz und Amt Berg einzuzeichnen. — A. 603 wie A. 624—5 handelt es sich um die ein wirtschaftliches Ganzes bildende Umgegend des oberen Pegnitzlaufes, in erster Linie um die Essen- und Hammerwerke zu Newnhausen = Neuhaus a. P., Leunstort = Leutzdorf (A. G. Pottenstein), Auerbach, Plech (A. G. Pottenstein), Rohrmühle (G. Pegnitz), Pegnitz a. P., Rupprechtstegen (G. Enzendorf, A. G. Hersbruck), Hag = Haag (A. G. Auerbach), Petzenstein = Betzenstein (A. G. Pottenstein). Ekkenriut = Ekkenreuth (G. Stierberg, A. G. Pottenstein), ferner um die Summe Neugereutreichnisse aus dem ganzen Gericht Auerbach, die Abgaben der Auerbacher Bäcker und Fleischer und die Gebühr für jeden „hospis habens propriam domum“ sc. in Anerbach; hierbei ist wohl besonders an Nürnberger Bürger zu denken, deren Metallindustrie offenbar die Regensburger infolge näherer Lage zu den Erzquellen des Amtes Burglengenfeld überholte. Die Führung eines Teils dieser Reichnisse unter „Amt Thurndorf“, wie die Notiz „Item Auerbach forum“ im 1270er Urbar beweist, daß bereits damals Gericht Auerbach ein Unterbezirk von Amt Thurndorf war.

[3]) Vgl. Anm. 1 zu S. 49. Statt früher „sil. V mod XLII den. predicte monete“ beim zweiten Gut steht dagegen diesmal kurz „tantum“ (d. i. wie beim ersten Gut). Außerdem finden sich unter „Amt Hahnbach“ diesmal auch A. 624 die 2 ℔ Vogteiabgabe der Kirche zu Schlicht mit „Nuermb.“

mals in diesem Urbar überhaupt auftretende Abschnitt über das südöstlich an Amt Berngau anschließende Amt Holnstein „Hallensees" wenigstens bei der Mehrzahl einschlägiger Stellen[1]), „Ratisponenses" nur im übrigen, d. i. unter den östlichsten Orten[2]). Es tritt dabei die Eigentümlichkeit zutage, daß die Haller Währung jemals innerhalb der Nürnberg näherliegenden Bezirke und überwiegend bei den neu hinzugekommenen Reichnissen aus dieser ganzen Gegend erscheint, die Nürnberger bei den etwas weiterliegenden und mehr bei den schon früher genannten Gütern[3]). Es kann dies nur so erklärt werden, daß bereits seit längerem der Haller in Nürnberg selbst das Übergewicht erlangt hatte[4]), womöglich auch diese Münzstätte wenigstens zur teilweisen Prägung selber Geldsorte übergegangen war.

Weiter zeichnet sich unsere Quelle im Vergleich zu der früheren dadurch aus, daß der Kreis der „Regensburger" allein aufweisenden Hauptabschnitte ein viel größerer geworden ist.

---

aufgeführt wie die übrigen Reichnisse des früher selbständigen Amtes Vilseck.

[1]) Nämlich unter Eisenhartsperg = Eismannsberg (G. Pollanten), Waltensperg = Waltersberg (ebenso), Weizzing = Wissing (G. Ittelhofen), Wattenper = Wattenberg, Weigerstorf = Schweigersdorf (G. Wallnsdorf).

[2]) Nämlich unter Snofenhofen = Schnufenhofen, Waltchirchen = Waldkirchen (G. Ittelhofen), ebenfalls Wissing und Nidersnofenhof. — v. Sprunner läßt Amt Holnstein als verhältnismäßig klein gegenüber Amt Berngau-Neumarkt erscheinen. In der Tat erstreckte sich ersteres teilweise fast bis zur selben geographischen Breite wie Ort Berngau, wie die Erwähnung von Grasenhuel = Grassahof (G. Leutenbach, A. G. Neumarkt) A. 637 zeigt. Allerdings hatte hier schon Amt Berngau ein Hofreichnis. Vgl. A. 639.

[3]) Zu Bezirk Grünsberg sei hier nochmal darauf hingewiesen, daß diesmal der Beisatz „Haller" bei dem mittleren Geldreichnis, der Fischwasserabgabe zu Grünsberg selbst, wieder ausgefallen ist A. 616. — Unter „Amt Berg", das v. Sprunner etwas nördlicher und östlicher, wie geschehen, hätte setzen müssen, erscheint fast genau wie früher „Newnberg. (!) monete" nur beim ersten Zins aus Berg selbst.

[4]) Schon H. Ludwig der Strenge, der allerdings keine Nürnberger Pfennige vereinnahmte, bezahlte regelmäßig seine dortigen Schulden mit Hallern, vgl. v. Oefele 285 (8), 287 (13), 311 (66).

Außer den vier oben angeführten[1]) und den der direkt westlich Amberg gelegenen, früher noch nicht angeführten Ämtern Sulzbach[2]) und Pfaffenhofen[3]) gehören dazu diesmal auch noch „Lutzmannstein (im A. G. Parsberg")[4]), „Velburg"[5]), „Amt Schmidtmühlen (Hauptort oberhalb Kalmünz)"[6]), „Amt Burglengenfeld"[7]), „Amt Nabburg"[8]), „Amt Neunburg v. W."[9]), „Amt Schwandorf

[1]) Vgl. A. 601 „Ratisp." wieder neben den ersten Reichnissen Eschenbachs, dagegen nicht wieder unter Gössenreuth — der ganze Bezirk Eschenbach-Frankenberg findet sich jetzt „Amt Thurndorf" eingeordnet —, A. 600 neben dem diesmal unter Waldeck zuerst genau aufgeführten Erbendorfer Hof — dagegen hier keine Gesamtsumme der Amtsreichnisse wiederkehrend —, weiter neben dem Bergwerksertrag unter „Amt Amberg" A. 618, sowie unter den, allerdings kaum zu demselben Amt im engeren Sinne gehörenden Hämmern zu Vilseck bei Altneuhaus und Prukke = Langenbruck (A. G. Vilseck), endlich dem Fischwasser zu Amberg A. 619, anstatt früher beim Vogteigeld der dortigen Kirche, ferner „Rat." wieder neben dem Sternsteiner Reichnis aus Walperʒreuth, dagegen nicht mehr demjenigen aus Thumsenreuth A. 603.

[2]) Der Zusatz „Rat." findet sich hier unter Sulzbach selbst, Lauterhofen (A. G. Kastl) A. 641, Peulntal = vielleicht Brunnthal bei Pfaffenhofen A. 643, sowie Hohengave = Hohengau (G. Ursulapoppenricht, A. G. Amberg).

[3]) Vgl. ebenso A. 646 unter Eutzmanshof = Utzenhofen (A. G. Kastl).

[4]) Vgl. „Rat." unter Pielenhofen bei Lutzmannstein und Ransbach bei Hohenburg A. 570 f. Dieselben Reichnisse im übrigen identisch bereits A. 362 f.

[5]) Vgl. ebenso A. 565 unter See (A. G. Parsberg). Dieselbe Abgabe im übrigen identisch bereits A. 559.

[6]) Vgl. A. 560 bei Schätzung der Gesamtabgaben der Schmidmühlener Bräuer und Bäcker sowie bei der Jahrespacht eines Hammers zu Schmidm. Nur dieser Besitztitel ist noch nicht im früheren Urbar angeführt.

[7]) Vgl. A. 539 unter Eybrunn (G. Pettendorf, A. G. Regenstauf) und Aigenhofen (G. Pielenhofen, selbes A. G.), Regendorf (G. Zeitlarn, s. A. G.) A. 540, Mettenpach (G. Schönleiten) ibidem, A. 544 unter Kalmünz, A. 546, unter „Hagenrint prope Wizzental", nach Stegmann C. 16 abgegangen. Im übrigen findet sich dies betr. Reichnisse bereits identisch A. 375 f., 379, 380.

[8]) Vgl. „Regensburger" A. 587 beim Bezug der Kinder Jordan Murachers aus dem Zoll par excellence zu Nabburg und der Schätzung des dortigen Straßen-(Wagen-) (Durchgangs-Zollertrag sowie A. 588 bei einem Zins aus Langprukke = ? Bruckmühle (G. Pfreimd). A. 590 aus Etsdorf

(Hauptort westl. Neunburg)“ [1]). „Amt Riedenburg“ [2]), „Eggersberg (im A. G. Riedenburg)“ [3]), „Altmannstein“ [4]), „Amt Wetterfeld (im A. G. Roding)“ [5]), „Regenpeilstein (ebendort)“ [6]), „Amt Regenstauf“ [7]), endlich sogar der über die Reichnisse der oberbayrischen Herzöge aus Regensburg“ [8]). Das beweist offenbar die inzwischen erfolgte Erschütterung der Regensburger Münzvormacht über Naab einer-,

(A. G. Nabburg). Die beiden letzteren Besitztitel im übrigen identisch bereits A. 399 und 401, ibidem der Straßensoll noch ungleich niedriger, zu 3 β, angesetzt.

[9]) Vgl. A. 582 unter Krumpenloh, worunter Stegmann C. 23 Kraudorf (G. Kemnath bei Fuhrn) vermutet. Der betr. Zins im übrigen identisch nebst den benachbarten unter dem Titel „in officio Auerpach“ = Oberauerbach (A. G. Neunburg v. W.)“ aufgeführt.

[1]) Vgl. A. 572 Schwandorfer Marktzollertrag und Steuer, Schwandorfer Laudsteuer sowie einen Zins aus Alberndorf (A. G. Schwandorf). Letzterer Zins und erstgenanntes Reichnis im übrigen identisch schon A. 390 zu finden.

[2]) Vgl. A. 575 unter Mühlbach (G. Schweinkofen, A. G. Riedenburg), Mariarort (G. Kneiting, A. G. Stadtamhof), A. 577 f. Gungolding a. d. Altmühl (A. G. Kipfenberg). Die betr. Reichnisse im übrigen identisch bereits A. 354 und 367.

[3]) Vgl. A. 615 das Vogteirecht von „Chratzersriut“. Der ganze Abschnitt ist ohne Korrespondenz im früheren Urbar.

[4]) Vgl. A. 613 „sub castro (sc. Altmanstein) prata prope piscina“. Auch dieser ganze Abschnitt ist ohne Korrespondenz im früheren Urbar.

[5]) Vgl. A. 626 Vogteiabgabe der Kirche zu Nittenau (a. Regen), im übrigen identisch schon A. 370, wo Nittenau als besonderer Bezirk erschien.

[6]) Vgl. A. 617 unter Wising = Wiesiug (A. G. Roding) und Rot = ? Im früheren Urbar blieb es bei der Absicht, die Peilsteiner Besitztitel zu buchen, vgl. A. 375.

[7]) Vgl. A. 562 „Einkünfte der Feste Lichtenberg (G. Adlmannstein, A. G. Wörth)“, A. 563 den Regenstaufer Zollertrag; nur ersteres Reichnis identisch bereits früher, vgl. A. 369.

[8]) Vgl. A. 593 im besonderen die Abgaben der Bäcker und Fleischer daselbst, die ersten des ganzen Abschnitts überhaupt, A. 594 noch die des Schultheißen am Weihnachtstage, erstere im übrigen identisch A. 363. Nicht in diesen Abschnitt als solchen gehört der Tarif des ehemals leuchtenbergischen Geleits A. 597 mit wiederholt „Rat(isponenses)“, das freilich 1317 an die Vorbesitzer versetzt ward (vgl. Erbeu, Ein oberpfälzisches Register aus der Zeit Ludwigs des Bayern S. 77 u. 89), inzwischen aber

Amberg anderseits hinaus bis zum Bayrischen Wald bzw. Regensburg. Nach dem Vorangegangenen kann es sich hauptsächlich nur um den Haller als Konkurrenten handeln. In der Tat haben wir nur wenig spätere direkte Zeugnisse für das starke Eindringen dieser Geldsorte speziell in der Donaumetropole [1]).

Was das nördliche niederbayrische oder Straubinger Viztumamt angeht, so sind uns bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts nicht weniger als sechs spezielle Urbare bzw. Urbarialen überkommen, nämlich vier sich in bisheriger Art mit allen herzoglichen „conquisiciones“ beschäftigende Bücher, ein sich nur mit den augenblicklich verpfändeten und ein sich getrennt mit diesen und mit den augenblicklich „gelösten Besitztiteln (predia) und Einkünften“ beschäftigendes Buch. Die vorletzte Quelle [2]) bietet überhaupt kein Reichnis mit Währungsbeisatz, die letzte Quelle wenigstens in dem entsprechenden Teil nur ein einziges [3]). Auf den ersten Blick möchte man diese Tatsache damit erklären, daß hier wie dort nicht sonderliche Aufmerksamkeit auf die Reichnisse selbst verwendet sei, wie sie denn teilweise gar nicht genauer angegeben sind [4]). Allein auch in fast

wieder an Bayern zurückgekommen zu sein scheint. Es wurde erst am Tor von Eger erhoben. — Keinen einzigen Währungszusatz weisen vom ganzen 1326er Urbar die meist kleinen und teilweise überhaupt keine Geldreichnisse aufführenden Hauptabschnitte „Amt Murach (Obermurach, A. G. Oberviechtach)“, „Oberviechtach“, dieser Bezirk nicht bei v. Spruner eingezeichnet, Neustadt a. d. Waldnaab, Rothenstadt (A. G. Weiden), ebenfalls bei v. Spruner fehlend, „Amt Hemau“ westlich Regensburg, „Hilpoltstein“ (R. B. Mittelfranken), Trausnitz a. d. Ptreimd, „Velden a. d. Pegnitz“, „Roding a. Regen“, „Hirschau (A. G. Amberg)“, Werdenstain (nach Spruner Hertenstein östl. Pegnitz), „Rosenberg (A. G. Sulzbach)“, „Sulzbach II“ (A. 649), „Feste Hohentrewitz (A. G. Nabburg)“, „Feste Waldau (A. G. Vohenstrauß“) auf.

[1]) S. darüber den 2. Hauptteil dieser Arbeit.

[2]) B. 460—498, verfaßt 1339.

[3]) Vgl. B. 389 „Patavienses“ bei den 52 Ackerpfennigen zu Zaundorf (G. Hilgartsberg) im „Gericht Vilshofen“; speziell diese Zaundorfer Abgabe ist in den früheren Quellen noch nicht zu finden, vgl. A. 489 u. B. 271.

[4]) Das war, wie Anm. 1 zu S. 61 gesehen, im entsprechenden Teil des spezifizierten Urbars des Viztumamtes München aus den 40er Jahren des XIV. Jahrhunderts sogar durchgehends der Fall. Wenigstens bei den

allen übrigen Abschnitten der letzteren, wie denjenigen der vier erstgenannten Quellen — von denen wegen starker Anlehnung aneinander nur zwei in den Monumenta Boica ganz abgedruckt sind[1]) — suchen wir nach Münzbezeichnungen vergebens. Eine Ausnahme bilden die Hauptabschnitte „Gericht Vilshofen", „Parkstein-Floß (beide Orte A. G. Neustadt a. d. Waldnaab)" und „Pfreimd (Hauptort im A. G. Nabburg)". Hier ist ähnlich, wie in den betrachteten Abschnitten der umliegenden oberbayrischen Ämter mehrmals die Regensburger, einmal, bei einem Mühlzins aus dem auf der Grenze zwischen Amt Waldeck und Bezirk Parkstein-Floß gelegenen Erbendorf (B. A. Kemnath), aber auch die dort nur erst als Konkurrentin überhaupt vermutete Haller Währung betont[2]). Unter „Gericht Vilshofen" wieder, dem Abschnitt des östlichsten niederbayrischen Gerichtes, finden wir verhältnis-

gleichzeitig verpfändeten Gütern des Straubinger Vitztumamtes" ist dafür regelmäßig die Pfand-, Pfandrestsumme bzw. jährliche Abschlagssumme genau angegeben und hierbei finden wir in der Tat häufig Währungszusätze.

[1]) Vgl. Anm. 4 zu S. 73. Es scheint, daß man in der Hauptsache bei Anlage der späteren Urbare unseres Viztumamtes nicht erst noch auf die lokalen Heberollen zurückging. Dagegen dürften für das Burglengenfelder Urbar von 1326 dieselben an Ort und Stelle eingesehen sein, wenn es A. 539 einleitungsweise heißt: „. . . redditus per vicedominatum in Laengenvelt presentibus strennis viris H. de Wildenstain, Heinr. de Mitere et Weig. de Traunihlt sunt notati."

[2]) Vgl. A. 532 bei der Abgabe der Erbendorfer Mühle. Wie aus dem vorherstehenden Text hervorgeht, gehörte Erbendorf in der Hauptsache dem niederbayrischen Herzog, indem er die zwei „gewöhnlichen" Steuern und den größeren Teil der dortigen Gerichtserträgnisse, die er zugleich verwaltete, erhielt. Dem oberbayrischen Herzog standen nur ein Drittel der Bußgelder für Diebstahl, Notzucht, Totschlag und außerdem die 2 ℓ von der dortigen Kirche, 1 ℓ von einem Hof und der Marktzoll zu, vgl. A. 424, 600 f. Auch die übrigen Ortsnamen unter „Amt Waldeck" des 1270er Urbars berechtigen nicht, die Grenze zwischen beiden Bezirken merkbar südlich Erbendorf verlaufen zu lassen, wie v. Spruner wollte, vgl. Stegmann C. 30—32. Im 1326er Urbar erscheinen neu als zum Amt Waldeck gehörende Orte Mukkenriut = Mukkenreuth (A. G. Weidenberg), Wetzlinsperch = ? Wetzldorf nördl. Erbendorf, Lengengevelle = Langengfäll (A. G. Weidenberg), Altenguttenberg, wohl jetzt eingebaut in Guttenberg bei Waldeck.

mäßig häufig den Beisatz „Patavienses" oder „Ratisponenses". Das Ganze kann nichts anderes bedeuten, als daß wenigstens dieses Viztumamt, das außerdem — um nur die größeren Bezirke zu nehmen — die damaligen Gerichte Waldmünchen, Cham, Eschelcham[1]), Viechtach, Mitterfels, Haidau, Abbach, Elnbach (Hauptort scheinbar abgegangen, nach v. Spruner in der Nähe des heutigen Ergoldsbach, A. G. Mallersdorf, zu suchen), Straubing, Deggendorf, Landau und Stadt Regensburg umfaßte, in der Hauptsache bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts der autochthonen Regensburger Münze vorbehalten blieb.

Des näheren ist anzuführen, daß jener Abschnitt „Parkstein-Floß" nur in dem ältesten, entweder Ende des XIII. oder Anfang des XIV. Jahrhunderts niedergeschriebenen Urbar[2]) unseres Viztumamtes erscheint[3]), der Abschnitt „Pfreimd" „Ratispon." zuerst im zweiten Urbar von spätestens 1313 aufweist[4]), dieser

[1]) Dies Gericht bei v. Spruner fälschlich als Amt, und weil das in Niederbayern jeweils Bezeichnung für einen Unterbezirk eines Gerichtes war, innerhalb von Gericht Cham eingetragen.

[2]) Nach einer neuerlichen Vertiefung in die Schrift der Vorlage für A. 429—535 bin ich zu der Erkenntnis gekommen, daß dieser Kodex nicht gleichzeitig mit den Vorlagen für A. 135—335 und A. 339—424 — wie oben Anm. 2 zu Seite 13 gesagt —, vielmehr frühestens Ende des XIII. Jahrhunderts geschrieben sein kann. Gegen Annahme derselben Redaktion für alle drei Kodizes spricht ohnedies schon, daß unser dritter Kodex sich der deutschen Sprache bedient, wie von allen andern Vorlagen zu Monumenta Boica 36 nur noch das „älteste" Urbar und das des Vitztumamtes Pfarrkirchen. Zur Schrift vgl. die Schrifttafel zu Abt. A.

[3]) Dieser ganze Abschnitt ist dazu späteren Nachtrags, auf jeden Fall des fortgeschrittenen XIV. Jahrhunderts. Die Betonung Regensburger Währung finden wir unter Weiden a. d. Waldnaab A. 530, Neunkirchen bei Weiden, Weizzenbach, vielleicht Wiesendorf bei Neunkirchen, Etzenricht, Kohlberg, Artelsgrün (G. Hannersgrün, sämtlich A. G. Weiden), Kirchdemmenreuth bei Neustadt a. d. Waldnaab A. 531 und Weißenbrunn bei Kohlberg A. 535.

[4]) Noch dazu bei einem früher nicht aufgeführten Reichnis, von der Kirche zu Pfreimd selbst, B. 356. — Zur Datierung des Haupttextes von B. 217—356 vgl. die Einleitung B. III. In den Noten unten sind einmal ein Teil späterer Nachträge, außerdem die Zusätze, Abweichungen und Verbesserungen der übrigen beiden direkten Urbare (C. und D. der Einleitung B. IV) abgedruckt. Der sog. Appendix I (B. 359—387) ist eine

ganze Bezirk schon in jenem zwischen direktem Urbar und Urbarverpfändungsbuch stehenden sog. Appendix II von 1318[1]) nicht wiederkehrt. Was „Gericht Vilshofen“ angeht, so weist die letzte Quelle wieder eine Anzahl mehr Währungszusätze auf als die vorhergenannte, diese wieder mehr wie das erste Urbar. Allerdings finden sich hier auch noch nicht alle betreffenden Reichnisse wie später, zumal das schon erwähnte Einzelregister der Zinse aus der Stadt Vilshofen[2]). Dabei läßt am Ende auf einen kleinen Rückschritt der Regensburger Währung schließen, daß anstatt der 3 ℔ Regensburger und 5 ℔ Passauer Währung in dem ältesten Urbar später nur mehr 11 ß 3½ (4) Pf. Regensburger Währung, andrerseits 35 Pf. mehr Passauer Währung als Gesamtsumme ebenderselben Geldreichnisse angegeben ist[3]): es mögen hier einzelne früher Regensburger Pfennige in das Äquivalent an Passauer Pfennigen umgewandelt worden sein[4]). Indes belegt zugleich das Urbariale von 1318, daß wenigstens im nordwestlichen Vilshofener Unterbezirk, im Schergaunt Hof-

Zusammenstellung von auf ursprünglich freigebliebenen Seiten des zweiten und vierten direkten Urbars gemachten längeren Eintragungen. Es sind das teils Übersichten augenblicklich verpfändeter Güter bzw. Reichnisse, einige wörtliche Abschriften einschlägiger Verpfändungsbriefe, schließlich ein allgemeines „liber ad debita“, in dem die Forderungen der verschiedensten Leute und Angestellten für Auslagen, Warenlieferungen usw. unter Angabe der betreffenden Urkunden bzw. Zeugen aufgezählt werden.

[1]) B. 387—460. Mit der Niederschrift dieses „liber“ ward am 24. Febr. 1318 (in die beati Mathie apostoli) begonnen. Vollendet war sie nicht vor dem 9. Nov. selben Jahres (feria quinta proxima ante Martini, wie B. 443 zeigt.

[2]) Vgl. S. 48.

[3]) Vgl. A. 487, B. 282, 396. An der mittleren Stelle stehen außerdem noch 75 Pf. schlechthin „von Lengvelt (entweder Lengvelden, G. Iglbach oder G. Kirchberg, A. G. Vilshofen)“.

[4]) Freilich sollten wir dann für ein Minus von fast 13 ß Regensburger Pfennig (nach Kurs vom Ende des XIII. Jahrhunderts zufolge Anm. 2 zu S. 29 berechnet) wenigstens 20 ß Passauer Pfennige mehr wie früher erwarten. Allein es ist sehr wahrscheinlich, daß in der erstgenannten Summe wenigstens die Abgaben vom „Mittermülner“ und und „Nidermulner“ (sc. zu Vilshofen), mit eingerechnet wurden, nachdem dieselben und einige andere Geldzinse aus der näheren Umgebung Vilshofens auch noch B. 281 mitgeführt, allerdings nicht mehr mitgerechnet sind.

kirchen, auch gleichzeitig noch der Regensburger Pfennig offiziell bevorzugt wurde, da die teils in Regensburger, teils in Passauer Pfennigen verstandenen Geldreichnisse des entsprechenden Abschnittes in Regensburger Währung zusammen addiert sind[1]).

[1]) Vgl. das Zitat in Anm. 1 zu S. 49. Im vorausgehenden Einzelregister finden sich „Ratisponenses“ unter Hasenfeld, früher „Havenseld in der Raeut“, also wohl Reut (G. Kirchberg), Frumolting = ? Vollerding (G. Kirchberg), Vogelraeut = Voggenreut (G. Gilgartsberg), Staudeich = Unterstaudach (G. Hilgartsberg) „Patavienses“ unter Langrayn = Ober- bzw. Unterlangrain (G. Hilgartsberg) und Gerwoltstorf = Gelbersdorf (Hilgartsberg). Die betreffenden Reichnisse ohne Münzbezeichnung bereits A. 488, 490 wie B. 272 f. zu finden. — Im Abschnitt „Gericht Vilshofen“ des ältesten Urbars (A. 487 ff.) findet sich im einzelnen „Regensburger“ beim ersten Reichnis aus Pleinting gegenüber Hofkirchen (Plaenting), dem zweiten (und dritten) aus Kehrwisching b. Vilshofen, demjenigen aus Entzwelden = Endfelden (G. Alkofen, A. G. Vilshofen), dem aus Holtzapfelsperg = ? Holzapfelsöd (G. Langenamming, A. G. Osterhofen), „Passauer“ beim dritten und vierten Reichnis aus Pleinting, dem aus Spisprunn (später Spitzbrunn) und Peunt und den zwei „in den Greppeich“ (wohl drei in der Nähe Pleintings gelegene Örtlichkeiten, allerdings ein Spiesprunn noch heute im A. G. Wegscheid, G. Schönberg), weiter bei dem Reichnis aus der Vilsmühl bei Vilshofen, aus Naswokh (später Naswolh bzw. Nasbech), wohl ebenfalls bei Vilshofen, und Luog, nach Voransgang der Feste Tittling (A. G. Passau) wohl Lueg (G. Witzmannsberg). Im Urbar von spätestens 1313 erscheinen „Ratisponenses“ neu beim zweiten Pleintinger Zins und außerdem zum erstenmal die 10 Pf. „Pat.“ resp. „Rat.“ aus Ger = Gern (G. Kirchberg) und Reisperch = ? Raßberg (A. G. Passau) B. 273, sowie das Register der Einzelzinse aus der Stadt Vilshofen, worunter auch die 12 ß „von der Leubnah“ wie das 1 ℔ Passauer von der Vilsmühl und die 12 ß Passauer aus Nasbokh, die letzten beiden Reichnisse also noch einmal, angeführt sind. Im Urbariale von 1318 stehen diese drei Zinse sowie die des Mittelmüllers und Niedermüllers, sämtlich „Patavienses“ neben sich, gesondert von den eigentlichen Stadt Vilshofener Zinsen B. 392. Ähnlich bestehen die Währungsbeifügungen bei den neu ausgezeichneten unter den letzteren, B. 395 f., ausschließlich in „Patavienses“. Noch übrige „predia soluta“ des Vilshofener Gerichtes, die in dieser Quelle neu einen Währungsbeisatz haben, sind die 60 Pf. aus Maeuchleinsöd (?), die 3 ß aus Seihen (wohl Sein, G. Walchsing, A. G. Vilshofen) und die 6 Pf. aus Pfutreichsperch (? Pfudrachöd, G. Alkofen), sämtlich B. 391 (Schergaunt Pleinting). Die ersten beiden Zinse finden sich im übrigen ganz, der letztere bis auf die Zahl der Pfennige (40 statt 60), identisch bereits A. 488 f. und B. 269 f. — Bei den „Pat.“ neben den 6 ß zu Lantoltsperig = Landasberg (A. G. Mitterfels) B. 430, früher A. 459 und B. 319

Als ein sehr währungszersplittertes Viztumamt erscheint dagegen wieder das zweite niederbayrische oder Pfarrkirchener Viztumamt, von dem nur ein einziges Urbar und zwar aus dem ersten Viertel des XIV. Jahrhunderts überkommen ist[1]). Die Hauptabschnitte ohne Währungszusätze im einzelnen oder generelle Erklärungen zugunsten einer (von mehreren) Münze sind, selbst wenn wir „Gericht Rottenburg" und „Gericht Moosburg" — wo die ganzen betreffenden Reichnisse erst später nachgetragen wurden[2]) — hinzurechnen, in der Minderzahl. Und im übrigen werden nacheinander nicht weniger als fünf verschiedene Geldsorten erwähnt, nämlich Regensburger, Öttinger, Passauer, Münchener und Salzburger Pfennige.

Von jenen Bezirken, deren Urbarabschnitte, sei es überhaupt, sei es in ihrer ersten Niederschrift, ganz über die Münzwährung schweigen, dürfen wir wohl diejenigen ohne weiteres als noch gleichzeitige Domäne des Regensburger Pfennigs annehmen, die an die Straubinger Bezirke mit gleichartigem Text anschlossen: das wären außer Gericht Rottenburg und Moosburg: Gericht Dingolfing, Gericht Vilsbiburg und Gericht Pfarrkirchen. In der Tat lautet selbst bei jenen unter Gericht Rottenburg nachgetragenen Reichnissen[3]) der Währungsbeisatz auf „Regensburger", d. h. wenn auch schon einige Zeit später hier ein Währungszwiespalt bestand, so ward wenigstens im Zinsverkehr der Regensburger Pfennig dennoch immer bevorzugt. Ebenso verlangen die Abschnitte der meisten sich weiter an

als Abgabe des Schergenhofes angesprochen und ohne Münzbeisatz, denke ich an ein Versehen des Schreibers für „Rat.", zumal im Original „Pan." statt des sonst regelmäßigen „Pat." steht.

[1]) B. 1—212. Zur Datierung vgl. B. II samt Anmerkung.

[2]) Vgl. B. 166 Anm. „Manus recentior apposuit: . . . . Aber ein swaig in der Sawlo giltet CCC chaes, je den chaes umb III Regenspurger pfenning. Aber daselben ein swaig giltet XX chaes, je den chaes ze III pfenning Regenspurger" und B. 136: „Manus paulo posterior hic apposuit: Aber Angermül bei Volchmarstorf gibt siben schilling Regensb."

[3]) Das wären die verhältnismäßig früher nachgetragenen Reichnisse aus der vorigen Anmerkung. Sawlo = Solomann (G. Attenhausen, A. G. Landshut), Volchmarstorf = Volkmannstorf nördlich Moosburg.

die fünf genannten Gerichte anschließenden Hauptbezirke noch hie und da die Regensburger, freilich schon häufiger eine der andern Münzen. Und in denen der östlich abschließenden zwei Gerichte „auf dem Weilhardt" und Griesbach ist eine andere Währung immerhin zu betonen für nötig befunden.

Im Bezirk Kranzberg (Hauptort an d. Amper, A. G. Freising) und Gericht Erding war der Gegner des Regensburger der Münchener Pfennig. Und zwar war derselbe dort offenbar erfolgreicher wie hier, indem die Regensburger Währung nur mehr unter zwei Orten des nordöstlich von Freising gelegenen Zipfels des Kranzberger Bezirkes durchgesetzt scheint[1]), der Münchner Pfennig auch in allen übrigen Unterbezirken[2]). Auch unter „Gericht Erding" begegnet freilich der Zusatz „Münchener" mehr als doppelt sooft wie „Regensburger": aber für diese Währung ist doch keine entsprechende lokale Beschränkung im Zinsverkehr abzulesen[3]).

[1]) Vgl. „Ratisbon." B. 131 beim später nachgetragenen Wertansatz unter Tünhausen = Tuntenhausen nördl. Freising oder Thonhausen (G. Berghaselbach, A. G. Freising) sowie B. 133 bei dem ebenfalls später nachgetragenen Reichnis aus Amperhofen = Ammerhof (G. Langenbach) o. u. ö. Freising.

[2]) Vgl. Münicher" bzw. „Monacens." B. 130 unter Tünshausen = Tünzhausen a. d. Glon u. u. w. Freising, B. 131 unter Haxhausen = Haxthausen (G. Sünzhausen) s. w Freising, Cranichsperch = Kranzberg, Viehchirchen = Vierkirchen (A. G. Dachau), Gaeuriching = Garching (A. G. München II), B. 132 Almhausen = ? Altenhausen u. ö. Freising, B. 133 Pachen = Hohen- oder Kleinbachern (G. Vötting) w. Freising; teilweise handelt es sich um nachgetragene Reichnisse.

[3]) Regensburger Währung ist im ganzen 15 mal betont und zwar B. 141 unter Swaig = Schwaig (G. Oberding u. w. Erding), B. 142 unter Inning sc. am Holz (A. G. Dorfen), Reichenhirchen weit n. ö. Erding und Lern = Berglern halbwegs zwischen Erding und Moosburg, B. 143 unter Noderneschelbach = Eschlbach weit östl. Erding, B. 144 unter Erding selbst, B. 145 Anm. unter Aufhausen südl. Erding, Wifning = Wifling südl. Aufhausen, B. 146 unter Aufkirchen westl. Erding (wiederholt), Kempfing (G. Moosinning, B. 147 unter Lindengrazze = Lindgrass (G. Steinkirchen, A. G. Dorfen) nördlich Inning a. Holz, B. 152 Anm. unter Nidernhard = Hardt (G. Anerbach), B. 153 unter „Gravenmül", nach Vorhergehendem bei Mitterlern (G. Berglern). Münchener Währung ist dagegen im ganzen 37 mal betont und zwar vereinzelt oder mehrfach bei

Unter „Gericht Kraiburg“, „Bezirk Mörmoosen (Hauptort A. G. Mühldorf)“ wie unter „Gericht Ötting“ tritt wieder „Öttinger“ außer „Regensburger“ auf. Von den ersten beiden Gebieten ist indes nur der nördliche Teil — derselbe umfaßte bei Mörmoosen auch eine Anzahl weit links des Inns gelegener Orte — als gleichzeitig münzdualistisch anzusehen[1]). Bemerkens-

Zinsen aus Nieder- und Oberding, „Awerlehen“, wohl abgegangen, scheinbar in der Nähe Oberdings, Swobstett = Schwabstetten (G. Langengeisling u. Erding), Notzing westl. Erding, Euchenhofen = Eichenkofen nördl. Erding, Inning a. Holz, Perchmann = Bergham südl. Erding, Solmanskirchen = Salmannskirchen östl. Erding, Emling (G. Bockhorn östl. Erding), Wifling, Herlchoven = Ober- oder Unterhörlkofen östl. Wifling, Aufkirchen und Kempfing (hier wie dort neben demselben Reichnis, wobei auch Regensburger Währung stand, in folgender Art: „ . . ein vogtai . . . giltt II pfunt Regenspurger und LX Münicher“), „Oede bei Aufhausen“, Winthaim = Windham bei Eschlbach, Lengdorf (A. G. Dorfen), „Gravenmül“ und Altenerding südl. Erding.

[1]) Was „Gericht Kraiburg„ angeht, so ist Oettinger Währung bei beiden hergehörenden Zinsen aus Frawndorf = Fraundorf n. ö. Kraiburg, rechts des Inns, unter Sechberg = ? Hechenberg (G. Taufkirchen, A. G. Mühldorf, s. ö. Kraiburg) und Graevengorzz = Grafengars w. s. w. Kraiburg, rechts des Inns, betont, sowie Chraydorf = Kraidorf selbst (vgl. Goetz, Geogr. Hist. Handbuch von Bayern I, 332) B. 66, 69, dagegen Regensburger Währung unter Grunenpach = Grunbach östl. Fraundorf, unter Talhaim = Reichtalham südl. Grünbach, Aentzenperg = Anzenberg nördl. Reichtalham und Stochaim = Stockham n. w. Kraiburg, links des Inns, B. 70. Unter den Mörmooser Besitztiteln haben „Regensburger“ die Reichnisse aus Fraundorf (die beiden Bezirkskreise liefen also in dieser Gegend durcheinander), Waltenberg östl. Mörmoosen, Poppin = Popp a. Wald (G. Oberkastl, A. G. Altötting) Chieming = Kaining, auch Kaiming (G. Unterpleiskirchen, A. G. Altötting), Steten = Stetten (G. Niedertaufkirchen, A. G. Mühldorf) B. 188, 189, 190, dagegen „Oettinger“ solche aus Chobeln = Kobler (G. Unterneukirchen, A. G. Altötting) und „Hirtzing“, welches nicht bestimmt zu identifizieren ist, aber den umstehenden Zinsen zufolge wahrscheinlich am linken Ufer des Inns lag (? Hitzing, G. Reischenbach, A. G. Altöking) B. 188, 189. — Außer Kaining, Stetten und ev. Hitzing wären als nach Mörmoosen aus dieser Gegend zinsende Orte Nonnberg („Nunnperg“, A. G. Altötting), Graing (Graeving), Mitterbuchbach (Puchpach), Pitzing (sämtl. G. Oberpleiskirchen A. G. Altötting) anzuführen. Anderseits zinsten nach Mörmoosen b. w. so südlich gelegene Orte wie Burgstall („Purchstall“ G. Waldhausen, A. G. Trostberg) und Stangern (G. Schnaitsee, A. G. Trostberg), entsprechend

werterweise kann dasselbe nicht für das überall östlich an Bezirk Mörmoosen anschließende Gericht Ötting gefolgert werden. Währungszusätze bzw. generelle Erklärungen über die Währung begegnen nämlich in allen Unterabschnitten des entsprechenden Urbartextes, jene bei Zinsen aus den verschiedensten Orten dieses großen Bezirkes. Die Vorschrift Regensburger Währung für alle Zinspfennige nach den nördlich des Inns gelegenen Bruchbach[1]), diejenige Öttinger Währung für alle Zinspfennige aus dem zwischen Inn und Alz gelegenen Schergamt Ötting, wie der Widerspruch dieser letzten Bestimmung durch „Regensburger“ neben den hierher gehörenden Geldreichnissen aus Boinham (G. Unterburgkirchen) und Talhaun (G. Oberburgkirchen[1]) ist dabei typisch für den Währungsbeisatz im einzelnen: Soweit es sich um Orte nördlich des Inns handelt, tritt als solcher fast ausschließlich „Regensburger“ auf, soweit um südlich davon gelegene Orte „Öttinger“ nur überwiegend, erst bei Zinsen südlich der Alz erscheint die letztere Münze der ersteren gegenüber allenthalben durchgesetzt[2]).

nach Kraiburg die Orte Waldhausen (Walthausen), Titthmoos („Tütelmos“, A. G. Wasserburg) und Kappeln („Chappelen“, G. Waldhausen).

[1]) Identisch mit dem heutigen Mitterbuchbach (G. Oberpleiskirchen, A. G. Altötting), von v. Sprunner südlich von Mörmoosen eingetragen! Auch die Einzelreichnisse hierher kamen, wie unten zu vergleichen, sämtlich von nördlich des Inns, und liefen wieder Gericht Oetting und Bezirk Mörmoosen in dieser Gegend teilweise durcheinander.

[2]) Vgl. die Zitate 4 und 5 oben Anm. 1 zu S. 49.

[3]) Ähnlich belegten wir unter „Gericht Kraiburg“ und „Mörmoosen“ nur einmal den Währungszusatz „Oettinger“ unter einem Ort, der nördlich des Inn lag. — Vgl. „Oettinger“, soweit Gericht dieses Namens angeht, im einzelnen B. 82 unter Trench = Trenkmühl a. d. Alz (G. Forstkastl), B. 85 unter Pfäffing bei Burgkirchen a. d. Alz, Wagenhof Wagenhofen (G. Halsbach südl. der Alz), Hanchrat = Hahngreding (G. Halsbach) nördl. Wagenhofen, Güntzelhaim = ? Gunzelham (G. Heiligkreuz, A. G. Trostberg), B. 86 Anm. unter Nidergotsawe = Niedergottsau (G. Piesing), B. 92 bei einer Mühle bei Burghausen a. Salzach, B. 96 unter Staudach (G. Winhöring, d. i. links des Inn!), B. 102 unter Steg = Stög (G. Alzgern), B. 103 unter Strazze = Strass (G. Alzgern), B. 104 unter „in der Sazze“, noch heute Flurnamen nördlich Trenkmühl a. d. Alz. Graemling = Graming (G. Oberkastl). Die Buchbacher Geldzinsen, für die sämtlich B. 92 Regensburger Währung vorgeschrieben ist, kamen aus

Günstiger als in diesem seinem Heimatsbezirk als Ganzem stand es für den Öttinger Pfennig offenbar in dem östlich Salzach-Inn daran schließenden Gericht „auf dem Weilhardt[1])“, wenn derselbe gleich zu Anfang des entsprechenden Urbartextes für alle Geldzinsen dieses Gebietes vorgeschrieben steht[2]), ja sogar in den um den Chiemsee gelagerten Bezirk, „Marquartstein und Höhenstein im Grassauertal[3])“, wenn der Öttinger Pfennig zufolge unserer Quelle nicht nur als gültig für alle außerhalb des Grassauer Tales in dem Chiemgau nach Marquartstein fällige Geldreichnisse vorgeschrieben wird[4]), sondern auch neben der „gewonleichen stewer“ im Grassauer Tal selbst erscheint[5]). Als seine unbestrittene Domäne vollends sind hiernach das im Urbartext jeder Münzbezeichnung bare Gericht Trostberg a. Traun und das wieder nördlich daranschließende Amt Wald a. Alz zu folgern[6])

dem genannten Staudach, aus Graeving = Grafing (vgl. Anm. zu Mörmoosen), Petzling östl. Mitterbuchbach, Rudolsperg = Ruhnsberg (G. Unterpleiskirchen), an der Aych = Aich (ebenso), Buchbach selbst (Puchpach), Haeinching und Niderhaeinching = Hanning (ebenso), Vaeuchten = Feichten (G. Töging), Hard = Hart (ebenso), Loch = Loh (G. Winhöring), Lintenloh = Lindloh (ebenso), „Weinperg“, wohl abgegangen, „in der Awe“ = Ober- oder Unterau (G. Unterpleiskirchen), Gerharting = Erharting (A. G. Mühldorf). Ähnlich heißt es B. 94: „di vorgeschriben . . . anzeheven ze Engelbrehting gehent . . . für lemper XLV Regensburger pfenning“ Es handelt sich dabei außer um Ort Engelbrechting (G. Niedertaufkirchen) um Aerbing = Arbing (ebenso), Günthering = Güntering (G. Oberpleiskirchen) und Anhartzperg = Anhaltsberg (ebenso). Im übrigen wird „Regensburger“ im einzelnen, außer unter Thalham und Boinham, betont B. 84 unter Swepfing = Schwepfing (G. Alzgern), B. 85 unter Niedergottsau und beim Ertrag der Urfahrs zu Stamhaim = Stammham östl Marktl am linken Ufer des Inns.

[1]) Noch heute verzeichnen die Karten eine größere wellige Erhebung östlich Burghausen als Weilhardt-Forst.

[2]) Vgl. das Zitat 2 oben Anm. 1 zu S. 49.

[3]) Das Mitteltal der in den Chiemsee mündenden Gr. Ache wird noch heute nach dem westlich von Marquarstein gelegenen Grassau das Grassauer Tal genannt, vgl. Goetz. a. a. O. I. 426. — „Höhenstayn“ scheint abgegangen zu sein.

[4]) Vgl. Zitat 6 oben in Anm. 1 zu S. 49.

[5]) Vgl. B. 110.

[6]) Vgl. die entsprechenden Texte B. 73—82 und 185—187. Der Bezirk Wald erstreckte sich, wie nach den Orten hier zu schließen, fast

Jener generellen Erklärung für die Geldzinse des Weilhardter Gerichtes wird allerdings für dessen äußerste Nordostecke einer-, dessen Südostzipfel andererseits durch unsere Quelle widersprochen. In dem diesem entsprechenden Absehnitt „Wildeneck-Mondsee[1])“ ist mehrmals die Salzburger Währung betont, welche sich hier zweifellos infolge starken Grundbesitzes des Salzburger Erzbischofs gehalten hatte[2]). Wieder unter wenigstens zwei Orten dort findet sich im Urbartext beim Pfennig der Zusatz „Passauer“[3]). Dies ist dann auch die Währung, welche im nördlich vom Weilhardter und südlich vom Vilshofener gelegenen Gericht Griesbach betont erscheint[4]) und hier wohl allgemein gegenüber der Regensburger durchgesetzt war.

Im Gericht Marquartstein kam offenbar ebenfalls einerseits die Konkurrenz des Salzburger Pfennigs in Frage. Im Absatz „Karlstein“ des östlich anschließenden Bezirkes Reichenhall steht nämlich bei der zugehörigen Summe Zinspfennige, die sowohl aus der näheren Umgebung Karlstein-Reichenhalls, wie aus dem Südostzipfel des heutigen Amtsgerichtes Traunstein kamen, „Salzburger Pfennige“, dieselbe Währung außerdem beim Reichnis

ausschließlich südlich der Alz und zwar östlich bis zur geograph. Breite von Trostberg herab.

[1]) Das abgegangene Wildeneck lag nach v. Sprunner unmittelbar westlich Mondsee.

[2]) Vgl. B. 52 „Salzburger“ neben den 80 ℔ Steuer von allen Urbarleuten, über die der Hauptmann von Wildeneck Vogt ist, der Einnahme des Richters vom Gericht in der Höhe von 30 ℔ sowie: „So ist under den vogtlæuten Saltzburger wol daz drittail, di gebent auch dem hauptmau er nem den mol in dem chloster (sc. zu Mondsee) . . . . auch für II mol III phund Saltzpurger pfenning.“

[3]) Vgl. oben Anm. 1 zu S. 49. Altheim liegt weiter östlich Braunau, Mettmach wieder südöstlich davon. Mauerkirchen, mit nochmaliger Betonung Oettinger Währung, liegt südöstlich Braunau.

[4]) Vgl. Passauer B. 177 unter Rothof = Rotthof (G. Ruhstorf östl. Griesbach), Chorpheim = Karpfham südl. Griesbach, Tobelheim = Dobelham bei Kühnham, Scheinnburch = Schönburch (G. Kühnham), B. 183 unter Chinnheim = Kühnham südl. Karpfham und B. 184 unter „Sighartzobel“, nach Bemerkung im Julbacher (Julbecker) Gericht liegend, so vielleicht Dobl (G. Kirchdorf a. I.) in der Nähe Braunaus.

einer Hofstatt in Reichenhall selbst[1]). Zumal im Westen des Marquartsteiner Bezirkes ist aber an starken Mitumlauf des Münchener Pfennigs zu denken, der seinerseits schließlich für die Gesamtheit der Urbarreichnisse aus dem dort anschließenden Rosenheimer Gericht vorgeschrieben wird[2]). Derselbe ist außerdem noch bei einzelnen Zinsen hierher betont, möglicherweise teils im Gegensatz zur Regensburger Währung[3]).

E. Die Zolltarife des Urbars über das Viztumamt Pfarrkirchen im besonderen.

Eine größere Zahl ausführlicher Zolltarife enthalten von den Urbaren nur diejenigen über das Viztumamt Straubing und Pfarrkirchen. Im letzgenannten ist die Mehrzahl derselben zu einem besonderen Anhang zusammengefaßt[4]): nur diejenigen von Braunau a. Inn und Straßwalchen (nordöstl. Salzburg) einerseits[5]), von Vilsbiburg, Neumarkt a. Rott, Aupfing andererseits[6])

[1]) Vgl. B. 129. bzw. B. 126. Die Vormacht des Salzburger Pfennigs rührte hier offenbar noch von dem Anm. 2 zu S. 29 angeführten Vertrag von 1219 her.

[2]) Vgl. oben Zitat 3 in Anm. 1 zu S. 49.

[3]) Zumal dies namentlich unter Orten aus dem nördlichsten Teil des Rosenheimer Gerichtes geschehen ist, nämlich B. 54 unter Vierstet = Fürstätt (G. Westerndorf), Westerndorf nördl. Rosenheim, Perg = Berg (G. Hochstätt) gegenüber Vogtareuth a. I. B. 54. Außerdem ist „Münchener“ noch unter den ersten beiden Zinsen des Hauses zu Prandenberch = Brannenburg a. I. betont B. 56 sowie B. 58 bei der Vogteiabgabe aus dem Dorf zu Prannberch = ? ebenfalls Brannenburg. — Vgl. in diesem Zusammenhang auch die ausdrückliche Betonung Münchener Währung bei den Steuern aus Vogtareuth (Vogtareuñt), Rott (Rot) a. I. und Attl (Aetel) a. I. im summarischen Urbar des Viztumamtes München B. 570 f.

[4]) B. 191—212. Vgl. die Eingangsbemerkung.

[5]) B. 50f. im Textabschnitt „Gericht auf dem Weilhardt“.

[6]) B. 64f. im Textabschnitt „Gericht Vilsbiburg“. Vgl. auch B. 64 „Datz Solorn (Sollern a. d. Vils unterhalb Vilsbiburg) und daz Gertzen (Gerzen, noch etwas weiter unterhalb a. d. Vils), da nimpt man den zol als ze Piburch, und gehôrent auch zu dem zolle ze Piburch“, und B. 65 „Datz Praitmansfurt (Furth oder Brodfurth a. d. Rott oberhalb Neumarkt) und ze Herwergen (? Hörbering a. d. Rott unterhalb Neumarkt) nimt man den zol als ze dem Neunmarcht, und gehôret auch zu dem zolle ze dem Neunmarcht“.

erscheinen mütten im bzw. zu Ende des besonderen Textes über das zugehörige Gericht.

Sämtliche Zolltarife des Straubinger Viztumamtes sind einer Münzbezeichnung vollständig bar, d. h. außer dem Regensburger[1]), Abbacher[2]), Langquaider[3]), Kelheimer[4]), Chamer[5]), Kötztinger[6]), Further[7]), Atzlerner (Atzlern: A. G. Neukirchen z. hlg. Blut)[8]), Zwieseler[9]), Straubinger[10]), Landauer[11]), Bogener[12]), Deggendorfer[13]), Plattlinger[14]) auch der Pleintinger[15]) und Vilshofener[16]), d. h. in letzteren beiden von Orten, wo im Gegensatz zu den übrigen, neben dem Regensburger stark, wenn nicht überwiegend, die Passauer Münze umlief. Es scheint, daß aber

[1]) Nur im älteren Urbar des Viztumamtes Straubing A. 526ff. wie der hierher bezügliche Absatz „Regensburg“ überhaupt. Ebenso nur im entsprechenden älteren Urbar, nämlich A. 366. erscheint der Tarif des nach Oberbayern gehörenden kleinen Zolls, einer Extragebühr neben dem sogen. großen oder Pfundzoll, vgl. meine Bemerkungen in den Forschungen zur Geschichte Bayerns XIII 508f. Zu dem Geleittarif nach Eger in dem 1326er Urbar des Viztumamtes Burglengenfeld unter „Regensburg“ vgl. Anm. 8 zu S. 70.“ Bruchstücke des Nabburger Zolltarifs A. 399 resp. 587 (hier der Satz für den Planwagen erhöht), des Amberger A. 404 resp. 619

[2]) Ebenso A. 524.

[3]) Ebenso A. 523f. Genauer ein Geleitstarif.

[4]) Ebenso A. 523.

[5]) A. 429—432, B. 330—3 von späterer Hand, offenbar Abschrift der ersteren Stelle troz B. 331: „freitag“ statt „iertagen“ (A. 430), 332: „II den.“ statt „I den.“ (A. 431) für das außer Landes geführte Fass. Neu ist einzig die, übrigens bereits als Marginalnotiz charakterisierte, Bemerkung Anm. 2. zu B. 331.

[6]) A. 433, B. 333 von späterer Feder usw., wie vorher.

[7]) A. 433, B. 333 wie vorher.

[8]) A. 433f., B. 333f. wie vorher.

[9]) A. 457, B. 296 wie vorher, troz „II den.“ statt der richtigen „XII den.“ für den Saum Pfeffer oder Kramgewand usw.

[10]) Nur im älteren Urbar A. 508ff.

[11]) Ebenso A. 502f.

[12]) Ebenso 469f.

[13]) Ebenso A. 479—482.

[14]) Ebenso A. 482f., Nachträge A. 484 und 485.

[15]) Ebenso A. 494f.

[16]) Ebenso A. 493f.

auch hier nur die erstere verstanden ist entsprechend ihres verhältnismäßig weiteren Umlaufs im Handel und als spezielle Münze der den Donauhandel beherrschenden Regensburger Kaufleute.

Dagegen haben unter den im Urbar des Viztumamtes Pfarrkirchen stehenden Zolltarifen mit denjenigen von Landshut, Dingolfing und Eggenfelden a. Rott bereits solche „Regensburger", wenigstens an erster Stelle, zu betonen nötig befunden[1]), bei denen das analog dem übrigen entsprechenden Urbartext („Gericht Rottenburg", „Gericht Dingolfing", „Gericht bei der Rott = Pfarrkirchen") nicht zu erwarten war. Andererseits begegnen wir hier dem Regensburger Pfennig weiter, wie wir ihn im Verkehr mit den herzoglichen Zinsbauern als Grundlage feststellten. Denn wir finden ihn nicht nur noch einseitig im Dorfener Tarif[2]) — während sein Rivale im zugehörigen Gericht, der Münchener, umgekehrt im Erdinger Tarif allein[3]) begegnet — und in dem kurzen Rohrbacher und Steinhöringer[4]) entsprechend seiner bisher beobachteten Bevorzugung im nördlich des Inn gelegenen Teil des Öttinger Gerichts, neben dem Öttinger Pfennig im Haupt- und Urfahrtarif von Stammham a. I.[5]), sondern ebenso auch in den Tarifen von Neuötting[6]), Hohenwart a. Alz[7]), Braunau, neben dazu noch dem Münchener im Tarif von Trostberg[8]), d. h. von vier Orten, in deren näherer Umgebung bzw. zugehörigem Bezirk (Gericht Ötting südl. des Inns, Gericht

[1]) B. 204 ff., B. 191 ff., B. 194 f. Gar kein Währungszusatz dagegen findet sich in den Zolltarifen von Vilsbiburg, Neumarkt, Ampfing (s. o.) und Pfarrkirchen (B. 194). Im übrigen ist der Währungszusatz meist wiederholt, teilweise regelmäßig neben den einzelnen Sätzen zu finden; letzteres ausnahmslos, wo mehrere Münzen zugleich vorkommen.

[2]) B. 210 f.

[3]) B. 209 f.

[4]) Dieselben finden sich mitten unter den Neuöttinger Zollabgaben B. 196. Ober- bezw. Untersteinhöring (G. Winhöring, A. G. Altötting) liegt unmittelbar nördlich Neuötting links des Inns, Rohrbach (G. Erharting, A. G. Mühldorf) ungefähr auf dem halben Wege zwischen Neuötting und Neumarkt.

[5]) B. 199.

[6]) B. 195 ff.

[7]) B. 197 f.

[8]) B. 202 f.

auf dem Weilhardt, Gericht Trostberg) sonst der Öttinger Pfennig nahezu einzig zugelassenes oder selbstverständliches Zahlungsmittel war. So ist der Öttinger zur alleinigen Grundlage nur im Tarif von Burghausen[1]), Straßwalchen und Traunstein[2]) gemacht. Im schließlich übrigen Rosenheimer aber treffen wir wieder nur den Münchener Pfennig ganz ebenso, wie das von dem enger urbaren Text des Gerichts gleichen Namens zu konstatieren war[3]).

Man wird aus jenem weiteren Vorkommen von Regensburger und Münchener Pfennigen wie der hier durchweg gesteigerten Sorgfalt der Münzbezeichnung schließen wollen, daß die Produkte der einzelnen bayrischen Münzstätten überhaupt an den belebteren Verkehrsstellen mehr durcheinander liefen, wie auf dem platten Lande. Die teilweise Heranziehung mehrerer Währungen in diesem und jenem Tarif erklärte sich dann lediglich als zum Zweck besonders präziser Gebührenveranlagung geschehen.

In der Tat ist letzteres für die beiden Tarife von Stammham, das ohnedies im Kreuzungsgebiet Regensburger und Öttinger Währung lag, so gut wie zweifellos. Was den Haupttarif angeht, so wird nämlich hier Salz und Eisen zu Land („über daz In", „über daz wasser") und zu Wasser („von der Saltzach in dem In aufwertz") zwecks verschiedenartiger Belastung gegenübergestellt. Und zwar wollte man diese Artikel offenbar im Fall erster Transportart höher als in dem zweiter belasten. Bei alleiniger Heranziehung des Regensburger oder des Öttinger Pfennigs wäre die Differenz jedoch zu groß ausgefallen. Denn nehmen wir an, 1 Regensburger Pfennig für eine Scheibe Salz zu Wasser wäre der ursprüngliche Grundsatz gewesen, so hätte man dann für die Scheibe Salz zu Land gleich 2 Regensburger einsetzen müssen. Oder angenommen, man wäre von

[1]) B. 199 ff.

[2]) B. 203 f. Vgl. auch B. 204. „Man nimpt auch ze Siezstorf (Ober- und Untersiegsdorf a. d. Traun s. Traunstein) den zol in allem dem reht, als den in der stat (sc. Tr.), und gehöret zu dem in der stat". und „Ez solt auch in dem geriht dhein chauf noch taver sein uberal, wan ze Traunstein sein, an alein ze Siezstorf prot und obs."

[3]) B. 211 f.

derjenigen: 2 Öttinger für eine Scheibe Salz zu Land ausgegangen, so hätte man von der zu Wasser nur 1 Öttinger fordern können. Statt dessen finden wir die beiderseits ersten Gebühren einander gegenübergestellt. Das bedeutet ein Belastungsverhältnis von ca. 7:10, da sich der Regensburger Pfennig zu Anfang des XIV. Jahrhunderts zum Öttinger wie 7:5 verhielt[1]). Entsprechend ward dem Satz 2 Regensburger für 100 Stück Eisen zu Land ein solcher von 2 Öttinger Pfennig für ebenso viele zu Wasser entgegengesetzt.

Im anhängenden Urfahrtarife dagegen erleichterte die Verwendung des Regensburger neben dem Öttinger Pfennig, oder besser des letzteren neben ersterem, die Absicht möglichst wert- (gewicht?-) entsprechender Veranlagung. Wenigstens war die Gebühr von 1 Regensburger Pfennig für das ausgewachsene Rind (und den Oehsen) angemessener wie 2 Öttinger, d. w. das Doppelte der vom „minnern rind“ verlangten Abgabe.

Ähnlich ist im Bramauer Tarif der Regensburger Pfennig in dem einzigen Falle herangezogen, wo hier die verschiedenen Warenqualitäten differenziert belastet erscheinen[2]). Es ward nämlich das Scheibensalz mit 1 Regensburger Pfennig höher wie das „naekte“ Salz mit je 1 Öttinger Pfennig veranlagt, wie das auch sonst meist üblich war[3]).

[1]) Die ältesten Öttinger Pfennige dürften in der Tat Beierlein, Nr. 24—27, sein, nur diese doch nicht schon in die zweite Hälfte des XIII., sondern in den Anfang des XIV. Jahrhunderts fallen. Muffat berechnet für sie einen Durchschnittsfeingehalt von 0,517 g, dagegen für die seit Ende des XIII. Jahrhunderts längere Zeit konstanten Regensburger, vgl. Anm. 1 zu S. 43, einen solchen von 0,7211 g. Muffat, 244 und 231.

[2]) Trotz beiderseitiger Anführung ist hier nicht, wie meist in solchem Fall sonst, Oster- und Wälschwein und rauhe und bearbeitete Haut verschieden hoch belastet.

[3]) Im Stammhamer Tarif freilich ist ersteres gleich doppelt so hoch wie das letztere, im Burghausener dagegen ähnlich ersteres mit 3 Ött. Hellbg., das „nackte“ mit 1 Oett. Pfg. belastet. Der Öttgr. Hebling, mehr oder minder nur eine Rechnungsmünze, wie vollends der B. 204 und und 205 erwähnte „ört“ Ö. W., ist übrigens auch im Stammhamer Tarif einmal zu finden. — Das „nackte“ Salz ist offenbar identisch mit dem Plahensalz wieder anderer Tarife.

Aber schon beim Öttinger Torzoll wird die gleiche Erklärung für das Nebeneinander selber beider Münzen zweifelhaft. Die Vermutung, daß diese Gebühr am oberen, d. h. dem zum Inn führenden, Tor in ebensoviel Regensburger Pfennigen wie in Öttinger am unteren Tore[1]) um dessentwillen erhoben ward, weil dort die Benutzung der Brücke mit in Frage kam[2]), wird letzten Endes durch die ausdrückliche Bestimmung unsicher, daß der am unteren Tor schon einmal so belegte Wagen bei Ausfahrt aus dem oberen Tor ebensowenig mehr etwas darein zu geben habe, wie der hier belegte bei der Ausfahrt aus jenem.

Ein wenig anderes ist jedenfalls für die Heranziehung des Regensburger Pfennigs im Öttinger eigentlichen und in dem Hohenwarter Zolltarif abzuleiten. In beiden, auch meist sonst gleiche Veranlagung aufweisenden Rollen finden wir unsere Münze lediglich beim Satz für die „asehe“ (? von der ursprünglichen Lagerung im Schiff [vgl. Hallasehel], oder zu lesen „aehse“?) Büttensalz[3]) zu finden, indem jedesmal 3 ß Regensburger

[1]) Außer der ausdrücklich als Torzoll charakterisierten Extraggebühr von 32 Regsbrgr. von jeder über die Brücke fahrenden Achse (?) Büttensalz, ebenso 2 Regensburger von jedem entsprechenden Wagen mit anderem Salz, sind nämlich hierher zu ziehen: B. 195: „Swaz man gen Oeting füret oben in, swaz chaufschatz es ist, so geit er je von dem pfærift II Regenspurger phenning und geit niden hinauz niht. Swaz man chaufschatz niden in füret, da geit er nur zwen Oetinger phenning je von dem rosse und geit obn hinauz niht“. B. 196 wenigstens teilweise „Swer chorn umb lön in di stat füret oder ob ez sein ist, daz er ez verchauffet in der stat, und der niht in dem gerihtt ist gesezzen (solche konnten im allgemeinen nur durch das obere Tor kommen), der geit von dem wagen IIIIor Regenspurger phenning,“ und ebendort „Swer purgær in der stat ist, der saltz auz der stat füret obn auz, der geit jê von dem rosse einen Regenspurger“.

[2]) Wofür zu sprechen scheint, daß in Verbindung mit der eben zuletzt angeführten Gebühr (1 R. v. jed. Bürger) die Materialleistungen der 2, 3, 4 Pferde besitzenden Bürger von Neuötting zum Brückenbau genannt sind. Vgl. weiter B. 196: „Man sol von dem torzolle ein wahthaus machen und di türn traumen und den perch machen untz an di pruk, da daz wazzer von den ledrern durch get.“

[3]) Dasselbe offenbar identisch mit dem im Stammhamer Tarif mit je 8 R. Pfg. (zu Land) belegten Faßsalz, dem Kufensalz anderer Tarife, anscheinend der besten Qualität Salz.

dafür stehen. Da dies überhaupt der absolut höchste vorkommende Satz und die einzige als Ganzes erwähnte Ladung ist, kann die Regensburger hier nur als abrundende Obermünze genommen sein. Um einen Vergleich aus unserer Zeit zu nehmen, wie etwa ein norddeutsches Weißwarengeschäft als Preis eines Dutzend Hemden 17 oder 18 „Taler" nennt, dagegen für ein einzelnes Hemd 5 „Mark" berechnet.

Mit keiner von beiden Erklärungsarten kommen wir indes bei dem Trostberger Tarif zurecht. Zunächst war der Gehaltsunterschied zwischen den beiden hier am meisten auftretenden Münchener und Öttinger Pfennigen ein so unbedeutender[1]), daß jener zu diesem nicht wegen genauerer Abstufung der einzelnen Sätze oder aus ähnlichen Gründen herangezogen worden sein kann. Entsprechend ist auch nicht beim Satz, wo Regensburger und Münchener Währung steht, der Satz für die eine Qualität in ersterer, der für die andere in letzterer gegeben. Oder der verhältnismäßig geringere Pauschalzoll in Regensburger, der Einzelzoll in Münchener; im Gegenteil.

So kann wenigstens dieser Zolltarif tatsächlich nur in eine Reihe mit mehreren anderen aus dem stammbayrischen Gebiet gestellt werden, die sogar eine ganz landfremde Münze offen oder verdeckt aufweisen.

Der älteste davon ist die Wiener-Neustädter Zollordnung von 1244. An diesem Platz verkehrte damals so gut wie allein der sog. Wiener Pfennig, der ebendort, zu Wien und zu Enns hergestellt wurde. Zumal die Friesacher Pfennige sind in ganz Niederösterreich „niemals Zahlungsmittel geworden"[2]). Gleichwohl begegnen nun diese hier neben denjenigen schlechthin, d. h. den Wiener Pfennigen, und zwar als Abgabe der Kärntner („Friesacher") und Venetianer Händler, nicht nur auf der Hin-, sondern auch auf der Rückfahrt. Einzig die, übrigens später

[1]) Der Feingehalt der Wende XIII. oder Anfang XIV. Jahrhunderts entstammenden München-Ingolstädter Pfennige, vgl. Anm. 1 zu S. 43 f berechnet Muffat S. 246 zu 0,467 g, genau dasselbe ergibt eine Tölzer Urkunde von 1300. Ibidem 240 und 245. D. h. also im Vergleich zum Oettinger Pfg. s. Z. nur ein Unterschied von 1:10.

[2]) Vgl. Luschin v. E., Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter S. 6.

wieder in Wegfall gekommene, Extragebühr („Ehrung") der Venetianer auf dieser ist dann allerdings wieder in (ausdrücklich) Wiener Währung[1]) festgesetzt.

Zweitens gehört hierher die einer Verpfändungsurkunde von 1256 entnommene Tatsache, daß der Satz des kleinen Zolls zu Bozen auf „einen schwäbischen (Augsburger) Pfennig pro Pferd" lautete, d. h. auf eine Münze, die nachgewiesenermaßen in Südtirol auch nicht vorübergehend Hausrecht erworben hat[2]).

Von den Regensburger Tarifen schließlich kommen der sehr ausführliche aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts, sowie der des sog. kleinen Zolls in der Redaktion von 1388 in Betracht. Jener, soweit dort der aus Österreich oder Ungarn zureisende Pilger, der in Regensburg Pferde verkauft, als Abgabe für jedes derselben „1 großen Ungerischen pfenning oder 6 Winer" zu zahlen hat[3]). Und parallel in diesem die Gebühr von jährlich je 48 resp. 12 Helblingen für jeden unsere Donaustadt besuchenden Wiener Bürger[4]). Da nämlich der Regensburger Helbling damals noch durchaus im Wert seiner Bezeichnung entsprach und nur

[1]) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen X, 130: „Item mercatores Frisacenses debunt de qualibet sarcina, que dicitur vulgariter saum, XXIV Frisaticos denarios, in reditu de centum cutibus XII denarios. Si aliquid aliud duxerint, debunt de curru XII denarios. Item Veneti debunt de saum XXIV Frisacenses denarios, in reditu vero XII Frisacenses et XXX Wiennenses denarios ad wisode." In der Erläuterung dieser Mautordnung von c. 1310, gedruckt bei Winter, Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterr. Städte usw., ist zu diesem Absatz (S. 57 f.) gesagt, daß man von den Venetianern „den von Peuschendorf (=Venzone am Tagliamento)", denen aus Friaul, aus Ungarn, den Pragern und allen anderen Fremden nicht mehr wie von den Friesachern nehmen solle, d. h. jene „Ehrung" wieder wegfiele.

[2]) Vgl. Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlberg IV. 247 Anm. 1. „theloneum nostrum parvum in Bozano, unde denarius Suewus de equo solvitur," sowie die vorhergehenden Konstatierungen Moesers.

[3]) Forschungen zur Geschichte Bayerns XIV S. 119.

[4]) Vgl. Beilage II. Der Tarif desselben Zolls bei Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden V. 156 ff., hat das freilich ebenso (F. liest fälschlich überall „hl." (Heller) statt helbl.), er gehört aber, wie ich Forschungen ... XIII. 308 angedeutet, schon aus anderen Gründen in wesentlich spätere Zeit.

erst in geringem Umfang geprägt wurde, bedeutet dies nichts anderes, als daß selbe Gäste statt 6 resp. 24 Reg. Pfg. (wie das auch in anderen Redaktionen wohl zu finden) meist mit doppelt soviel, jenen annähernd gleichen Paussauer, Wiener oder ähnlichen Pfennigen zahlten. Dabei haben nie diese, geschweige der ungarische Groschen, in Innerbayern Währungscharakter erlangt.

In Wiener-Neustadt und Regensburg wurde also gegenüber gewissen (häufigeren) ausländischen Zollgästen eine Ausnahme von dem Zwang zur ortsüblichen Münze gemacht, indem ihnen gestattet wurde, ihre Gebühr in der heimatlichen Münze oder derjenigen des von ihnen zuletzt passierten größeren Fremdgebietes zu zahlen. Ähnlich in Bozen. Nur waren hier die durchgehenden fremden Fuhr- resp. Kaufleute in dem Maße überwiegend Südschwaben oder kamen wenigstens daher[1]), daß man beim „kleinen Zoll" gleich ganz allgemein von deren Hauptmünze ausging.

In Trostberg waren Regensburger und Öttinger Pfennige keine gleichzeitig ortsüblichen Münzen. Es muß also wenigstens bei den darin gegebenen Sätzen seines Tarifs ein entsprechendes Entgegenkommen vorliegen; die grundsätzliche Geneigtheit der Verwaltung des Viztumamtes Pfarrkirchen zu so etwas zeigt ohnedies folgende in unserem Urbar jeweils unter den Forstrechten des Weilhardter und Öttinger Gerichts vorfindliche Bestimmung: „Swann auch der techel wirt, so geit man je von dem swein einen phenning, daz järich ist, der münzze, den da ist, da daz swein von ist getriben" bzw. „Swelich holtztechel mäzzich ist, swer darein treibt über daz Yn oder über den Altz, der geit je von dem swein, daz über jar ist, II pfenning der pfenning und da sint, davon man daz swein treibt"[2]).

In der Tat schieden die Trostberger so gut wie ganz für die dortigen Zollsatzungen aus, indem noch ausdrücklich gesagt ist, daß dieselben, solange sie für eigene Rechnung Waren

[1]) Es ist anzunehmen, daß die Bozener selbst, womöglich die Südtiroler, für diesen Zoll nicht in Betracht kamen. Zum Ganzen vgl. auch Anm. 1 zu S. 11 und 1 zu S. 13 sowie den entsprechenden Haupttext.

[2]) B. 47 und 103.

führten, zollfrei seien, lassen sich zunächst als Transporteure des Salzes, wofür hier nur Münchener und Regensburger Pfennige eingesetzt sind, ausschließlich Leute aus Gegenden mit diesen Währungen folgern. Wir beobachten nämlich bei dem in ganz Südbayern so stark im Vordergrund stehenden Salzhandel folgende Eigenart: Das namentlich in Betracht kommende Reichenhaller Salz[1]) ward im allgemeinen nicht von den dortigen Siedern bzw. ihren Mitbürgern selbst ausgeführt[2]), andererseits aber stand es auch nicht allen bayrischen Städten frei, dasselbe gleich am Ursprungsort einzukaufen. Wenigstens, was die nach Nordwesten führende Straße und ihre Abzweigungen angeht, so ward die sogenannte „lange Fahrt" außer für die Münchner Bürger — welche seit spätestens 1336 eine entgegenstehende kaiserliche Erlaubnis besaßen[3]) — für alle übrigen durch Salzstapelprivilegien für Traunstein[4]), Wasserburg und München

[1]) Freilich heißt es B. 125: „So ist daz reht . . . ., daz alleu schef. diu an der Saltzach aufgent, süln wan hintz Hall gen und anderswa nindert . . . . Noch von dem Hallein noch von dem Schellenperg sol dehain grozz füder gen weder gein Münichen noch gein Wazzerburch, wan von Hal süln si gen; und swaz wagen heraufvert diu Lintzischen strazz, di süln wan gein Hall varn und anderswa nindert", zugleich aber „dez rehtz ist der herzog und diu stat datz Hall ze unreht entwert sider hern Phylippen todes, der do bischolf was . . . .". und z. B. die im folgenden angeführte kaiserliche Salzeinkauffreiheit für die Münchener erstreckte sich ausdrücklich auch auf die Plätze Hallein und Schellenberg.

[2]) Die in dem folgenden Satz des Traunsteiner Zolltarifs: „Des ersten swelich pürger von Halle auf seinem aigen wagen saltz füret, der geit niht davon in den stat, füret er aber daz saltz auf seinem aigen wagen umb lön, so geit er wan II Oetinger davon usw." enthaltene Tatsache ist angesichts von Beilage III wie Reg. Boica X. 284 als die ungewöhnlichere anzusehen.

[3]) Bergmann, Beurkundete Gesch. d. St. München S. 76 (LXXIX), Aufhebung des Salzkaufzwanges Platz Wasserburg für die Münchener durch K. Ludwig 1336. Aber auch schon in der bekannten Urkunde von 1332, ibidem S. 72 (LXXIV), heißt es nach Einschärfung des Wasserburger Stapelrechtes „Ez wurd dann sogetan gebrest, daz man sein da niht fünde noch gehaben mochte, so mügen si ez anderswo nemen."

[4]) Vgl. Beilage III. Bereits auch im Traunsteiner Tarif heißt es: „Ez solt auch den niderleg (sc. des Salzes) ze reht sein ze Traunstein". — Im Osten beanspruchte nur Passau ein Stapelprivileg auf Salz.

unterbrochen. Für diese Gunst hatten aber umgekehrt die Angehörigen der ersten beiden Städte auf den weiteren Transport des Salzes nach Westen und Norden zu verzichten[1]). Nach alledem kamen als Transporteure dieser Ware für die Strecke Reichenhall—Traunstein weniger die Bewohner jenes als die dieses Ortes in Betracht, eher noch die Münchner Fuhrleute, auf der Strecke Traunstein—Trostberg—Wasserburg außer den Trostbergern nur die Wasserburger und Münchner, von Wasserburg bis München nur die letzteren. Entsprechend ist bei den Inhabern der Trostberg nach Norden passierenden Salztransporte unseres Tarifes nur an Mühldorfer bzw. noch weiter nördlich des Inns gesessene Kaufleute zu denken. Die diesen geläufige Münze war aber die Regensburger, die den Wasserburgern wie Münchnern die Münchener. Und genau entsprechend steht dort auch jene Währung nur bei den Sätzen für die Salzladungen, die „durch Trostperch gen Mühldorf" fahren, die Münchener bei denen, die „durch den Altenmarcht hin gen Hohenawe (d. i. Wasserburg[2])" gehen. Die verhältnismäßig höhere Belastung im ersteren Fall — hier mußte für jede Kufe Salz ein Regensburger gezahlt werden, während im Fall zweiten Weges für den ganzen Salzwagen „nur X Münicher phenning und der halb wagen nur V Münicher"[3]) — dürfte der Absicht entsprungen sein, den Weg über das salzburgische Mühldorf zugunsten desjenigen über Neuötting möglichst einzuschränken[4]).

[1]) Tatsächlich dürften auch die Münchener den Weitertransport ab ihrer Stadt nach Westen größtenteils den „Gästen" überlassen haben.

[2]) In Forschungen zur Geschichte Bayerns XIII, 305 habe ich dieses „Hohenawe" auf das niemals durch einen direkten Straßenzug mit Altenmarkt verbundene Altenhohenau gedeutet. Es ist jedoch mit dem heutigen bei Obing an der Straße nach Wasserburg gelegenen Honau identisch.

[3]) Nach meinen auf Vergleich der Öttinger und Stammhamer Zollrolle beruhenden Berechnungen gingen auf einen ganzen Wagen wenigstens 23 Kuffen Salz.

[4]) Wahrscheinlich eher in diesen als in den von Baumann, Archivalische Zeitschrift N. F. XIV. 227, bezogenen Zusammenhang gehört die Urkunde von 1385, durch die die Herzöge bestimmten, daß nur in Wasserburg, Otting und Braunau Salz über den Inn geführt und verzollt werden dürfte. Zur Zeit unseres Urbars kam am unteren Inn außerdem neben Mühldorf, wie gesehen, noch Stammham in Frage.

Wieder sind die noch übrigen nicht mit Öttinger Pfennigen belegten Waren tatsächlich solche, von denen wir annehmen müssen, daß sie von den ins Salzachviertel (im weiteren Sinne) reisenden fremden bayrischen Fuhrleuten aus ihrer Heimat mitgebracht wurden. Einmal werden mit Münchener Pfennigen nämlich Fleisch (speziell Pachen d. i. geräuchertes Schweinefleisch) und Korn belegt, die in anderen unserer Tarife ausdrücklich als Gegenfracht der Salzeinkäufer genannt sind[1]), weiter dementsprechend auch lebende Schweine und Rinder sowie Häute, weiter einfarbiges, d. h. besseres, Tuch, das sich durchweg in Bayern in west-östlicher Richtung bewegte[2]), schließlich Honig und Wachs, die natürlich das Flachland in reicherem Maße als die rauhe Gebirgsgegend produzierte. So findet sich die Öttinger Währung wirklich nur bei Waren, die entweder das Salzachviertel, abgesehen vom Salz, im Überfluß besaß, oder die dasselbe nur von Ost oder Süd nach Nord und West passierten, für deren aller Durchfuhr durch Trostberg neben den Eingesessenen in erster Linie die Traunsteiner, bei denen diese Währung herrschte, in Betracht kamen. Zur ersteren Gruppe gehörten Eisen, Wolle und Leinen[3]), zu der

[1]) So heißt es im Dingolfinger Tarif „Swer auch chorn oder ander traid man füret über di pruk nach saltz, da sol er je von dem schaffe geben II pfenning, ez sei danne alsvil, daz er mit dem saltz herwider von Halle var an die zolstat, so geit er von dem traid niht, wan er daz saltz danne zollen sol da ...." und im Hohenwarter Tarif „Swaz auch ein purger von Lantshût oder von Piburch überfüret von traid, von wein und von fleische, von den drein alein, und datz er umb saltz geit, damit er an di zolstat oder an eine anderen vert, da zollet er niht von; gæb aber er ez umb phenning und niht saltz herwider fürt, so muz er ez zollen. Swaz ander læut ubervarent, di gebent von traid auch niht, daz si umb saltz wellent geben ...." Vgl. auch A. 483 im Plattlinger Brückenzolltarif: „Von einem schof chorns, der niht nach saltz vert, I pfenn."

[2]) Während der Saum davon wie der von Wachs und anderem „trockenen Kaufschatz" mit 32 Pfg. Mü. Whrg. belegt erscheint, ist allerdings der Satz für das einzelne unangeschnittene einfarbige Tuch „swenn es sich niht saumet" in Öttinger Pfg. (2) angegeben.

[3]) Eisen belegt in der Richtung von Süden nach Norden im Öttinger Tarif, im Stammhamer unter den aus der Salzach in den Inn übergehenden

letzteren Oster- (österreichischer), Wälschwein (d. i. Südtiroler und Rivoliwein) und kleine Felle[1]).

Jedenfalls ist der Trostberger Tarif mit seinem Münzdurcheinander typisch für die Einnahmen einer ganzen Reihe mittelalterlicher Durchgangszölle. Auch oder gerade da, wo deren Sätze in ausdrücklich nur der gleichenorts umlaufenden Münze gegeben sind, war diese Beschränkung meist eine ideelle. Zumal in unserem währungszersplitterten Viztumamt Pfarrkirchen dürfte überall im Zollverkehr gestattet gewesen sein, auch mit dem Äquivalent einer der übrigen vier Münzen ohne Agio zu zahlen. Für den damaligen Kaufmann oder Fuhrmann war es eben meist nicht möglich, schon in der Heimat die in der Fremde üblichen Münzen zu erhalten. Und auch der Erlös auf dem ausländischen Markt bestand vielfach nicht in Bargeld, so daß es dem „Gast" womöglich noch auf der Rückreise an der betr. Währung gebrach.

So blieb unter Umständen gerade längs der Handelswege eine bestimmte Münze länger im Verkehr oder bürgerte sich dort neu ein. In Niederbayern z. B. ist die beobachtete vergleichsweise bessere Position des Regensburger Pfennigs im Gericht Vilshofen, denn im Griesbacher, und ebenso die des Ötting er im Weilhardter und Traunsteiner, als im Gericht Ötting selbst, zweifellos darauf zurückzuführen, daß durch das erstere wie das letzte Gebiet die von den Regensburger Kaufleuten meistbesuchten Straßen dieser ganzen Gegend gingen.

Gegenständen. Im Landshuter und Dingolfinger Tarif wird speziell Reichenhaller Eisen erwähnt. — Wolle erscheint als besonderer Kaufgegenstand der Öttinger auf dem Burghausener Dienstagmarkt B. 198, weiter dann wieder von speziell Ötting und Ottenvelden=Eggenfelden a. Rott her nach Landau transportiert A. 503. In diesen Zusammenhang gehört auch, daß u. a. Schaf- und Lammfelle im Burghausener Tarif Donau abwärts gehend begegnen.

[1]) Unter den „kleinen Fellen" sind nämlich weniger Lammfelle u. ä. (s. vor. Anm.) zu verstehen, als Fuchs-, Marder-, Kaninchenfelle etc., für die Venedig besonders Stapelplatz war und die gleich Wälschwein Ostbayern damals über die Tauern zugeführt wurden.

Umlaufsgebiet der verschiedenen Hauptgeldsorten im oberen Viztumamt Herzog Ludwigs des Strengen nach dem Rechnungsbuch 1291—94.

Im Massstab von v. Spruner, Atlas zur Geschichte Bayerns, Nr. VIa, entworfen durch Franz Bastian.

∘ **Dingharting** δ **Landsberg** = Ort bezw. Hauptort eines Amtes, aus denen im ganzen 1—3 Eingänge in München-Ingolstädter Währung kamen; ∘ **Ettringen** δ **Aichach** = Ort bezw. Hauptort eines Amtes mit im ganzen 1—3 Eingängen in Augsburger Währung (alte oder neue); δ = Hauptort eines Amtes mit im ganzen 1—3 Eingängen in Haller Währung; ∘ **Neustadt** = Ort mit im ganzen 1—3 Eingängen in Regensburger Währung; ∘ **Kitzbühel** δ **Mertingen** = Ort bezw. Hauptort eines Amtes mit im ganzen 4—5 Eingängen in München-Ingolstädter Währung; ∘ **München** δ **Schwaben** = Ort bezw. Hauptort eines Amtes mit im ganzen 6 und mehr Eingängen in München-Ingolstädter Währung; usw. — Die Eingänge in Regensburger Währung aus Amt Vohburg wurden, Anm. 2 zu S. 39 entsprechend, für Pförringer und Siegenburger Einkünfte genommen, die „alten Augsburger" aus Höchstädt, Gundelfingen, Burghagel, Donnersberg zum Teil (vergl. Anm. 2 zu S. 40) als Eingänge in Haller Währung.

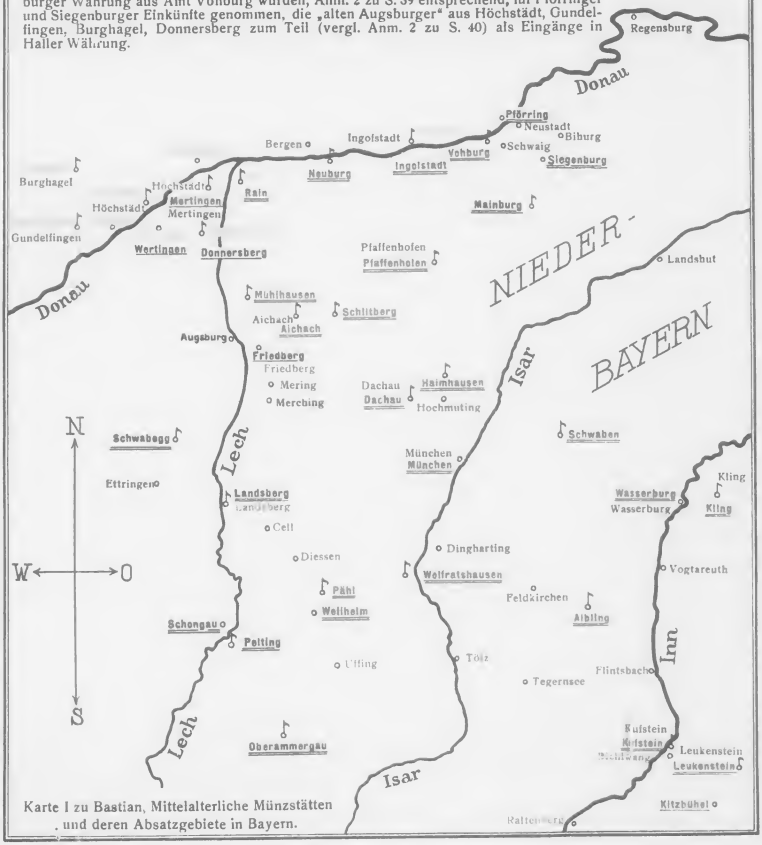

Karte I zu Bastian, Mittelalterliche Münzstätten und deren Absatzgebiete in Bayern.

Vita.

Der Verfasser wurde als Sohn des Kaufmanns Louis Bastian und dessen zweiter Gemahlin Jenny Bastian geb. Müller am 13. Juli 1881 zu Bremen geboren. Er besuchte die Vorbereitungsschule zu Wiesbaden von 1887—1891, das alte Gymnasium zu Braunschweig von 1891—1900 und bezog nach empfangenem Reifezeugnis Ostern 1900 die Universität Heidelberg, ein Jahr später die Universität München, wo er auch seine Studien beendete. Er hörte vornehmlich Vorlesungen und Übungen über Geschichte, Geographie und Kunstgeschichte, und zwar bei den Herren Professoren v. Brentano, A. Cartellieri, v. Drygalski, Erdmannsdörffer, Furtwängler, Grauert, v. Heigel, A. Hettner, Oberhummer B. Riehl, v. Riezler, D. Schäfer, Simonsfeld und Weese, denen allen er an dieser Stelle seinen herzlichsten Dank für ihre gütige Förderung ausspricht.

Beilage I.

Zu den Ausgaben des Rechnungsbuches über das obere Viztumamt H. Ludwigs des Strengen.

Würde man durchgehends die Geldsorte, in der die einzelnen Zahlungen aus der Viztumkasse effektiv geschahen, als am betr. Erfüllungsort gleichzeitig zugelassene Währung erklären, so hätten die München-Ingolstädter Pfennige diese Eigenschaft nicht nur im ganzen Viztumamt Vohburg (München), sondern auch noch darüber hinaus in Regensburg-Niederbayern und Oberpfalz-Franken einer-, in Augsburg und im Württembergischen anderseits besessen, die Augsburger wenigstens bis östlich zur Isar rechtlichen Umlauf gehabt.

Dem widersprechen teilweise bereits folgende 5 Excerpte:

[1]. S. 282 (2): „Item relicta Mulhauserii de Schongawe et filia eius dederunt 100 ℔ Aug. Ex hiis date sunt 100 ℔ Mon. Tuhmangerio et Lilgsaltzo (Münchener Bürgern) in debitis domini ducis. De vorwehsel date sunt Berh(toldo) Schrenchoni 4 ℔ 61 den. in vino credito domino duci . . . Item praedictis Tuhmangeriis residuum de ipso vorwehsel cessit in quibusdam vestibus apud eos tunc receptis ad curiam."

[2]. S. 287 (12): „De Wazzerburch 80 ℔ den. Mon. sunt recepte vicedomino 4 ℔, qui cesserunt in concambio pro 52 ℔ den. Rat., qui denarii dati sunt Efferlino judeo in Ratispona in absolucionem pignorum obligatorum ei . . ."

[3]. S. 287 (13): „De Ingolstat 200 ℔ Mon., qui fecerunt in concambio Hallen(sium) 324 ℔ et 78 Hallen., 60 Hallen. pro 37 den. Ing. computatis. Ex praedictis Hallensibus dati sunt Wiglino fratri Neunmarckerii (Nürnberger Bürger) 180 ℔ pro domino comite de Hirzberch. Residui dati sunt in Eystet in expensis fideiussorum ibidem positorum in obstagiis."

[4]. S. 293 (24): „Item 50 ℔ Mon. date sunt pro 30 ℔ Rat., qui Rat. den. dati sunt domino duci seniori ad cameram suam, cum vellet occurrere duci Austrie apud Welsam."

[5]. S. 294 (27): „De Rain 40 ℔ Ing., vicedomino 3 ℔, que fecerunt in concambio Hallen. 60 ℔. Ex hiis date sunt 30 ℔ hospiti in Hallis pro vectura vini apud eum empti. Residue 30 ℔ date sunt pro pfantlosa et expensis domini ducis in Werdea."

Denn daraus erhellt doch wohl, daß durchweg nicht nur in Nürn-

berg wie Eichstädt, sondern auch in Niederbayern (auf dem Wege nach Oesterreich), Regensburg und Hall, auch vielleicht Donauwörth, der München-Ingolstädter ungebräuchliches Zahlungsmittel war, umgekehrt der Augsburger Pfennig wenigstens in München.

Aber auch die einfache Hervorhebung, daß die beglichene Forderung ursprünglich in anderer Währung lautete (z. B. x ℔ Mon. den. pro y ℔ den. Rat. . . . „promissis“ resp. „debitis“ resp. „in bonis emptis“ resp. „quas expenderat“ resp. ohne weiteres), ist hierfür zu beachten. Diese Formel schließt nämlich die Tatsache gleichzeitiger Umwechslung durchaus nicht aus. Aber auch im Fall, daß das nicht geschehen und sogar die erstere Münze von den Schuldnern (Fernkaufleuten, bedeutenden Ministerialen usw., die ortsfremde Münze leicht wieder anbringen konnten) ohne Agio für die ursprünglich verabredete Geldsorte genommen sein dürfte[1]), wird gleichwohl im allgemeinen jene an dem betr. Platz nicht gesetzlich zugelassenes Zahlungsmittel gewesen sein.

So erschließt also folgende Zusammenstellung von allen Ausgaben des Rechnungsbuches:

I. in Münchener resp. Ingolstädter Pfennigen nach außerhalb der rot auf Karte I gekennzeichneten Orte und Ämter:

A. Im Württembergischen.

α) Ellwangen: 299 (38) „. . . hospiti in Elwangen 52 ℔ 44 den. (sc. Monac.) pro 100 ℔ Hall. (Wenn in der letzteren Summe kein Schreib- oder Druckfehler steckt, muß der Gläubiger seine Forderung teilweise fallen gelassen haben, was allerdings häufiger vorkam; denn durchschnittlich waren erst $66^2/_3$ ℔ Münch. Pf. damals gleich 100 ℔ Haller).“

β) Ulm: „Ot. ministro“ daselbst, ebenfalls ausdrücklich für $1^1/_2$ mal soviel Haller. 303 (49).

B. Auf dem linken Ufer des Lech.

α) Augsburg: an Konrad Lang, Bürger und Wirt des Herzogs das., 281 (1), 282 (4), 289 (17) 304 (50), 306 (55), 307 (57).
an H. v. Ulm, Bürger das., und Schwiegersöhne, deren einer mit „Münicherius in Augusta“ identisch zu sein scheint, 282 (2), 287 (13), 289 (17), 304 (50), 306 (55).

[1]) Wenn v. Oefele S. 276 bei den „Wechselwerten“, wozu er auch die durch besagte Formel ausgezeichneten Ausgaben rechnet, außer an Verlust durch Wechselgebühr an einen solchen durch Zinsenaufschlag denkt, so kann es sich hier im allgemeinen, wie zwischen christlichen Schuldnern durchgehends im Mittelalter, nur um versteckte Zinsen handeln, d. h. die im Rechnungsbuch namhaft gemachten Forderungen enthalten dieselben, wenn überhaupt Zinsen verlangt, schon mit. Anders bei den jüdischen Darleihern, wofür und für die von ihnen beanspruchten außerordentlichen Quoten der Zahlbericht S. 311 f. (66) ein Beispiel ist: Für 42 Wochen genommenes Darlehnen waren mehr als halb soviel Zinsen wie Kapital zurückzuzahlen.

an Marquard v. Lauingen, Ratsherrn das., und Genossen 289 (17).
an die Langenmantel, Bürger das., 306 (55), 311 (64).
an Marquard an der Gred, Bürger das., 315 (73).
an die Juden das. 282 (3), 303 (53), ausdrücklich für entsprechende Anzahl Augsburger Pfge.

β) Langenerringen (L. Schwabmünchen)?: „Erringerio“ 303 (49).

γ) Kühlenthal (L. Wertingen): an den Schenk v. K. 302 (44).

C. An der oberen Donau im Viztumamt.

α) Donauwörth: 293 (24) für teilweise dort gemachten Weineinkauf.
an den Marschall von Oberndorf für Burghut das. 289 (17), 292 (23), 296 (32), 304 (49), 309 (61), 315 (72).
an denselben f. Anderes 306 (56).

β) Höchstädt: Herbergsrechnung das., ausdr. für entsprechende Anzahl Haller, 293 (24).

γ) Gundelfingen: an den von Reisensburch für Burghut das. 292 (23).
an dens. f. Anderes, ausdr. für entspr. Anzahl Haller, 293 (24).

D. Nördlich und nordöstlich der näheren Umgebung Münchens.

α) Kranzberg: an einen Bogenschnitzer das. 292 (23).

β) Freising und Umgegend: „Slahterio“ in Freising 283 (4), 288 (14), 291 (21), 301 (43), 312 (67).
„Chaufringerio de F.“ 288 (14).
an Sewerius, Bürger das., 289 (17).
„Mæssenhauserio pro domo ab eo empto in Frisinga sita“ 281 (2)).
an gen. Kastellan u. Genossen zu Hohenkammer f. Burghut das. u. anderes 291 (21), 297 (33).
? „Turnspergerio“ 283 (5), 306 (55).

E. Oberhalb Regensburg rechts der Donau.

α) Mainburg: an den gen. Richter das. 306 (55).

β) Tegernbach (L. Mainburg)?: Tegernpecherio“ 309 (61).

γ) Winkelsass (L. (Rottenburg)? „Winchlsaezzerio“ 309 (61).

δ) Rotteneck (nw. Mainburg): an Gen. f. Burghut das. 309 (61).

ε) Neustadt: für vom Herzog das. verbrauchten Wein 312 (67).

ζ) Pförring etc.: „Pfærineriis et Schaetzlino . . .“ 291 (20), ausdr. für entsprech. Anzahl Regsbr. Pfge.

F. Regensburg.

an den dortigen Fleischer Chropfo 282 (3), 306 (61).
an die dortige Bäckerin Berta 291 (20).
an den (dortigen Bürger) Mülbeck 292 (22), ausdr. für entprechende Anzahl Regensb. Pfge.

an den dortigen Bürger und Wirt des Herzogs Gumbrecht 293 (24), 294 (27), 296 (32), 300 (40), 304 (50).
an den dortigen Bürger Zant 297 (35), ausdr. für entsprechende Anzahl Regsbr. Pfge., 306 (55), 315 (72), ausdr. für entspr. Anz. Regensbgr. Pfge.
an den (dortigen Bürger) Tundorfer 312 (67), ausdr. für entspr. Anz. Regsbgr. Pfge.

G. Niederbayern und Oberpfalz.

an den Leutenbecken von Lauterbach: 291 (21), ausdr. für entspr. Anzahl Regsbgr. Pfge., 297 (35), 304 (49).
„Rorbecherio“: 297 (35), ausdr. für entspr. Anzahl Regsbgr.
Landshut: an einen Bürger das. 309 (61).
Aicholding (bei Riedenburg): an Dietrich v. A. 304 (50).
Hautzendorf (L. Nittenau): „Hautzenderferio“ 315 (72).
Waldau (L. Vohenstrauss): „Wældawerio“ 306 (56).

II. in Augsburger Pfennigen nach außerhalb der braun auf Karte I gekennzeichneten Orte und Ämter:
α) Seefeld (L. Starnberg)? „Sevelderio“ 292 (23).
β) München: an Bawarus u. and. Bürger das. 299 (37).
„Ainbico Sludroni“ 305 (52), 307 (56).
Wurmo Fleischer das. 302 (45).
γ) Donauwörth: an den (Juden) Rueplin[1]) das. 69 (313).

IIa) in alten Augsburger Pfennigen 69 (313):
α) Augsburg: an K. Lang das. (s. oben) 307 (58), ausdr. für entsprechende Anzahl (neue) Augsburger.
β) Donauwörth: f. Herbergsrechnung des Herzogs das. 294 (27).
an den Amtmann das. für d. Herzog kreditierte Ausgaben 298 (37), 307 (58), ausdr. für entsprechende Anz. Haller.

III. in Hallern nach außerhalb der gelb auf Karte I charakterisierten Orte und Ämter:
α) Augsburg: an Marquard von Lauingen das. (s. oben) 288 (64).

Im heutigen Franken.

β) Eichstädt: 281 (1) für Ablösung von Bürgen des Herzogs das.
287 (13) ebenso, vgl. oben [3].
298 (37): an einen Juden in Eichstädt.

[1]) Der davon genannte Jude Günlinus, ebenfalls mit Augsburger Pfennigen bezahlt, war kaum ein Regensburger, wie v. Oefele will.

γ) Nürnberg: an die Juden das. 285 (8), 311 (66).
287 (13) an Wiglin Neumarkter, vgl. oben [3], 310 (62).
δ) Heideck (L. Hilpolstein): an den v. H. 310 (62).

Im heutigen Württemberg usw.

ε) Ulm: an Otto in Semita, Amtmann das., 295 (28), 300 (41), 302 (46), 305 (52), 316 (74).

Vgl. auch 315 (73): „Item pro Hallensibus portatis cum domino duce in Ulmam 30 ℔ (Aug.)“
ι) Oettingen: an den Grafen v. Ö. 312 (68).
ϰ) Ellwangen: an den Wirt des Herzogs das. 285 (8).
λ) Hall: an gen. Wirt des Herzogs das. 314 (70).
μ) Nördlingen: an den Wirt des Herzogs das. 302 (46).
„Item fratri Dy(trico) de Aychach misso ad Renum 2 ℔ et dimidia (Hallen.) pro expensis“,
„Item Oet. de Meilingen pro expensis ad Renum“,

ad I) den Münchener-Ingolstädter Pfennig höchstens neu noch im gesetzlichen Umlauf weiter nördlich und nordöstlich von München (D), zu Mainburg, Rotteneck, vielleicht auch Landshut, trotz Fehlens jener Formel bei den betr. Posten, kaum aber in der Oberpfalz, jedenfalls nicht über die Altmühl hinaus.

ad II) den Augsburger Pfennig noch in Seefeld,

während die einzigen Ausgaben in Regensburger Pfennigen außerhalb ihres gleichzeitigen Vorzugsgebietes, nämlich 291 (20): „Item de Rat. date sunt ad edificia in Vohburg 7 ℔“, 302 (45): „De Ratisponensibus den. date sunt 5 ℔ magistro Walthero muratori et filio suo murantibus turrim in Vohburch“ bei den Einkünften in selber Münze von gelegentlich noch viel ferner desselben gelegenen Orten nicht überraschen.

Dazu darf die lange Reihe obiger Regesten nicht darüber täuschen, daß die übrigen Ausgaben doch eine viel zahlreichere ist und so im großen und ganzen doch die einzelnen Münzen wieder in den ihnen nach den Einnahmen zugewiesenen Umlaufsgrenzen zur Ausgabe gelangten.

Beilage II[1]).

Tarif des Regensburger sog. Kleinen Zolls vom Jahre 1388.

Zolltaschenbuch von 12 Pergamentblättern mit Umschlag.
Münch. Reichsarch. Regensburg, Reichsstädt. Arch. Urk.-Fasz. 214.

Zoll versetzt anno 1388.

Vermergt das einnemen des zols zu Regenspurg.

Scheff di nidnen herauffgend:

Von ainem scheff XII dn., von ainer tannen VIII dn., von ainer puchen IIII dn., alles Regenspurger.

Swaben und Oberlender, so die am wasser herauffarend, so geben sy:

Von ainem zenten kupfer II dn., vom zenten gesmids stahels IIII dn., vom zenten rochs stahels II dn., von einer heůt 1 dn.

Desgleichen, so sy oben herabfarn, so geben sy:

Von ainem tuch II dn, von einem parchantstuck 1 dn., von einem stuck leinwat 1 dn.

Was man eyssen durchfůert, so gibt man paiden zolnern vom pfund VIIId

Was man aber eyssens auss der statt fůert, gibt man von ainem pfund schin VIII dn. R

Můlstain.

Wann man den auss der statt fůert, so gibt der gast davon 1 dn. Virt er aber damit durch, so gibt er nichtz davon, dann den deichslzol VI dn., ob er ausserhalb gemerks siczet. Burger geben nichtz.

Háring und pawmôl.

Gibt 1 tunnen háring II dn., 1 lagl pawmôl II dn. Virt er aber damit durch, so gibt er nichtz, dann den deichslzol VI dn., ob er ausserhalb gemerks siczet.

Koln.

Gibt ain wagen 1 helbling.

[1]) Bei diesen Urkundenbeilagen wie allen sonst unmittelbar nach den Originalen gegebenen Zitaten sind die vorliegenden Konsonantenverdoppelungen im Anlaut u. ä gestrichen, vgl. Forderungen zur Geschichte Bayerns XIII, 310.

Obs.

Gibt ain wagen oder karrn 1 helb(ling).

Obs am wasser.

Gibt ain tunnen oder fässl 1 helb(ling).

Multern.

Vom hundert 1 multern.

Schusseln.

Vom hundert 1 schussl.

Táller.

Vom hundert 1 táller.

Glesser.

Vom hundert 1 glass.

Kraussen.

Vom hundert 1 kraussen.

Salz das die hôdl fůern.

Siczt der hôdl her dishalb der Ysser, er fůer salz oder ander gut, so gibt er nichtz; er fůer dann ôl, das muss er verzoln.

[vom zenten smalz 2 ß[1])]

[vom zenten unsliecht 2 ß[1]].

Salz der hôdl.

Und siczt der hôdl enhalb der Yser, so gibt er vom salzwagen deichslzol II d. Und ob er damit zu margt fert, 1 pfenwert salz hinzu. Tregt aber der wagen ander gut, welicherlay das ist, so gibt er deich(s)lzol VI d., und lett er sich hie, so gibt er an dem aussfarn IIII d. hinzu. Doch lued er eyssen oder háring, so gibt er den geseczten zol fur die IIII dn. [und die IIII dn. mit[2])].

Pehaym, Meichsn und was ausserhalb des gemerks siczt.

Was die zu der stat fůrn, geben sy nichtz, dann allain den deichslzol vom wagen VI dn. Und lett er sich hie, so gibt er an dem aussfarn IIII dn. hinzu. Sy faren durch oder legen ab, so geben sy die vorgenanten VI dn.

Eger und Schwâbischwerd sind aller ding zolfrey.

Stat Kôln.

Der erst der herkumpt, der gibt 1 pfund pfeffers und 1 par weisser hantschuch. Damit so farn all die von Koln dasselb ganz jar frey.

[1]) Ende des XV. Jahrhunderts nachgetragen.

[2]) Nachgetragen.

Statt Wienn.

Welicher, der von Wienn herkumpt, der gibt recht von einem sawm XLVIII helb(ling) und sunst auff yedes stuck XII helb(ling). Damit fert derselb dasselb jar für sich selbs frey.

Salzburg.

Wer von Salzburg herkumpt, der gibt ein recht VI dn. und fert damit für sich selbs das ganz jar frey.

Die nachgeschriben stett geben all nichtz, dann allein von eyssen salz häring pawmöl und mûlstain:

Nûrmperg, Newnmargt, Werd, Pappenhaym, Eystett, Oetting, Ingilstatt, Neûnburg, München, Freyssing, Kelhaym, des purggrafen aigen leût.

Die nachgeschriben stett geben all nichtz, dann die vorgeschriben recht von den scheffen und ob sy salz, eyssen oder mulstain furten, davon sy zols in sunderbait schuldig wârn:

Dinglfing, Landaw, Chamb, Straubing, Teckndorf, Vilshofen und all stett pis gen Wienn.

[Am Montag nach Galli anno 1519 ist durch mein herren vom ratte beschlossen und durch herenn Stuchsen und Posinger zugesagt, hinfuro von funfzig pûschellen Loybnûschem eyssen sovill, als von ainem pfûnt schin, nemlich acht R. d., zu mautt zû nemen [von den burgeren]].

[Vom zol gibt man den Aichpergern alle jar auff Jeory: Item II reich scheiben und II arm scheiben salz . . .[1]].

[1] Noch im XIV. Jahrhundert nachgetragen.

Beilage III.

Erste Bestätigung des Traunsteiner Salzstapelprivilegs.

1359. Juli, 25.

Abschrift von ca. 1402 im Münch. allgem. Reichsarchiv, Traunstein, Landgericht Traunstein, Traunstein-Stadt. Urk.-Fasz. 24.

[Die Regesta Boica IX, 315 und XI, 243 angezeigten erneuten Betätigungen stehen auf demselben Pergamentblatt.]

Wir Stephan der jung von gotz gnaden pfalenzgrave bey Rein und herzog in Bayren und pfleger ze Trainstain vergehen offenlich mit dysem brief, das wir mit wolbedachtem mut und mit guter vorbetrachtung und anbeisung unser lieben muemen der hochgeporen fürstin frawen Reichgarten herzogin ze Bayren und nach rat unsers rates unsern liben getrewen den purgern gemainklichen der stat ze Trawnstain di wesundern gnad getan haben, als es auch von alter gewonhait ir vorvodern gehabt haben durch wesundern frum, er und nutz unser und unser land, das wir fûrbaz wellen und mainen ernstlichen, das ain rechte niderleg des salz da sey also, das si das salz raichen sûllen ze Reichenhall in unser stat und sûllen das fûren gen Trawnstain und sol do nidergelegt werden. Darnach sûllen es di purger von Basserburch ze Trawnstain aufnemen und sûllen es die rechten strass fûren, als es aber von alter gewonhait gebesen ist. Wann wir sâmlichen geprechen an der strass gesehen haben, das wir sein fûrbas nicht lenger leiden wellen. Wir haben in auch die gen(ant) niderleg westâtt mit allen rechten, eren und nûtzen und auch in aller der weis und mass, als man ander niderleg westâtten sol und als es von alter gewonhait vor do gewesen ist. Und darumb gepieten wir allen unsern ambtlewten. vitztumen, richtern, zolnârn und andern, wie die genant sind, die wir ytzo haben oder furbas gewinnen, ernstlich pey unsern gnaden und hulden, das ir sy trewlich von unsern wegen weschirmet auf der strass oder wo si des wedûrfen, das das salz also fûrbaz ge und von niemant fûrbas geirret werd. Das ist unser will und wort. Und des ze ainem urchund geben wir in disen brief mit unserm anhangunden insigil versigilten. Geben ze Trawnstain nach Christi gepurd drewzhenhundert jar darnach in dem newnundfünfzgisten jar an sand Jacobs tag des heiligen zbelfpoten.

END OF
TITLE